

## **NIEDERSCHRIFT**

über die Sitzung Nr. **05/2017**  
des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See

Datum: Donnerstag, 14. Dezember 2017  
Dauer: 18.00 Uhr bis 21.30 Uhr  
Ort: Kongresshaus Millstatt, Blauer Saal

Vorsitzender: Bürgermeister DI Johann Schuster

Anwesende: 1.Vzbgm. Albert Burgstaller, 2.Vzbgm. Mag. Michael Printschler, GV Mag. Norbert Santner, GV Josef Hofer, GR Mag.<sup>a</sup> Sabine Brandner, GR Heribert Dertnig (ab 19.00 Uhr), GR Manfred Auer, GR Christoph Tuppinger, GR Roland Marchetti, GR Franz Politzer (ab 18.45 Uhr), GR Gerhard Friedrich, GR Dipl.-Ing. Dr. Gerald Gruber, GR Mag. Rainer Oberzaucher, GR Markus Graf, GR Dipl.-Ing. Georg Oberzaucher, GR Mag.<sup>a</sup> Dorothea Gmeiner-Jahn, GR Franz Glinz, GR Mag.<sup>a</sup> Johanna Hössl, GR Franz Strauß, GR Florian Maier, GR Anton Pertl.

Mandat zurückgelegt hat:

|   |         |        |
|---|---------|--------|
| GV Mag. <sup>a</sup> Judith Oberzaucher | Ersatz: | keiner |
|---|---------|--------|

Der Gemeinderat ist mit 20 anwesenden Personen beschlussfähig (ab 18.45 Uhr mit 21 Personen und ab 19.00 Uhr mit 22 Personen).

Zu Niederschriftsunterfertigern werden Herr Vizebürgermeister Albert Burgstaller und Herr GR Mag. Rainer Oberzaucher bestellt.

Protokollführer: AL Ferdinand Joham

Herr Bürgermeister DI Johann Schuster begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die Zuhörer.

### **Öffentlicher Teil**

Bekanntgabe des Bürgermeisters:

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Tagesordnungspunkt 3 entfällt, weil Frau GV Mag.<sup>a</sup> Judith Oberzaucher nicht anwesend ist.

Der Vorsitzende gibt weiters bekannt, dass der Tagesordnungspunkt 41 von der Tagesordnung abgesetzt werden soll und ersucht den Gemeinderat um Zustimmung zur Absetzung.

Zustimmung: 20:0

## Inhaltsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| Fragestunde gemäß § 46 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO..   | 3  |
| TO-Punkt 1 - Bericht des Bürgermeisters .....   | 4  |
| TO-Punkt 2 - Genehmigung der Vermessungsurkunde von Herrn DI Ronald Humitsch vom 10.11.2016, GZ: 3619/16 und Durchführung nach § 13 des Liegenschaftsteilungsgesetzes .....   | 5  |
| TO-Punkt 4 – Millstätter Bäderbetriebe GmbH – Ansuchen um Genehmigung des Budgetvoranschlages 2018 mit dem dazugehörigen Investitionsplan 2018 .....  | 6  |
| TO-Punkt 5 – Genehmigung der Annahmeerklärung für das Fondsdarlehen WVA Millstatt, BA 3 vom Kärntner Wasserwirtschaftsförderungsfonds .....   | 7  |
| TO-Punkt 6 – Genehmigung der Annahmeerklärung für das Fondsdarlehen WVA Millstatt, BA 4 vom Kärntner Wasserwirtschaftsförderungsfonds .....   | 9  |
| TO-Punkt 7 – Österreichische Bundesforste AG – Angebot für die Verkehrssicherheitskontrolle des Baumbestandes 2017 .....  | 10 |
| TO-Punkt 8 – Bioprojekt Millstatt GmbH – Verschreibung der anteiligen Kosten für die Busumleitung im Zuge des Fernwärme- und Wasserleitungsbaus.....  | 11 |
| TO-Punkt 9 – Stiftsmuseum Millstatt – Ansuchen um Überweisung des restlichen Betrages für die Personalkosten.....   | 11 |
| TO-Punkt 10 – GR Mag. <sup>a</sup> Sabine Brandner und GR Roland Marchetti – Ansuchen um finanzielle Unterstützung für das Projekt „Stiftskirche“ .....   | 11 |
| TO-Punkt 11 – Österreichischer Bergrettungsdienst, Ortsstelle Spittal an der Drau – Ansuchen um Subvention für ein Mannschaftstransport- und Einsatzleitungsfahrzeug .....  | 13 |
| TO-Punkt 12 – Verein Vitamin R – Förderansuchen für das Jahr 2017 .....   | 14 |
| TO-Punkt 13 – Genehmigung der Verordnung über die Kanalgebühr .....   | 15 |
| TO-Punkt 14 – Genehmigung des Stellenplanes der Marktgemeinde Millstatt am See für das Verwaltungsjahr 2018 .....   | 17 |
| TO-Punkt 15 – Genehmigung des Finanzierungsplanes Grundstücksverkauf Gärtnerei alt.....   | 20 |
| TO-Punkt 16 – Genehmigung des Finanzierungsplanes Errichtung Gärtnerei neu..  | 20 |
| TO-Punkt 17 – Genehmigung des Finanzierungsplanes Sanierung Kongresshaus Millstatt .....  | 21 |
| TO-Punkt 18 – Verwendungszweckänderung der BZ-Mittel und Genehmigung des Finanzierungsplanes zur Umbauplanung für die Volksschule Millstatt am See .....  | 21 |
| TO-Punkt 19 – Genehmigung des Finanzierungsplanes Sprungturm Sanierung .....  | 22 |
| TO-Punkt 20 – Genehmigung des Finanzierungsplanes Sprungturm Unfall .....   | 23 |
| TO-Punkt 21 – Genehmigung des Finanzierungsplanes Ankauf Löschfahrzeug (LFA) für die FF Matzelsdorf und Verwendungszweckänderung BZ-Mittel.....   | 24 |
| TO-Punkt 22 – Genehmigung des 3. Nachtragsvoranschlages 2017 .....  | 25 |
| TO-Punkt 23 – Genehmigung des mittelfristigen Investitionsplanes.....   | 26 |
| TO-Punkt 24 – Genehmigung der Umstellung der Gemeindesoftware.....  | 30 |
| TO-Punkt 25 – Genehmigung des Voranschlages 2018 .....  | 31 |
| TO-Punkt 26 – Bürgermeister DI Johann Schuster – Antrag: Der Gemeinderat möge eine Anpassung der Wasserbezugsgebühren auf Grundlage der aktuellen Kosten- und Leistungsrechnung vornehmen .....                                 | 32 |
| TO-Punkt 27 – GV Mag. Norbert Santner – Genehmigung der Benützungsverträge zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See sowie dem Sportverein Obermillstatt/Millstättersee, der Sektion Fußball und dem Tennisclub Obermillstatt | 35 |
| TO-Punkt 28 – GV Mag. Norbert Santner – Genehmigung des neuen Pachtvertrages zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See und der P. u. P. Tenniscenter KG ...   | 41 |

|   |    |
|---|----|
| TO-Punkt 29 – Verwaltungsgemeinschaft der Millstätter Vereine – Ansuchen um Neuaufstellung und Genehmigung des Benützungsbereinkommens für das Probelokal.....  | 43 |
| TO-Punkt 30 – Andrea K. Schlehwein – Ansuchen um Genehmigung der Förderung für das Jahr 2018.....   | 45 |
| TO-Punkt 31 – Verein kunst & co millstatt – Ansuchen um Subvention für das Jahr 2018.....   | 48 |
| TO-Punkt 32 – Verein kunst & co millstatt – Ansuchen um einen neuen Standort für die Druckerpresse .....  | 49 |
| TO-Punkt 33 – Verein Stiftsmuseum Millstatt – Ansuchen um ein Budget für das Jahr 2018.....   | 50 |
| TO-Punkt 34 – MMag. <sup>a</sup> Julia Malischnig – Ansuchen um Genehmigung der Kooperationsvereinbarung für das 11. Internationale Gitarrenfestival 2018 .....   | 51 |
| TO-Punkt 35 – Forum Kunst – Ansuchen um Subvention für das Jahr 2018 .....  | 52 |
| TO-Punkt 36 – Genehmigung der Subventionen für die Musikvereine .....   | 53 |
| TO-Punkt 37 – Musikwochen Millstatt – Ansuchen um Subvention für das Jahr 2018 .....  | 54 |
| TO-Punkt 38 – Genehmigung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Naturhotel Alpenrose – Obermillstatt“ .....   | 55 |
| TO-Punkt 39 – GR Franz Politzer – Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, dass eine Arbeitsgruppe eingerichtet wird, welche die Zweitwohnsitzproblematik umfassend erörtert und insbesondere die Möglichkeiten prüft und gegebenenfalls Maßnahmen ausarbeitet, um die Einrichtung von Zweitwohnsitzen zu verhindern. Dieser Arbeitsgruppe sollen neben einigen Gemeinderäten auch Mitarbeiter der Verwaltung und externe Experten angehören ..... | 61 |
| TO-Punkt 40 – Weggemeinschaft Schwaigerberg – Ansuchen zur Errichtung einer automatischen Schrankenanlage auf der Parzelle 789/6 der KG Laubendorf .....  | 62 |
| TO-Punkt 42 – Bericht des Berichterstatters des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung.....   | 63 |

### **Fragestunde gemäß § 46 der Kärntner Allgmeinden Gemeindeordnung – K-AGO**

Anfrage an den Bürgermeister von Herrn GR Franz Strauß, Görtlach 33, 9872 Millstatt am See, vom 29.11.2017. Guten Tag! Anfrage an den Bürgermeister der Marktgemeinde Millstatt am See im November 2017 bei der Gemeinderatssitzung im Dezember 2017. Auf die Anfrage bei der Gemeinderatssitzung am 5. Oktober 2017: „Wie kann sich die Marktgemeinde Millstatt am See eine Jahrespacht von 500 Euro für eine genutzte unbestockte Waldfläche von ca. 300 Quadratmeter leisten“ – antwortete der Bürgermeister, dass dieser Vertrag in der Vorperiode beschlossen worden ist und der dazu nichts sagen könne. Tatsache ist, dass der Bürgermeister in der Vorperiode Gemeindevorstand war und im Gemeindevorstand die Vorauszahlung der jährlichen Pachtung von 550 Euro für zehn Jahre, also gesamt 5.500 Euro, beschlossen worden ist. Der Gemeinderat wurde über die Beschluss nicht verständigt, dieser dem Gemeinderat auch nicht zur Beschlussfassung vorgelegt. Der jetzige Bürgermeister war als Gemeindevorstand in Kenntnis dieses Vorganges. Aus welchem Grunde antwortete der Bürgermeister, dass er zu diesem Vorgang in der Vorperiode nichts sagen könne. Mit Gruß Franz Strauß, NHK Millstatt.

Antwort des Bürgermeisters:

Für mich handelte es sich um eine erledigte Angelegenheit aus der letzten Gemeinderatsperiode. Die Nachprüfung hat ergeben, dass die Benützungsvereinbarung in der Sitzung des Gemeinderates am 23.3.2012 als TO-Punkt 21 behandelt und vom Gemeinderat zurückgestellt wurde. Der Gemeindevorstand hat die Benützungsvereinbarung in der Sitzung am 3.5.2012 unter Tagesordnungspunkt 9 einstimmig genehmigt, danach wurde die Benützungsvereinbarung mit dem Grundeigentümer abgeschlossen. Der Gemeinderat wurde darüber nicht mehr informiert. Der Gemeinderat soll daher in der nächsten Sitzung den erforderlichen Beschluss nachholen.

## **TO-Punkt 1 - Bericht des Bürgermeisters**

### GV Mag.<sup>a</sup> Judith Oberzaucher

Frau GV Mag.<sup>a</sup> Judith Oberzaucher hat der Marktgemeinde mit E-Mail vom 14.12.2107 mitgeteilt: „wie in der K-AGO § 30 geregelt, verzichte ich mit sofortiger Wirkung auf das politische Mandat und lege damit auch alle damit einhergehenden politischen Funktionen zurück“. Ich glaube, dass ist ein Schaden für die Marktgemeinde und eine Reaktion darauf, wie wir im politischen Bereich miteinander umgehen. Der Verzicht berührt mich persönlich sehr.

### Hochbehälter Obermillstatt

Der neue Hochbehälter Obermillstatt wurde heute um 11.00 Uhr in Betrieb genommen. Diese Neuerrichtung stellt gleichzeitig auch die finanziell größte Investition der Marktgemeinde im Jahr 2017 dar.

### Digitaler Flächenwidmungsplan

Der digitale Flächenwidmungsplan ist seit 13.12.2017 im Kärntner Geographischen Informationssystem (KAGIS) und damit in digitaler Form abrufbar.

### Partnerschaftsjubiläum mit Wendlingen am Neckar

Schreiben der Stadt Wendlingen am Neckar, Am Marktplatz 2, 73240 Wendlingen am Neckar, vom 19.10.2017 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schuster, lieber Hans, im Jahr 2018 jährt sich die Städtepartnerschaft zwischen Millstatt am See und Wendlingen am Neckar zum 25. Mal. Aus diesem Anlass möchten wir gerne mit Ihnen am Wochenende von 4. Mai bis 6. Mai 2018 dieses Partnerschaftsjubiläum feiern. Die Städtepartnerschaften mit St.-Leu-la-Forêt (30 Jahre) und Dorog (20 Jahre) sollen an diesem Wochenende ebenfalls gefeiert werden. Wir, das Partnerschaftskomitee Millstatt am See – Wendlingen am Neckar, sowie die Stadt Wendlingen am Neckar laden Sie sowie die Mitglieder Ihres Gemeinderates sehr herzlich zu diesen Feierlichkeiten ein. Wir bitten Sie, uns so bald als möglich mitzuteilen, ob wir mit Ihrer Teilnahme rechnen dürfen. An diesem Wochenende soll als Erinnerung auch eine kleine Bronzeplatte mit einem Hinweis auf alle drei Partnerstädte eingeweiht werden. Im Sockel dieser Platte sollen Gegenstände aus den jeweiligen Partnerstädten eingebracht werden. Ich bitte Sie, deshalb schon heute sich Gedanken darüber zu machen, welche zwei bis drei Gegenstände aus Ihrer Stadt dort eingebracht werden könnten. Die Abstimmung darüber erfolgt über das Partnerschaftskomitee in Millstatt am See, bzw. Wendlingen am Neckar.

Wir würden uns sehr über Ihre Zusage freuen, damit wir an diesem Mai-Wochenende ein schönes Fest gemeinsam feiern können. Bis dahin verbleiben wir mit freundlichen Grüßen Steffen Weigel, Bürgermeister.

Ich bitte die Mitglieder des Gemeinderates sich zeitnah, spätestens bis 31.12.2017 bei der Amtsleitung anzumelden.

Im Zuge der heutigen Gemeinderatssitzung haben sich angemeldet: Bürgermeister DI Johann Schuster, Vizebürgermeister Mag. Michael Printschler, GV Josef Hofer, GR Mag.<sup>a</sup> Sabine Brandner, GR Heribert Dertnig, GR Manfred Auer und GR Gerhard Friedrich.

## **TO-Punkt 2 - Genehmigung der Vermessungsurkunde von Herrn DI Ronald Humitsch vom 10.11.2016, GZ: 3619/16 und Durchführung nach § 13 des Liegenschaftsteilungsgesetzes**

Aktenvermerk des Bauamtsleiters vom 10.10.2017 betreffend die Durchführung der Vermessungsurkunde nach den Bestimmungen des § 13 des Liegenschaftsteilungsgesetzes zwischen Herrn Josef Gröchenig und der Marktgemeinde Millstatt am See (Eisarena in Matzelsdorf):

Am 10.10.2017 wurde mit dem Vermessungsamt Spittal/Drau, Herrn Fian, telefonisch Kontakt aufgenommen und die Durchführung der VM-Urkunde 3619/16, vom 10.11.2016, des DI Ronald Humitsch, nach den Bestimmungen des § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz besprochen.

Grundsätzlich müsste in diesem Sonderfall nachfolgende Vorgehensweise beachtet werden:

- Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises an den Grundbesitzer, sowie
- Vorsprache und Unterfertigung beim Vermessungsamt unter der Vorlage von nachstehenden Belegen:
  - Grundstücksteilungsbescheides,
  - Nichtwaldfeststellung oder einer Ausnahmegewilligung der BH Spittal,
  - gültiger Gemeinderatsbeschlusses mit
    - a) übereinstimmender Fläche zwischen Beschluss und VM-Urkunde
    - b) Beschluss der VM-Urkunde selbst und
  - Zahlungsbestätigung über den Kaufbetrag.

Nachdem der Gemeinderatsbeschluss vom 09.03.2017 eine Ankaufsfläche von 70 m<sup>2</sup> enthält und in der Vermessungsurkunde eine Fläche von insgesamt 71 m<sup>2</sup> bescheinigt wurde, liegt eine Abweichung vor, welche vom Grundbuchsgericht nicht anerkannt wird.

Demzufolge wird ein neuerlicher Beschluss des Gemeinderates erforderlich sein, welchem sodann einerseits die durchzuführende Urkunde zugrunde gelegt und zugleich den vereinbarten Kaufpreis umfassen könnte.

Aktenvermerks des Bauamtsleiters vom 11.10.2017:

Herr Michael Fian vom Vermessungsamt Spittal/Drau teilt telefonisch mit, dass ergänzend zu den Informationen vom 10.10.2017 (Bestätigung über Nichtwaldfeststellung/Bescheid der Forstbehörde – Ausnahmegewilligung, Beschlussfassung) eine Versteigerung/Enteignung hinsichtlich des Gst. 124, KG Matzelsdorf, zugunsten der Raiffeisenbank Millstätter See angemerkt ist. Dies bedeutet, dass die Bank einem Verkauf zustimmen muss, solange die Versteigerung angemerkt ist.

Antrag: Genehmigung der Vermessungsurkunde von Herrn DI Ronald Humitsch vom 10.11.2016, GZ 3619/16, mit Grundankauf von 71 m<sup>2</sup> zum Quadratmeterpreis von 10 Euro zum Dorfgemeinschaftsareal Matzelsdorf und Durchführung nach § 13 des Liegenschaftsteilungsgesetzes.

Abstimmung: 20:0

#### **TO-Punkt 4 – Millstätter Bäderbetriebe GmbH – Ansuchen um Genehmigung des Budgetvoranschlags 2018 mit dem dazugehörigen Investitionsplan 2018**

E-Mail der Millstätter Bäderbetriebe GmbH, Kaiser-Franz-Josef-Straße 334, 9872 Millstatt am See, vom 18.11.2017 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Sehr geehrter Herr AL Joham, sehr geehrte Frau FV Pirker, in der Anlage darf ich Ihnen den in der Gesellschaftersitzung der MBB vom 24.10.2017 genehmigten Budgetvoranschlag 2018 der MBB mit dem dazugehörigen Investitionsplan 2018 zu weiteren Beschlussfassung im Gemeinderat übermitteln. Mit besten Grüßen Alexander Thoma MBA, Geschäftsführer.

Millstätter Bäderbetriebe GmbH, Budget 2018, Gesellschaftersitzung vom 24.10.2017 (Beträge in Euro):

Betriebsergebnis: IST 2015 182.217,33. IST 2016 211.172,45. IST 1.9.2017 368.507,26. Budget 2018 150.982.

Gewinn / Verlust: IST 2015 0,00. IST 2016 0,00. IST 1.9.2017 320.046.

Instandhaltungen und Investitionen 2018 – Anhang zum Budget 2017 – Stand 24.10.2017.

Instandhaltungen 2018: Generalsanierung des Sprung- und Rutschen-Turmes Millstatt 50.000 (2018 Gewinnrücklage). Erneuerung der Ufermauer mit Seezugang Badehaus West 40.000 (2017). Neugestaltung und Erweiterung Sichtschutz Badehaus zum Anwesen Bundesforste 5.000 (2017). Erneuerung der Steganlage West im Strandbad Millstatt 35.000 (2017). Sanierung des Strandbistro Pesenthein 34.000 (2017 optional). Sanierung der „Fischerhütte“ mit Sanitäranlagen in Pesenthein 30.000 (2018 optional). Sanierung der Sanitäranlagen im Strandbad Dellach 56.000 (2017). Erneuerung der Folienabdichtung Flachdach Strandbad Pesenthein 22.000 (2017 optional). Sanierung der Sanitäranlagen im Strandbad Pesenthein 45.000 (2018). Erneuerung der Infrastruktur Strom, Wasser, Kanal Campingplatz Pesenthein 20.000 (2017). Erneuerung der Außenduschen in den Strandbädern Millstatt und Dellach 6.500 (2017). Adaptierung erster Kabinentrakt mit Kassa 6.500 (2017).

Erneuerung der Zauneinfriedung und Zutrittskontrolle Strandbad Pesenthein 4.500 (2017). Sanierung der Sanitäranlagen im Strandbad Millstatt 56.000 (2018). Sanierung der Sanitäranlagen im Camping Hauptgebäude 120.000 (2018). Adaptierung des Campinggebäudes außen 15.000 (2018). Adaptierung des Campinggebäudes innen 5.000 (10.000 2018). Instandhaltungen gesamt: 550.500. 2017 229.500. 2018 276.000. Investitionen 2018: Errichtung einer Marina-Anlage im Strandbad Pesenthein – Investition 50.000. ND 10. 2017 Afa 5.000. 2018 Afa 5.000. Erneuerung der Garderobenspinde Badehaus – 68.068. ND 8. 2017 Afa 4.254,25. 2018 Afa 8.508,50. Mobilheime zur Vermietung am Campingplatz – Investition 150.000. ND 10. 2017 Afa 15.000. 2018 Afa 15.000. Kinderspieleinrichtung im Strandbad Millstatt – Investition 5.000. ND 5.

2017 Afa 1.000. 2018 Afa 1.000. Ankauf von Verleihmöbel in den Standbädern – Investition 6.000. ND 3. 2017 Afa 2.000. 2018 Afa 2.000. Oberflächenabdichtung und Errichtung eines Kurcafes – altes Hallenbad – Investition 250.000. ND 10. 2017 Afa 25.000 (optional). Neubau des Strandbuffets Pesenthein – Gebäude – Investition 850.000. ND 33. 2017 Afa 25.757,60 (optional). Neubau des Strandbuffets Pesenthein – Einrichtung – Investition 150.000. ND 10. 2017 Afa 15.000 (optional). Investitionen gesamt: 1.529.068. 2017 Afa 93.011,85. 2018 31.508,50. Jahresafa für 2017: 102.623,66. Afa für 2018 – 2017 Afa 195.635,51. 2018 Afa 134.132,16.

Antrag: Den Budgetvoranschlag 2018 mit dem dazugehörigen Investitionsplan 2018 der Millstätter Bäderbetriebe GmbH zu genehmigen.

Abstimmung: 20:0

### **TO-Punkt 5 – Genehmigung der Annahmeerklärung für das Fondsdarlehen WVA Millstatt, BA 3 vom Kärntner Wasserwirtschaftsförderungsfonds**

Schreiben des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds, Vorsitzender Landesrat Rolf Holub, Geschäftsstelle Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Unterabteilung Siedlungswasserwirtschaft, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, vom 20.11.2017. Betreff: WVA Millstatt, BA 3 Genehmigung eines Fondsdarlehens. Ansuchen vom 28.3.2017. Vom Kärntner Wasserwirtschaftsfonds (K-WWF) wurde am 20.11.2017 auf Grundlage der Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft im Land Kärnten in der Fassung vom 23.12.2016 (FRL) für die Errichtung gegenständlichen Bauvorhabens eine 17,00%ige Fondsförderung zu den veranschlagten Herstellungskosten in der Höhe von 17,00% von € 74.700,00 das sind **€ 12.699,00** grundsätzlich genehmigt. Die Förderung wird als rückzahlbares Darlehen nach den Bestimmungen des § 10 der FRL gewährt. Diese Genehmigung bezieht sich auf die dem Bundesmittelantrag vom 28.3.2017 beiliegenden Unterlagen, insbesondere das wasserrechtlich genehmigte Projekt mit Katalog. Die Auszahlung der Mittel erfolgt aliquot dem Baufortschritt sowie vorbehaltlich verfügbarer Liquidität des Fonds auf Grundlage gesonderter, im Wege der Förderstelle des Landes der Unterabteilung Wasserwirtschaft Spittal/Drau der Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz vorzulegender Zuzählungsanträge.

Die Gewährung der Förderung ist an nachstehende Bedingungen geknüpft, deren Kenntnisnahme durch rechtsverbindliche Fertigung der beiliegenden Annahmeerklärung zu bestätigen ist:

1. Die Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft im Land Kärnten in der Fassung vom 23.12.2016, des K-WWF, insbesondere der §§ 8, 10 und 11 der FRL (siehe Beilage).
2. Einwirkung sämtlicher für den Bau erforderlicher behördlicher Bewilligungen.
3. Verwirklichung des gesamten beantragten Projektes unter Beachtung der Vorschriften der bezughabenden behördlichen Bewilligungen.
4. Einhaltung der Richtlinien der Bundesförderung und der Bedingungen des Bundesfördervertrages.

5. Die Fördermittel sind widmungsgemäß zu verwenden und ist ein entsprechender Verwendungsnachweis hierfür im Zuge der Endabrechnung zu erbringen. Über die gewährte Förderung kann weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf eine andere Weise unter Lebenden verfügt werden.
6. Die Realisierung des Bauvorhabens hat unter den Aspekten der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. Es sind somit alle Möglichkeiten von Kosteneinsparungen zu nutzen. Die fertiggestellte Anlage ist ordnungsgemäß zu betreiben und zu erhalten. Es sind daher entsprechende Wartungs- und Überprüfungsarbeiten vorzunehmen und hierüber Aufzeichnungen zu führen.
7. Organen des K-WWF und der Förderstelle des Landes Kärnten ist während der Bauzeit wie auch nach Fertigstellung der Zutritt zur Anlage sowie die Einsicht in Belege und Aufzeichnungen zu gestatten.
8. Bei schweren Verstößen gegen die Förderungsbedingungen können die bereits ausbezahlten Förderungsmittel durch den K-WWF zur Gänze rückgefordert werden. Ergänzend zu den im § 11 FRL angeführten Fällen kann auch bei einer wesentlichen Verzögerung der beantragten Bauzeiten, insbesondere die Vorlage der Endabrechnung des Bauvorhabens die Rückforderung verlangt werden.
9. Die geförderte Anlage (bei Wasserversorgungsanlagen inklusive eines Anteiles an der Wasserspende) ist auch weiteren natürlichen oder juristischen Personen zur Mitbenützung zur Verfügung zu stellen, sofern auf Grund einer technisch-wirtschaftlichen Variantenuntersuchung dies zweckmäßig ist und die technischen Möglichkeiten der Anlage dies zulassen. Eine entsprechende Beteiligung der Baukosten (abzüglich der öffentlichen Förderungen) sowie an den Erhaltungs- und Betriebskosten kann verlangt werden.
10. Die Förderung wird als rückzahlbares Darlehen gemäß § 10 der FRL gewährt. Das Darlehen wird, beginnend mit dem ersten Quartal nach jeder Akontoanweisung, bis zur vollständigen Rückzahlung mit 1% verzinst. Die Rückzahlung beginnt 25 Jahre nach dem Termin der Funktionsfähigkeit der Maßnahme und hat in zehn gleichen Jahresraten zu erfolgen. Die Verzinsung im rückzahlungsfreien Zeitraum wird dem Kapital zugeschlagen. Die endgültige Höhe des Fondsdarlehens und der genaue Tilgungsplan kann erst im Zuge der wirtschaftlichen Kollaudierung des Bauvorhabens festgelegt werden. Nach der Endabrechnung der Bundesförderung wird sodann ein Schuldschein mit den detaillierten Daten erstellt werden. Die zugezählten Fondsmittel sind auf Aufforderung des K-WWF als Einmalzahlung zur Gänze rückzuzahlen, sofern nicht längstens 6 Monate nach Ausstellung des Schuldscheines dieser durch den Förderungsnehmer rechtsverbindlich gegengezeichnet wird.

Mit freundlichen Grüßen der Vorsitzende Landesrat Rolf Holub.

Antrag: Die Annahmeerklärung für das Fondsdarlehen WVA Millstatt, BA 3 vom Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds zu genehmigen.

Abstimmung: 20:0



## **TO-Punkt 6 – Genehmigung der Annahmeerklärung für das Fondsdarlehen WVA Millstatt, BA 4 vom Kärntner Wasserwirtschaftsförderungsfonds**

Schreiben des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds, Vorsitzender Landesrat Rolf Holub, Geschäftsstelle Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Unterabteilung Siedlungswasserwirtschaft, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, vom 20.11.2017. Betreff: WVA Millstatt, BA 4 Genehmigung eines Fondsdarlehens. Ansuchen vom 27.4.2017. Vom Kärntner Wasserwirtschaftsfonds (K-WWF) wurde am 20.11.2017 auf Grundlage der Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft im Land Kärnten in der Fassung vom 23.12.2016 (FRL) für die Errichtung gegenständlichen Bauvorhabens eine 15.08%ige Fondsförderung zu den veranschlagten Herstellungskosten in der Höhe von 15,08% von € 371.459,00 das sind **€ 56.015,00** grundsätzlich genehmigt. Die Förderung wird als rückzahlbares Darlehen nach den Bestimmungen des § 10 der FRL gewährt. Diese Genehmigung bezieht sich auf die dem Bundesmittelantrag vom 27.4.2017 beiliegenden Unterlagen, insbesondere das wasserrechtlich genehmigte Projekt mit Katalog. Die Auszahlung der Mittel erfolgt aliquot dem Baufortschritt sowie vorbehaltlich verfügbarer Liquidität des Fonds auf Grundlage gesonderter, im Wege der Förderstelle des Landes der Unterabteilung Wasserwirtschaft Spittal/Drau der Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz vorzulegender Zuzählungsanträge. Die Gewährung der Förderung ist an nachstehende Bedingungen geknüpft, deren Kenntnisnahme durch rechtsverbindliche Fertigung der beiliegenden Annahmeerklärung zu bestätigen ist:

1. Die Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft im Land Kärnten in der Fassung vom 23.12.2016, des K-WWF, insbesondere der §§ 8, 10 und 11 der FRL (siehe Beilage).
2. Einwirkung sämtlicher für den Bau erforderlicher behördlicher Bewilligungen.
3. Verwirklichung des gesamten beantragten Projektes unter Beachtung der Vorschriften der bezughabenden behördlichen Bewilligungen.
4. Einhaltung der Richtlinien der Bundesförderung und der Bedingungen des Bundesfördervertrages.
5. Die Fördermittel sind widmungsgemäß zu verwenden und ist ein entsprechender Verwendungsnachweis hierfür im Zuge der Endabrechnung zu erbringen. Über die gewährte Förderung kann weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf eine andere Weise unter Lebenden verfügt werden.
6. Die Realisierung des Bauvorhabens hat unter den Aspekten der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. Es sind somit alle Möglichkeiten von Kosteneinsparungen zu nutzen. Die fertiggestellte Anlage ist ordnungsgemäß zu betreiben und zu erhalten. Es sind daher entsprechende Wartungs- und Überprüfungsarbeiten vorzunehmen und hierüber Aufzeichnungen zu führen.
7. Organen des K-WWF und der Förderstelle des Landes Kärnten ist während der Bauzeit wie auch nach Fertigstellung der Zutritt zur Anlage sowie die Einsicht in Belege und Aufzeichnungen zu gestatten.
8. Bei schweren Verstößen gegen die Förderungsbedingungen können die bereits ausbezahlten Förderungsmittel durch den K-WWF zur Gänze rückgefordert werden. Ergänzend zu den im § 11 FRL angeführten Fällen kann auch bei einer wesentlichen Verzögerung der beantragten Bauzeiten, insbesondere die Vorlage der Endabrechnung des Bauvorhabens die Rückforderung verlangt werden.

9. Die geförderte Anlage (bei Wasserversorgungsanlagen inklusive eines Anteiles an der Wasserspende) ist auch weiteren natürlichen oder juristischen Personen zur Mitbenützung zur Verfügung zu stellen, sofern auf Grund einer technisch-wirtschaftlichen Variantenuntersuchung dies zweckmäßig ist und die technischen Möglichkeiten der Anlage dies zulassen. Eine entsprechende Beteiligung der Baukosten (abzüglich der öffentlichen Förderungen) sowie an den Erhaltungs- und Betriebskosten kann verlangt werden.
10. Die Förderung wird als rückzahlbares Darlehen gemäß § 10 der FRL gewährt. Das Darlehen wird, beginnend mit dem ersten Quartal nach jeder Akontoanweisung, bis zur vollständigen Rückzahlung mit 1% verzinst. Die Rückzahlung beginnt 25 Jahre nach dem Termin der Funktionsfähigkeit der Maßnahme und hat in zehn gleichen Jahresraten zu erfolgen. Die Verzinsung im rückzahlungsfreien Zeitraum wird dem Kapital zugeschlagen. Die endgültige Höhe des Fondsdarlehens und der genaue Tilgungsplan kann erst im Zuge der wirtschaftlichen Kollaudierung des Bauvorhabens festgelegt werden. Nach der Endabrechnung der Bundesförderung wird sodann ein Schuldschein mit den detaillierten Daten erstellt werden. Die zugezählten Fondsmittel sind auf Aufforderung des K-WWF als Einmalzahlung zur Gänze rückzuzahlen, sofern nicht längstens 6 Monate nach Ausstellung des Schuldscheines dieser durch den Förderungsnehmer rechtsverbindlich gegengezeichnet wird.

Mit freundlichen Grüßen der Vorsitzende Landesrat Rolf Holub.

Antrag: Die Annahmeerklärung für das Fondsdarlehen WVA Millstatt, BA 4 vom Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds zu genehmigen.

Abstimmung: 20:0

### **TO-Punkt 7 – Österreichische Bundesforste AG – Angebot für die Verkehrssicherheitskontrolle des Baumbestandes 2017**

E-Mail der Österreichischen Bundesforste AG, Pummergasse 10-12, 3002 Purkersdorf, vom 18.10.2017 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Sehr geehrter Herr Joham, anbei schicke ich Ihnen, wie mit Kollegen Ingo Weber vereinbart, unser Angebot für die jährliche Regelkontrolle. Ich würde mich über eine Beauftragung sehr freuen und verbleibe mit freundlichen Grüßen Jürgen Weber.

Angebot der Österreichischen Bundesforste AG über die Verkehrssicherheitskontrolle des Baumbestandes 2017 vom 18.10.2017. Einzelbaumkontrolle gemäß ÖNORM L 1122 als jährliche Regelkontrolle 2017 für 169 Stück Bäume a € 10,10 = € 1.706,90 + 20% Umsatzsteuer € 341,38 = Endbetrag € 2.048,28.

Antrag: Genehmigung des Angebotes für die Verkehrssicherheitskontrolle des Baumbestandes 2017 in der Höhe von € 2.048,20.

Abstimmung: 20:0

### **TO-Punkt 8 – Bioprojekt Millstatt GmbH – Vorschreibung der anteiligen Kosten für die Busumleitung im Zuge des Fernwärme- und Wasserleitungsbaus**

Bei der Aussprache am 2.10.2017 hat Herr GF Ing. Christian Frühauf Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster und Herrn GV Josef Hofer nachstehende Rechnungen über den Kostenanteil für die Busumleitung übermittelt. Es handelt sich um folgende Rechnungen: Rechnung M1637 vom 8.11.2016 in der Höhe von € 290,00. Rechnung M1671 vom 12.12.2016 in der Höhe von € 2.900,00 und Rechnung M1672 vom 31.12.2016 in der Höhe von € 1.450,00 = Gesamtsumme € 4.640,- brutto.

Beschluss des Gemeindevorstandes vom 4.10.2017, TO-Punkt 30: Zustimmung zur Übernahme von 40% der anteiligen Kosten für die Busumleitung im Zuge des Fernwärme- und Wasserleitungsbaus in der Höhe von € 3.712,-. Zuweisung dieses Tagesordnungspunktes an den Ausschuss für Finanzen zur Vorberatung und Antragstellung an den Gemeinderat.

Antrag: Zurückstellung dieses Tagesordnungspunktes bzw. Prüfung ob die Postbus GmbH berechtigt ist, Kosten für die Busumleitung in Rechnung zu stellen.

Abstimmung: 20:0

### **TO-Punkt 9 – Stiftsmuseum Millstatt – Ansuchen um Überweisung des restlichen Betrages für die Personalkosten**

Schreiben des Vereins Stiftsmuseum Millstatt, Stiftgasse 1, 9872 Millstatt am See, vom November 2017 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Sehr geehrter Herr Bürgermeister! Sehr geehrte Gemeinderätinnen! Sehr geehrte Gemeinderäte! Wir bedanken uns für die finanzielle Unterstützung seitens der Gemeinde von € 6.000,- im August 2017. Nun bitten wir um Überweisung des restlichen Betrages von € 4.317,69. Die Gesamtpersonalkosten von Gerlinde Horner betragen 2017 € 10.317,69. Vielen Dank im Voraus Heribert Dertnig, Obmann Stiftsmuseum Millstatt.

Antrag: Genehmigung der Überweisung des restlichen Betrages für die Personalkosten an den Verein Stiftsmuseum Millstatt in der Höhe von € 4.317,69.

Abstimmung: 18:2 (Gegenstimme: GV Hofer, GR Strauß)

### **TO-Punkt 10 – GR Mag.<sup>a</sup> Sabine Brandner und GR Roland Marchetti – Ansuchen um finanzielle Unterstützung für das Projekt „Stiftskirche“**

Ansuchen von Frau GR Mag.<sup>a</sup> Sabine Brandner, Sappl 32, 9872 Millstatt am See und Herrn GR Roland Marchetti, Großdombra 42, 9872 Millstatt am See, vom 7.5.2017. Antrag an den Gemeinderat! Betreff: Ansuchen um finanzielle Unterstützung für das Projekt „Stiftskirche Millstatt“. Sehr geehrte Damen und Herren! Wir stellen den Antrag an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See um finanzielle Unterstützung laut dem Ansuchen des Pfarrgemeinderates der Pfarre Millstatt.

Wie aus dem Anhang ersichtlich sind Sanierungsarbeiten in der Stiftskirche notwendig und auch schon in Vorbereitung. Mit bestem Dank für die Bemühungen und der Bitte um eine positive Entscheidung verbleiben wir GR Mag.<sup>a</sup> Sabine Brandner und GR Roland Marchetti.

Ansuchen um finanzielle Unterstützung für das Projekt „Stiftskirche Millstatt“. Geplante Maßnahmen zur Sanierung und Restaurierung bzw. Baumaßnahmen betreffend die Pfarrkirche Millstatt: 1. Stufenloser Zugang in die Stiftskirche. 2. Archäologische Untersuchung (Absenkung Zugang auf historisches Niveau). 3. Dachreparatur. 4. Sanierung bzw. Restaurierung der Chor-Apsis. Die Pfarr- und Stiftskirche Millstatt stellt einen wichtigen kulturellen Ort im Oberkärntner Raum dar und wird jährlich für viele Veranstaltungen genutzt. Aus diesem Grund ist die Behebung diverser Mängel von großer Notwendigkeit. Zu diesem Zweck wird das Projekt „Stiftskirche Millstatt“ ins Leben gerufen werden. Geplante Maßnahmen: Absenkung des Zugangsniveaus um ca. eine Stufe im Außenbereich und Bereinigung der Verbrüderung der Oberflächenwässer im Bereich Vorplatz. Begleitend dazu sollte der Bewuchs im Norden an die Kirche angrenzend entfernt werden, sowie die Randausbildung des Gehweges von Norden kommend so ausgebildet werden, dass die Entwässerung nicht auf den Kirchenvorplatz mündet. Desweiteren sollte als vordringliche Sanierung bzw. Restaurierung die Chor-Apsis in Angriff genommen werden, um gerade für die Konzertzeit ein angemessenes Erscheinungsbild für die Besucher zu gewähren. Diese Arbeiten werden noch im Frühjahr bzw. vor Beginn der Konzerttätigkeit durchgeführt. Kosten: Innenrestaurierung € 21.000,-. Dachreparatur und Schlägerung Nordseite € 5.000,- = Summe € 26.000,-. Kostendeckung: Kirchliche Mittel – Eigenmittel der Pfarre aus Spenden € 7.000,- und Eigenleistung durch die Stiftspfarrkirche. Öffentliche Mittel – Bundesdenkmalamt erbetene Subvention € 3.000,-. Vom Land (Abteilung 3 Gemeinden) erbetene Subvention € 8.000,-. Von der Marktgemeinde Millstatt erbetene Subvention € 8.000,-. Es wird sohin das Ansuchen seitens des Pfarrkirchenrates an die Marktgemeinde Millstatt gerichtet, mit der Bitte, wohlwollend die vordringlichen Sanierungsarbeiten finanziell zu unterstützen, um noch rechtzeitig vor Beginn der Sommersaison die Stiftskirche (vor allem die Chor-Apsis) im erneuerten Zustand der Bevölkerung von Millstatt und seinen Besuchern präsentieren zu können. Für den Pfarrkirchenrat / Pfarrgemeinderat Dr. Dominik Schantl, Obmann des Pfarrgemeinderates Millstatt.

Schreiben des Landes Kärnten, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, vom 30.5.2017 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Betreff: BZ – Katholische Kirche. Sehr geehrter Herr Bürgermeister! Es freut uns, Ihnen mitteilen zu können, dass für das Vorhaben Pfarrkirche Millstatt – Restaurierung € 8.000,- als Bedarfszuweisung außerhalb des Rahmens gewährt werden. Die Auszahlung des Betrages erfolgt im Jahr 2017 über Ihre Gemeinde. Die Zusicherung wird an die Bedingungen, Abgaben rechtzeitig einzuheben (§ 21 Abs. 4 K-GHO), geknüpft, sodass keine Abgabenrückstände in unvertretbarem Ausmaß entstehen. Die Zusicherung verfällt, wenn der tatsächliche Bedarf nicht bis spätestens 31.12.2018 nachgewiesen werden kann. Die haushaltsrechtlichen Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Abteilung 3 (Gemeinden und Raumordnung) des Amtes der Kärntner Landesregierung zu treffen. Wir wünschen Ihnen alles Gute und verbleiben mit besten Grüßen Dr.<sup>in</sup> Gaby Schaub, Landeshauptmann-Stellvertreterin und Dipl.-Ing. Christian Benger, Landesrat.

Antrag: Genehmigung der finanziellen Unterstützung für das Projekt „Stiftskirche Millstatt“ in der Höhe von € 4.000,-.

Abstimmung: 17:3 (Gegenstimmen: GV Hofer, GR Mag.<sup>a</sup> Hössl, GR Strauß)

### **TO-Punkt 11 – Österreichischer Bergrettungsdienst, Ortsstelle Spittal an der Drau – Ansuchen um Subvention für ein Mannschaftstransport- und Einsatzleitungsfahrzeug**

Subventionsansuchen des Österreichischen Bergrettungsdienstes, Ortsstelle Spittal an der Drau, Koschatstraße 22, 9800 Spittal/Drau, vom 14.2.2017. Sehr geehrter Herr Bürgermeister, ich suche hiermit im Namen der Bergrettungsstelle Spittal/Drau um Subvention für ein benötigtes Mannschaftstransport- und Einsatzleitungsfahrzeug an. Da wir von unserer Landesleitung für ein Zweitfahrzeug keine Subvention erhalten, obwohl mit mit 73 Mitgliedern eine der größten und mit 180 Einsätzen im Jahr die am meisten geforderte Ortsstelle (finanziell und materiell) in Kärnten sind, wäre es unser Ziel, das neue Fahrzeug über Subventionen von unseren Einsatzgemeinden (Spittal, Seeboden, Millstatt, Lendorf, Baldramsdorf und Stockenboi) und Spenden von Unternehmen zu finanzieren. Kostenpunkt laut vorläufigen Angeboten: € 95.000,-. Detailinformation siehe Flyer. Wir hoffen das Projekt im Sinne der Sicherheit für die Bürger und Gäste unserer Einsatzgemeinden bald realisieren zu können und bedanken uns im Vorhinein schon für jede wertvolle Unterstützung.

Mit besten Grüßen von der Mannschaft der ÖBRD Ortsstelle Spittal an der Drau Michael Unterlerchner, Ortsstellenleiter.

Anmerkung: Das Ansuchen wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 22.2.2017 zurückgestellt.

E-Mail der Bergrettung Spittal/Drau-Stockenboi, Koschatstraße 22, 9800 Spittal/Drau, vom 28.9.2017 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Sehr geehrter Herr Bürgermeister! Es ist nun schon eine Weile her, dass wir um Subvention für unseren neuen Mannschaftstransporter angesucht haben. Die großzügige Unterstützung unserer Einsatzgemeinden nach dem von den Bürgermeistern festgelegtem Schlüssel wurde uns zugesagt. Von der Gemeinde Millstatt haben wir bis dato keine Zusage erhalten. Ich möchte Sie mit diesem Mail informieren, wie der aktuelle Status der Fahrzeuganschaffung ist und wann wir voraussichtlich eine Unterstützung benötigen werden. Nachdem die Aufstellung der finanziellen Mittel sich etwas schwieriger gestaltet als ursprünglich angenommen, haben wir das Fahrzeug erst später als ursprünglich geplant bestellen können. Nach der Information von Mercedes wird das Fahrzeug Mitte Oktober vom Fertigungsband laufen und nach Rostock zur Firma Oberaigner für den Off-Road-Umbau überstellt werden. Die Rechnung der Firma Mercedes für das Fahrzeug in der Höhe von € 56.596,30 wird also in der zweiten Oktoberhälfte in Rechnung gestellt werden. Diese werden wir euch dann übermitteln und nochmal um eure Unterstützung bitten. Der weitere Ablauf: Im November wird der Off-Road-Umbau abgeschlossen und die Rechnung der Firma Oberaigner in der Höhe von € 23.485,- fällig. Dann erfolgt die Überstellung nach Kärnten und hier erfolgt der umfangreiche Innenausbau, die Beschriftung sowie der Außenaufbauten. Wir schätzen, dass die Indienststellung des Einsatzfahrzeuges Anfang 2018 sein wird.

Ein wenig ist dies noch von der Aufstellung der letzten fehlenden Mittel abhängig, wo wir aber guter Dinge sind, dass wir auch diese planmäßig zusammen bekommen. Soweit der Stand der Dinge. Für Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung und verbleibe mit besten Grüßen Michael Unterlerchner, Ortsstellenleiter und Einsatzleiter.

Antrag: Genehmigung der Gewährung einer Subvention für ein Mannschaftstransport- und Einsatzleitungsfahrzeuges in der Höhe von € 3.500,-.

Abstimmung: 19:1 (Gegenstimme: GV Hofer)

### **TO-Punkt 12 – Verein Vitamin R – Förderansuchen für das Jahr 2017**

Förderansuchen vom Verein vitamin R – Zentrum für Familie, Soziales und Gesundheit, Neue Heimat 24, 9545 Radenthein, vom 9. März 2017. An die Bürgermeister der Gemeinden Bad Kleinkirchheim, Reichenau, Feld am See, Afritz am See, Radenthein, Millstatt, Seeboden und Ferndorf. An die Mitglieder der Gemeindevorstände und der Familien- und Sozialausschüsse. Förderansuchen 2017. Sehr geehrte Herren Bürgermeister, sehr geehrte Mitglieder der Gemeindevorstände und der Familien- und Sozialausschüsse! Der Verein vitamin R - Zentrum für Familie, Soziales und Gesundheit ersucht unsere Einrichtung auch wieder nach den ermittelten Nutzerfrequenzen von 2016 finanziell zu unterstützen. Damit können wir die Basisangebote unseres Zentrums in der Nockregion aufrechterhalten und die Familien- und Schwangerenberatung sowie juristische Beratung, die Eltern-Kind-Gruppen und unsere Elternbildungsangebote weiterführen. Wir freuen uns über Ihren Beitrag und verwenden ihn für die Förderung und Unterstützung von Familien und deren Gesundheit und für soziale Wohlbefinden der Menschen in der Region. In der Beilage übermitteln wir Ihnen die Nutzungsfrequenz für das Jahr 2016 und die Übersicht über die Subventionen der Umlandgemeinden im Rückblick. Die Basis der Berechnung liegt für 2017 bei € 31.000,-. Die erbetenen Beiträge aus den Gemeinden für 2017 sind laut Nutzungsfrequenz 2016: Radenthein 65% € 20.150,-. Millstatt 8% € 2.480,-. Seeboden 3% € 500,- (pauschaler Anerkennungsbeitrag). Ferndorf 2% € 500,- (pauschaler Anerkennungsbeitrag). Bad Kleinkirchheim 10% € 3.100,-. Reichenau 2% € 500,- (pauschaler Anerkennungsbeitrag). Feld am See 8% € 2.480,-. Afritz am See 2% € 500,- (pauschaler Anerkennungsbeitrag). In der Hoffnung auf positive Rückmeldungen und Ihre Unterstützung verbleibe ich im Namen des Vorstandes und des Teams mit freundlichen Grüßen Mag.<sup>a</sup> Elisabeth Tropper-Kranz, Geschäftsführung.

Bankverbindung – BIC: RZKTAT2K457 – IBAN: AT32 3945 7000 0004 1665.

E-Mail des Vereins Vitamin R vom 9.5.2017 an die An die Bürgermeister der Gemeinden Bad Kleinkirchheim, Reichenau, Feld am See, Afritz am See, Radenthein, Millstatt, Seeboden und Ferndorf. Sehr geehrte Bürgermeister, Vorstands- und Gemeinderatsmitglieder! Ich erlaube mir an Sie in einer gesammelten Rückmeldung auf die Förderanträge des Vereins vitamin R zwischenzeitlich zu reagieren und mich bei jenen Gemeinden, die auf unser Ansuchen bereits reagiert haben, einen herzlichen Dank auszusprechen und Ihnen einen Zwischenstand bekannt zu geben.

Bisherige Eingänge und Reaktionen: Stadtgemeinde Radenthein € 10.000,- (1. Teilzahlung), Feld am See € 800,-, Ferndorf € 500,- Afritz am See € 300,- (für Jahresende in Aussicht gestellt), Seeboden € 500,-. Herzlichen Dank an die Gemeinden und wir hoffen auf weitere Zusagen und Unterstützungen aus den Umlandgemeinden wie beantragt. Mit besten Grüßen im Namen des Vorstandes und des Teams Mag.<sup>a</sup> Elisabeth Tropper-Kranz, Geschäftsführung.

Antrag: Genehmigung des Förderansuchens für das Jahr 2017 vom Verein Vitamin R in der Höhe von € 1.500,-.

Abstimmung: 19:1 (GR Strauß)

### **TO-Punkt 13 – Genehmigung der Verordnung über die Kanalgebühr**

E-Mail von Frau Dr.<sup>in</sup> Maria Krenn, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 Gemeinden und Raumordnung, Unterabteilung Kommunales Abgaben- und Straßenmanagement, Mießtalerstraße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, vom 27.10.2017.

Sehr geehrte Damen und Herren, unter Bezugnahme auf die Besprechung am 13. Jänner 2016 beim WV Millstätter See darf ich Ihnen folgendes mitteilen: In Anbetracht dessen, dass hinsichtlich der Kanalgebührenverordnung der Mitgliedsgemeinden des WVM einige legistische Änderungen vom Verfassungsdienst des Landes angeregt wurden und zwischenzeitlich auch ein neues FAG (2017) beschlossen und in Kraft gesetzt wurde, habe ich mir erlaubt „Ihren“ Verordnungstext diesen Anregungen entsprechend anzupassen und darf Ihnen dieser – als neue Diskussionsgrundlage – in der Anlage zur Kenntnis gebracht werden. In Einem darf ich Sie höflich darauf aufmerksam machen, dass in dieser Verordnung die befestigten Flächen nunmehr ausgenommen wurden, weil – soweit überblickbar – vom WVM „nur“ die Abwässer und nicht auch die Dachwässer entsorgt werden. Sollten Sie auch für die befestigten Flächen eine Kanalgebühr ausschreiben, wäre hierfür ein Gebührensatz zu normieren und die Verordnung entsprechend anzupassen. Eine dementsprechende Musterverordnung darf Ihnen ebenfalls zur Kenntnis gebracht werden. Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Dr.<sup>in</sup> Maria Krenn.

### **Verordnung**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 14. Dezember 2017, ZI.8510-KG-Vo/2017, mit der die Kanalgebühr ausgeschrieben wird (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 144/2017, §m 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 25/2017 und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

## § 1

### Ausschreibung

Für die Sammlung, Ableitung, Reinigung und Behandlung der im Entsorgungsbereich der Gemeindekanalisationsanlage anfallenden Abwässer wird von der Marktgemeinde Millstatt am See eine Kanalgebühr ausgeschrieben.

## § 2

### Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühr ist für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage zu entrichten.
- (2) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Millstatt am See ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Bereich: Abwasserverband Millstätter See).

## § 3

### Kanalgebühr

- (1) Die Höhe der Kanalgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude mit dem Gebührensatz gemäß § 4 dieser Verordnung.
- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m<sup>3</sup> bezogenes Wasser, das heißt dass 1 m<sup>3</sup> bezogenes Trink- und Nutzwasser, welches in den Kanal abgeleitet wird, 1 m<sup>3</sup> Abwasser gleichgestellt wird.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsg Gebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

## § 4

### Höhe der Kanalgebühr

Der Gebührensatz beträgt inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 10 %: ab dem 1.4. 2018: **3,29** Euro.

## § 5

### Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Millstatt am See angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

## § 6

### Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühr ist einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Kanalgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: \_\_\_\_ . \_\_\_\_\_ jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.





## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2018 beschlossen wird.

Gemäß § 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1992, LGBl. Nr. 56/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 26/2017, des § 3 des Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1992, LGBl. Nr. 95/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 26/2017, sowie des § 5 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes, LGBl. Nr. 96/2011 in der Fassung LGBl. Nr. 26/2017, wird verordnet:

### § 1

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

| Beschäftigungs-<br>ausmaß in % | Saison    | Stellenplan nach K-<br>GBG |      | Stellenplan nach K-<br>GMG |                  |
|--------------------------------|-----------|----------------------------|------|----------------------------|------------------|
|                                |           | VWD-<br>Gruppe             | DKI. | Modell-<br>stelle          | Stellen-<br>Wert |
| 100                            | -         | B                          | VII  | F-ID3                      | 57               |
| 100                            | -         | C                          | V    | AK-RSB3                    | 30               |
| 100                            | -         | P5                         | III  | TH-RP2                     | 18               |
| 75                             | -         | B                          | V    | AK-FB1A                    | 45               |
| 100                            | -         | D                          | IV   | KU-KB1                     | 30               |
| 100                            | -         | D                          | IV   | AK-SSB1                    | 33               |
| 100                            | -         | C                          | V    | KU-KBER3                   | 45               |
| 100                            | -         |                            |      | KU-KB4                     | 39               |
| 50                             | -         | D                          | IV   | AK-SSB1                    | 33               |
| 100                            | -         | C                          | V    | KU-KB3                     | 36               |
| 81,25                          | -         | K                          |      | EP-PL1                     | 42               |
| 81,25                          | -         | K                          |      | EP-PFK2                    | 39               |
| 81,25                          | -         | K                          |      | EP-PFK2                    | 39               |
| 100                            | -         | P3                         | III  | EP-PK2                     | 27               |
| 75                             | -         | P3                         | III  | EP-PK2                     | 27               |
| 87,5                           | befristet | P3                         | III  | EP-PK2                     | 27               |
| 100                            | -         | P5                         | III  | TH-RP2                     | 18               |
| 90                             | -         | P5                         | III  | TH-RP2                     | 18               |
| 100                            | -         | P1                         | IV   | TH-FA1                     | 39               |
| 100                            | -         | P1                         | IV   | TH-HFK3                    | 33               |

|     |   |    |     |         |    |
|-----|---|----|-----|---------|----|
| 100 | - | P2 | IV  | TH-HFK2 | 30 |
| 100 | - | P2 | IV  | TH-HFK2 | 30 |
| 100 | - | P3 | III | TH-HFK2 | 30 |
| 100 | - | P3 | III | TH-HFK1 | 27 |
| 100 | - | P3 | III | TH-HFK2 | 30 |
| 100 | - | P1 | III | TH-HFK3 | 33 |

## § 2

Die Verordnung tritt am 01.01.2018. in Kraft.

E-Mail von Herrn AL Ferdinand Joham vom 26.9.2017 an das Gemeinde-Servicezentrum. Sehr geehrte Frau Magdalena Hinterreither! Herzlichen Dank für die Übermittlung des Stellenplanentwurfs 2018, ich werde den Entwurf an unseren Revisor, Herrn Christian Hotschnig, weiterleiten. Mit freundlichem Gruß Ferdinand Joham, Amtsleiter.

Schreiben der Marktgemeinde Millstatt am See vom 27. September 2017 an das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung, Herrn Christian Hotschnig, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Betreff: Stellenplan 2018. Sehr geehrter Herr Christian Hotschnig! Das Gemeinde-Servicezentrum hat der Marktgemeinde Millstatt am See am 25.9.2017 den Entwurf des Stellenplanes 2018 (Personalstand 2018) mit dem Vermerk geprüft durch das Gemeinde-Servicezentrum am 25.9.2017 übermittelt. Die Marktgemeinde leitet Ihnen den geprüften Entwurf durch Durchsicht und Freigabe weiter. Der Stellenplan 2018 soll vom Gemeinderat in der Sitzung am 14.12.2017 genehmigt werden. Der Bürgermeister Dipl.-Ing. Johann Schuster.

Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Unterabteilung Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht und Fondsmanagement, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, vom 15.11.2017. Betreff: Stellenplan 2018 – aufsichtsbehördliche Kenntnisnahme. Sehr geehrte Damen und Herren! Der übermittelte Stellenplanentwurf vom 27. September 2017, betreffend die Festlegung des Stellenplanes für die Verwaltungsjahr 2018 wird aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommen. Die Richtigkeit der Stellenzuordnungen gemäß Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz und Kärntner Gemeinde-Modellstellen- und Vordienstzeiten-Verordnung wurde seitens des Gemeinde-Servicezentrums mit 25. September 2017 bestätigt. Für die Kärntner Landesregierung: Krenn BA MA.

Antrag:                   Genehmigung des Stellenplanes der Marktgemeinde Millstatt am See für das Verwaltungsjahr 2018.

Abstimmung:           20:0

## TO-Punkt 15 – Genehmigung des Finanzierungsplanes Grundstücksverkauf Gärtnerei alt

Nachdem der Kaufvertrag mit der Firma ES Design und Bauträger GmbH am 1. Dezember 2017 unterzeichnet wurde, ist es notwendig einen Finanzierungsplan über den Verkauf der Gärtnerei alt aufzustellen, und zwar:

### Finanzierungsplan (in Hundert Euro):

| Namentliche Bezeichnung         | 2017 | 2018  | 2019 | 2020 | Summe: |
|---------------------------------|------|-------|------|------|--------|
| 6/840000 Grundstücksveräußerung |      | 780,0 |      |      | 780,0  |
| <b>GESAMTEINNAHMEN:</b>         |      | 780,0 |      |      | 780,0  |

### Investitionsplan (in Hundert Euro):

| Namentliche Bezeichnung             | 2017  | 2018  | 2019 | 2020 | Summe: |
|-------------------------------------|-------|-------|------|------|--------|
| 5/..... Immobilienertragssteuer     |       | 117,0 |      |      | 117,0  |
| 5/..... Finanz.beitr. Ktn.Badehaus  |       | 400,0 |      |      | 400,0  |
| 5/38010 Grundstck.-Ankauf Gärtnerei | 43,0  | 36,0  | 36,0 | 20,0 | 135,0  |
| 5/38010 Err. Gärtnerei neu          | 63,9  |       |      |      | 85,2   |
| 5/..... Zuführung oH                |       | 64,1  |      |      | 42,8   |
| <b>GESAMTAUSGABEN:</b>              | 106,9 | 617,1 | 36,0 | 20,0 | 780,0  |

Antrag: Genehmigung des Finanzierungsplanes „Grundstücksverkauf Gärtnerei alt“.

Abstimmung: 17:3 (Gegenstimmen: GV Hofer, GR Mag.<sup>a</sup> Brandner, GR Strauß)

## TO-Punkt 16 – Genehmigung des Finanzierungsplanes Errichtung Gärtnerei neu

Nachdem das Grundstück, worauf sich die Gärtnerei der Marktgemeinde Millstatt am See befand, am 1. Dezember 2017 an die Firma ES Design und Bauträger GmbH verkauft wurde, war es notwendig, einen neuen Standort für die Gärtnerei zu finden. Es konnte ein Grundstück der Familie Liselotte Gruber im Anschluss an den Bauhof der Marktgemeinde Millstatt am See erworben werden und wurde dort die neue Gärtnerei installiert. Dafür ist es notwendig einen Finanzierungsplan aufzustellen, und zwar:

### Investitionsplan (in Hundert Euro):

| Namentliche Bezeichnung                  | 2017  | 2018 | 2019 | 2020 | Summe: |
|--|-------|------|------|------|--------|
| 5/860000/000000 Grundstücksankauf        | 43,0  | 36,0 | 36,0 | 20,0 | 135,0  |
| 5/860000/001000 Errichtung Gärtnerei neu | 85,2  |      |      |      | 85,2   |
| <b>GESAMTAUSGABEN:</b>                   | 128,2 | 36,0 | 36,0 | 20,0 | 220,2  |

### Finanzierungsplan (in Hundert Euro):

| Namentliche Bezeichnung        | 2017 | 2018  | 2019 | 2020 | Summe: |
|--------------------------------|------|-------|------|------|--------|
| 6/86000 Grundstücksveräußerung |      | 198,9 |      |      | 198,9  |

|   |      |       |  |  |       |
|---|------|-------|--|--|-------|
| (Zuf. Von 6/84000 aoH Verkauf Gärtnerei alt)  |      |       |  |  |       |
| 6/86000/870000<br>Komm.Invest.Programm – Bund | 21,3 |       |  |  | 21,3  |
| <b>GESAMTEINNAHMEN:</b>                       | 21,3 | 198,9 |  |  | 220,2 |

Antrag: Genehmigung des Finanzierungsplanes „Errichtung Gärtnerei neu“.

Abstimmung: 17:3 (Gegenstimmen: GV Hofer, GR Mag.<sup>a</sup> Brandner, GR Strauß)

### **TO-Punkt 17 – Genehmigung des Finanzierungsplanes Sanierung Kongresshaus Millstatt**

Aufgrund eines Wasserschadens im Kongresshaus Millstatt musste der Stadtkeller samt Lüftung saniert werden. Dazu wurde folgender Finanzierungsplan aufgestellt, und zwar:

#### **Investitionsplan (in Hundert Euro):**

| Namentliche Bezeichnung                                | 2017  | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | Summe: |
|--|-------|------|------|------|------|--------|
| 5/380010/614000<br>Investitionsaufwand f.<br>Sanierung | 104,4 |      |      |      |      | 104,4  |
| <b>GESAMTAUSGABEN:</b>                                 | 104,4 |      |      |      |      | 104,4  |

#### **Finanzierungsplan (in Hundert Euro):**

| Namentliche Bezeichnung                           | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | Summe: |
|---|------|------|------|------|------|--------|
| 6/380010/870000<br>Komm.Invest.Programm –<br>Bund |      | 24,6 |      |      |      | 24,6   |
| 6/380010/871000<br>KBO-Förderung – Land           |      | 24,6 |      |      |      | 24,6   |
| 6/380010/910000<br>Zuführung oH                   | 11,1 | 11,1 | 11,0 | 11,0 | 11,0 | 55,2   |
| <b>GESAMTEINNAHMEN:</b>                           | 11,1 | 60,3 | 11,0 | 11,0 | 11,0 | 104,4  |

Antrag: Genehmigung des Finanzierungsplanes „Sanierung Kongresshaus Millstatt“.

Abstimmung: 19:1 (GR Strauß)

### **TO-Punkt 18 – Verwendungszweckänderung der BZ-Mittel und Genehmigung des Finanzierungsplanes zur Umbauplanung für die Volksschule Millstatt am See**

Um eine Finanzierung für die Planungsarbeiten für den Umbau der VS Millstatt am See zu gewähren, ist es erforderlich eine Verwendungszweckänderung der BZ- Mittel zu beschließen:

BZ-Mittel i.R. von 2016 gebunden für den Haftrücklass (€ 30.000,--).

Dazu wurde nun folgender Finanzierungsplan aufgestellt, und zwar:

**Investitionsplan (in Hundert Euro):**

| Namentliche Bezeichnung                                 | 2017        | 2018 | 2019 | 2020 | Summe:      |
|---|-------------|------|------|------|-------------|
| 5/211100/....<br>Planungsarbeiten für Umbau             | 34,2        |      |      |      | 34,2        |
| 5/211100/....<br>Sonstige Leistungen<br>(Übersiedelung) | 7,0         |      |      |      | 7,0         |
| <b>GESAMTAUSGABEN:</b>                                  | <b>41,2</b> |      |      |      | <b>41,2</b> |

**Finanzierungsplan (in Hundert Euro):**

| Namentliche Bezeichnung                       | 2017        | 2018        | 2019 | 2020 | Summe:      |
|---|-------------|-------------|------|------|-------------|
| 6/211100/871100<br>BZ i.R. (Hafrücklass 2016) | 30,0        |             |      |      | 30,0        |
| 6/211100/910000<br>Zuführung oH (2. NTVA)     | 7,7         |             |      |      | 7,7         |
| 6/211100/910000<br>Zuführung oH (3. NTVA)     | 3,5         |             |      |      | 3,5         |
| <b>GESAMTEINNAHMEN:</b>                       | <b>41,2</b> | <b>30,0</b> |      |      | <b>41,2</b> |

Antrag: Genehmigung der Verwendungszweckänderung der BZ-Mittel (BZ i.R. von 2016 gebunden für den Hafrücklass in der Höhe von € 30.000,-) und des Finanzierungsplanes „Umbauplanung der Volksschule Millstatt am See“.

Abstimmung: 20:0

Herr GR Franz Politzer kommt um 18.45 Uhr in den Sitzungssaal.

**TO-Punkt 19 – Genehmigung des Finanzierungsplanes Sprungturm Sanierung**

Nachdem das Bestreben den gesperrten Sprungturm wieder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, vorhanden ist, muss dieser saniert werden. Die Sanierung wird von der Millstätter Bäderbetriebe GmbH mittels Fördervereinbarung durchgeführt. Für den Beitrag der Marktgemeinde Millstatt am See und den Zuschuss des Landes Kärnten aus dem Förderungsprogramm „Berg/See/Rad“ ist es notwendig einen Finanzierungsplan aufzustellen, und zwar:

**Investitionsplan (in Hundert Euro):**

| Namentliche Bezeichnung   | 2018         | 2019 | 2020 | Summe:       |
|---|--------------|------|------|--------------|
| 5/897000/010000<br>Sanierung Sprungturm (Beitrag<br>MGde.u. Förd. „Berg/See/Rad“) | 294,8        |      |      | 294,8        |
| <b>GESAMTAUSGABEN:</b>  | <b>294,8</b> |      |      | <b>294,8</b> |

**Finanzierungsplan (in Hundert Euro):**

| Namentliche Bezeichnung   | 2018  | 2019 | 2020 | Summe: |
|---|-------|------|------|--------|
| 6/897000/871000<br>SBR San. Sprungturm (AR) – Förd.<br>„Berg/See/Rad“ | 177,3 |      |      | 177,3  |

|   |              |  |  |              |
|---|--------------|--|--|--------------|
| 6/897000/8711100<br>BZ a.R. (LHStv. Schaunig)       | 21,0         |  |  | 21,0         |
| 6/89700-8711110<br>BZ i.R. (Hafrückklass 2012-2014) | 90,0         |  |  | 90,0         |
| 6/89700-9711110<br>BZ i.R. (Hafrückklass 2015)      | 5,5          |  |  | 5,5          |
| 6/897000-910000<br>Zuführung oH                     | 1,0          |  |  | 1,0          |
| <b>GESAMTEINNAHMEN:</b>                             | <b>294,8</b> |  |  | <b>294,8</b> |

Antrag: Genehmigung des Finanzierungsplanes „Sprungturm Sanierung“.

Abstimmung: 21:0

### **TO-Punkt 20 – Genehmigung des Finanzierungsplanes Sprungturm Unfall**

Nachdem vor einigen Jahren sich ein Sprungturm-Unfall im Strandbad Millstatt ereignet hat, ist die Marktgemeinde Millstatt am See dazu verpflichtet, einen noch ausstehenden Anteil von insgesamt € 120.000,- an die Millstätter Bäderbetriebe GmbH zu bezahlen. Dazu wurde folgender Finanzierungsplan aufgestellt, und zwar:

#### **Investitionsplan (in Hundert Euro):**

| Namentliche Bezeichnung                                  | 2018         | 2019 | 2020 | Summe:       |
|--|--------------|------|------|--------------|
| 5/897100/750000<br>Anteil Marktgemeinde Millstatt am See | 120,0        |      |      | 120,0        |
| <b>GESAMTAUSGABEN:</b>                                   | <b>120,0</b> |      |      | <b>120,0</b> |

#### **Finanzierungsplan (in Hundert Euro):**

| Namentliche Bezeichnung                           | 2018         | 2019 | 2020 | Summe:       |
|---|--------------|------|------|--------------|
| 6/897100/8711100<br>BZ a.R. (LHStv. Schaunig)     | 65,5         |      |      | 65,5         |
| 6/89700-8711110<br>BZ i.R. (Hafrückklass 2015)    | 24,5         |      |      | 24,5         |
| 6/89700-910100<br>BZ a.R.(Entschuld.bonus 205/16) | 30,0         |      |      | 30,0         |
| <b>GESAMTEINNAHMEN:</b>                           | <b>120,0</b> |      |      | <b>120,0</b> |

Antrag: Genehmigung des Finanzierungsplanes „Sprungturm Unfall“.

Abstimmung: 21:0

## TO-Punkt 21 – Genehmigung des Finanzierungsplanes Ankauf Löschfahrzeug (LFA) für die FF Matzelsdorf und Verwendungszweckänderung BZ-Mittel

Das derzeitige Feuerwehrfahrzeug der FF Matzelsdorf ist bereits 36 Jahre und das einzige, das die FF Matzelsdorf hat. Dieses Fahrzeug wird auch von der Marktgemeinde Millstatt am See für die Schneeräumung im Gemeindegebiet genutzt und nachdem ein Antrag auf Ankauf eines neuen Löschfahrzeuges von der FF Matzelsdorf eingebracht wurde, hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See in seiner letzten Sitzung am 5. Oktober 2017 den Ankauf eines neuen Löschfahrzeuges für die FF Matzelsdorf beschlossen.

Um eine Finanzierung für den Ankauf des Löschfahrzeuges zu gewähren, ist es erforderlich eine Verwendungszweckänderung der BZ- Mittel zu beschließen:

BZ-Mittel i.R. von 2016 gebunden für die Wildbachverbauung Riegenbach (€ 96.500). Diese BZ-Mittel sollten auf das Jahr 2020 nach hinten verschoben werden.

Dazu wurde nun folgender Finanzierungsplan aufgestellt, und zwar:

### Investitionsplan (in Hundert Euro):

| Namentliche Bezeichnung                          | 2018        | 2019         | 2020 | Summe:       |
|--|-------------|--------------|------|--------------|
| 5/163200/040000<br>Investitionsaufwand f. Ankauf | 77,4        | 164,6        |      | 242,0        |
| <b>GESAMTAUSGABEN:</b>                           | <b>77,4</b> | <b>164,6</b> |      | <b>242,0</b> |

### Finanzierungsplan (in Hundert Euro):

| Namentliche Bezeichnung                                  | 2018        | 2019         | 2020 | Summe:       |
|--|-------------|--------------|------|--------------|
| 6/163200/874000<br>Förd. Ktn.Landesfeuerwehrverband      |             | 91,0         |      | 91,0         |
| 6/163200/875000<br>Beitrag Dritter (FF Matzelsdorf)      |             | 25,0         |      | 25,0         |
| 6/163200/875000<br>Beitrag Dritter (Verkauf Altfahrzeug) |             | 15,0         |      | 15,0         |
| 6/163200/871100<br>BZ i.R. (WLV 2016)                    | 77,4        | 19,1         |      | 96,5         |
| 6/163200/871100<br>BZ i.R. 2018                          |             | 14,5         |      | 14,5         |
| <b>GESAMTEINNAHMEN:</b>                                  | <b>77,4</b> | <b>164,6</b> |      | <b>242,0</b> |

Antrag: Genehmigung der Verwendungszweckänderung der BZ-Mittel (BZ-Mittel i.R. von 2016 gebunden für die Wildbachverbauung Riegenbach in der Höhe von € 96.500,- und des Finanzierungsplanes „Ankauf Löschfahrzeug für die FF Matzelsdorf“.

Abstimmung: 19:2 (Gegenstimmen: GV Hofer, GR Strauß)



## TO-Punkt 22 – Genehmigung des 3. Nachtragsvoranschlags 2017

### 3. Nachtragsvoranschlag 2017

Gegenüberstellung der Gesamtsummen

#### I. Ordentlicher Haushalt

|                   | VA bisher | erweitert um | VA neu    |
|-------------------|-----------|--------------|-----------|
| Einnahmen         | 7.609.900 | 74.900       | 7.684.800 |
| Ausgaben          | 7.609.900 | 74.900       | 7.684.800 |
| Überschuss/Abgang | 0         | 0            | 0         |

#### II. Außerordentlicher Haushalt

|                   | VA bisher | erweitert um | VA neu    |
|-------------------|-----------|--------------|-----------|
| Einnahmen         | 1.499.700 | 12.100       | 1.511.800 |
| Ausgaben          | 1.499.700 | 12.100       | 1.511.800 |
| Überschuss/Abgang | 0         | 0            | 0         |

| HHStelle  | Text                                   | Einn.-Betrag | Ausg. Betrag                             | Anmerkungen              |
|---|--|--------------|--|--------------------------|
| <b>Ordentlicher Haushalt:</b>   |  |              |  |                          |
| EDV (Vermögensbewertung)  |  |              |  |                          |
| 2/0160-8290   | Sonst. Einnahmen                       | 5.000        |  | Mehreinnahmen            |
| 1/0160-7280   | Entg.f.sonst.Leist.-Vorarb.EDV-Umst.   |              | 5.000                                    | Mehrausgaben             |
| Städtepartnerschaften   |  |              | Kosten: 12.200,-- (Überschuss: 1.800,--) |                          |
| 1/0630-7280   | Partnerschaftsfeier Wendlingen         |              | 12.200                                   | Mehrausgaben             |
| 2/8140-8290   | Straßenreinigung                       | 1.200        |  | Mehreinnahmen            |
| 2/8490-8240   | Pachtzinse - sonst. Liegenschaften     |              | 1.000                                    | Mehreinnahmen            |
| 2/8595-8172   | Strandbad Dellach - Kostenersatz       |              | 3.000                                    | Mehreinnahmen            |
| 1/8120-7280   | öffentl. WC - sonst. Leistungen        |              | -1.000                                   | Wenigerausgaben          |
| 1/0190-7230   | Repräsentationsmittel                  |              | -1.000                                   | Umbuchung - Beitrag Bgm. |
| 2/6120-8500   | Strukturverbesserungsbeitrag           | 2.700        |  | Mehreinnahmen            |
| 2/0240-8170   | Wahlamt-Kostenersatz                   | 2.300        |  | Mehreinnahmen            |
| Katastrophenschäden - Sommerlinde/Rohschuster                         |  |              | Kosten: 5.400,--                         |                          |
| 1/1700-7280   | Schadensbehebung Fa. HFT               | 5.400        |  | Mehrausgaben             |
| 1/0100-5600   | HV - Reisegebühren                     |              | -1.000                                   | Wenigerausgaben          |
| 1/0100-4571   | HV - Gemeindezeitung                   |              | -4.400                                   | Wenigerausgaben          |
| Nachmittagsbetreuung – Kindernest 1. Teilbetr. 2017<br>aber 5.400,--) |  |              | Kosten: 7.300,-- (benötigt werden        |                          |
| 1/2320-7570   | Schülerbetreuung - lfd.Transferzahlung |              | 5.400                                    | Mehrausgaben             |
| 2/2320-8600   | Schülerbetr. Transfer Bund             | 5.400        |  | Mehreinnahmen            |
| Musikschule Millstatt   |  | PC-Ankauf    | Kosten: 700,--                           |                          |
| 1/3200-0430   | Betriebsausstattung                    |              | 700                                      | Mehrausgaben             |
| 2/2320-8600   | Schülerbetr.- Transfer Bund            | 700          |  | Mehreinnahmen            |
| Stiftsmuseum  |  |              | Kosten: 4.300,--                         |                          |
| 1/3810-7575   | Personalkosten 2017 - Rest             |              | 4.300                                    | Mehrausgaben             |
| 1/6160-7750   | Beitr. Cultuland 2017                  |              | -3.800                                   | Wenigerausgaben          |
| 1/4230-7280   | Essen auf Rädern                       |              | -500                                     | Wenigerausgaben          |
| Pfarrkirche Millstatt   |  |              | Beitrag 2017: 4.000,--                   |                          |
| 1/3901-7570   | Beitrag 2017 zu Renovierung            |              | 4.000                                    | Mehrausgaben             |
| 1/0100-4560   | HV - Büromittel                        |              | -3.000                                   | Wenigerausgaben          |
| 1/0100-4570   | HV - Druckwerke                        |              | -1.000                                   | Wenigerausgaben          |
| HHStelle  | Text                                   | Einn.-Betrag | Ausg. Betrag                             | Anmerkungen              |

|                                   |                                    |                    |                         |                           |
|-----------------------------------|------------------------------------|--------------------|-------------------------|---------------------------|
| Vitamin R                         |                                    | Kosten: 1.500,--   |                         |                           |
| 1/4690-7570                       | Beitrag 2017                       |                    | 1.500                   | Mehrausgaben              |
| 1/7700-6310                       | Fremdenverkehr - Telekommunikation |                    | -1.000                  | Wenigerausgaben           |
| 2/7700-8240                       | Vermietung                         | 500                |                         | Mehreinnahmen             |
|                                   |                                    |                    |                         |                           |
| Buswartehäuschen in Obermillstatt |                                    |                    | Gesamtkosten: 12.400,-- |                           |
| 1/6120-6110                       | Instandhaltung Straßen             | 12.400             |                         | Mehrausgaben              |
| 1/6120-6112                       | Dorfplatz Matzelsdorf - Restbetrag | -7.300             |                         | Umbuchung                 |
| 2/6120-8500                       | Strukt.Beitrag                     | 5.100              |                         | Mehreinnahmen             |
|                                   |                                    |                    |                         |                           |
| Wildbach- u. Lawinenverbauung     |                                    |                    | Kosten: 4.800,--        |                           |
| 1/6330-6111                       | Schadensbehebung Sommer 2017       | 4.800              |                         | Mehrausgaben              |
| 1/9000-5660                       | Finanzverw. - Dienstjubiläum       | -1.500             |                         | Wenigerausgaben           |
| 1/6330-7280                       | Ent.f.sonst.Leistungen             | -3.300             |                         | Wenigerausgaben           |
|                                   |                                    |                    |                         |                           |
| Überdachung – Schlachthalle       |                                    |                    | Kosten: 1.500,-         |                           |
| 1/7420-6140                       | Instandhaltung Schlachthalle       | 1.500              |                         | Mehrausgaben              |
| 1/5280-7280                       | Fa. Klein Schlachtabfälle          | -1.500             |                         | Wenigerausgaben           |
|                                   |                                    |                    |                         |                           |
| Wirtschaftshof - Schrankenanlage  |                                    |                    | Kosten: 15.200,--       |                           |
| 1/8200-0430                       | Err. Schrankenanlage               | 15.200             |                         | Mehrausgaben              |
| 1/8200-5650                       | WH - Mehrleistungsvergütung        | -7.000             |                         | Wenigerausgaben           |
| 1/8200-5110                       | WH - VB                            | -8.200             |                         | Wenigerausgaben           |
|                                   |                                    |                    |                         |                           |
| Gde.WH Überfuhrungsgasse 43       |                                    | Fernwärmeanschluss |                         | Kosten: 27.000,--         |
| 1/8530-0500                       | Fernwärmeanschluss                 |                    | 27.000                  | Mehrausgaben              |
| 1/8530-9640                       | Soll-Abgang 2017                   |                    | -15.700                 | Soll-Abgang               |
| 2/8530-8291                       | sonstige Einnahmen                 | 10.700             |                         | Mehreinnahmen 2/8530-8240 |
|                                   | Miete                              | 600                |                         | Mehreinnahmen             |
|                                   |                                    |                    |                         |                           |
| Wasserversorgung                  |                                    | Ankauf UVA-Anlage  |                         | Kosten: 22.100,--         |
| 1/8500-0200                       | Maschinen,masch.Anl. (UVA-Anlage)  |                    | 22.100                  | Mehrausgaben              |
| 2/8500-8500                       | WA-gebühr                          | 20.100             |                         | Mehreinnahmen             |
| 2/8500-8521                       | WA-gebühr                          | 2.000              |                         | Mehreinnahmen             |
|                                   |                                    |                    |                         |                           |
| Zuführungen                       |                                    |                    |                         |                           |
| 1/9800-9103                       | aoH Umbau VS Obermillstatt         |                    | 3.500                   | Mehrausgaben              |
| 2/6120-8500                       | Strukt. Beitrag                    | 2.500              |                         | Mehreinnahmen             |
| 2/6120-8500                       | Strukt. Beitrag                    | 1.000              |                         | Mehreinnahmen             |
| 1/9800-9107                       | Zuf.aoH San.Stadtkeller Kongressh. |                    | 11.100                  | Mehrausgaben              |
| 2/6120-8500                       | Strukt. Beitrag                    | 11.100             |                         | Mehreinnahmen             |

Antrag: Genehmigung des dritten Nachtragsvoranschlags 2017.

Abstimmung: 19:2 (Gegenstimmen: GV Hofer, GR Strauß)

Frau GR Mag.<sup>a</sup> Brandner verlässt den Sitzungssaal.

## TO-Punkt 23 – Genehmigung des mittelfristigen Investitionsplanes

Mittelfristiger Investitionsplan d. Gemeinde, Millstatt am See

2017 2018 2019 2020 2021

GR-Beschluß vom 14.12.2017 jährlicher BZ-Rahmen (BZ i.R.) 2017: 234.000,00.  
2018: 276.000,00. 2019: 270.000,00. 2020: 270.000,00. 2021: 270.000,00. Freier BZ-  
Rahmen 2017: 0,00. 2018: 62.500,00. 2019: 71.100,00. 2020: 23.300,00. 2021:  
119.800,00.

## BZ im ORDENTLICHEN HAUSHALT

Ansatz 897300 Verwendungszweck: BZ a. R. 10% Entschuldungsbonus 15.000,-  
- bei Tilgung Bäderbetriebe 165.000,-- jeweils im Dez.j.J. Tilgung für die 2 Darlehen  
der MillstätterBäderGmbH jährl. 165.000,-- im ord. Haushalt eingebaut bis 2025: 2014:  
Tilgung erledigt; 2015: erledigt; 2016; Anfang Dezember erledigt. 1 x 15.000,-- für 2014  
Entschuldungsbonus von Land Ktn. bekommen. Es sind insges. bei erfolgter  
Rückzhlg.bis 2025 € 180.000,-. 3820 Pfarrkirche Millstatt Restaurierung BZ a.R. 03-  
ALL 58/19-2017 8.000,- 3820 Pfarrkirche Obermillstatt Sanierungsmaßnahmen  
03-ALL 58/21-2016 3.000,-.

## AUßERORDENTLICHER HAUSHALT

Ansatz C) Vorhaben: 8500 Investitionsmaßnahmen Wasserversorgung 2016-2018.  
Ausgaben gesamt: 737.900,00. Vorjahre 100.000,00. 2017: 637.900,00. 2018: 0,00.  
2019:0,00. Anmerkung: Finanzierungsplan GR-Beschluss vom 29.09.2016  
Aufsichtsbehördl. Gen. 21.11.2016 / Zl. A03-SP81-8/11-2016 Erweiterung: GR  
09.02.2017, aufs.beh. Gen. 24.4.2017 Zl. A03-SP81-8/11 2016; Ausgaben 2016:  
Hochbeh.Oberm. 19.523,53; Quellschutz-Quellfassung 18.342,53; Rohrleitungsnetz  
145.098,55 = 182.964,61 - bedeckt mit Darlehensausnutzung i.d.selben Höhe BZ  
i.R. 0,00. 0,00. 0,00. 0,00. 0,00. Darlehen gesamt 550.000,00. Vorjahre 100.000,00.  
2017: 450.000,00. 2018: 0,00. 2019: 0,00. Förd.Bund gesamt78.600,00. Vorjahre  
100.000,00. 2017: 78.600,00. 2018: 0,00. 2019:0,00. Förd.Land gesamt 30.000,00.  
Vorjahre 0,00. 2017: 30.000,00. 2018: 0,00. 2019: 0,00. Zufrg.oH gesamt 79.300,00.  
Vorjahre 0,00. 2017: 79.300,00. 2018: 0,00. 2019: 0,00. Einnahmen gesamt  
737.900,00. Vorjahre 100.000,00. 2017: 637.900,00. 2018: 0,00. 2019: 0,00. 2020:  
0,00. 2021: 0,00

Ansatz C) Vorhaben 7700 Sanierung Schigebiet Goldeck. Anmerkung GR-Beschluss  
vom 11.10.2013. Aufs.Behördl.Gen. Vom 5.11.2013 Zl. A03-SP 81-162/1-2013.  
Ergebnis 2016: Soll-Abgang 17.368,-. Ausgaben gesamt 99.000,00. Vorjahre  
99.000,00. 2017: 0,00. 2018: 0,00. 2019: 0,00. 2020: 0,00, 2021: 0,00. Anmerkung  
Gebundene Mittel Land GR-Beschluss 9.3.2007 Aufsichtsbehördl.Gen. Zl. 3-SP-68/1-  
1007 vom 29.7.2008; Ergebnis 2016: 0,00 noch nicht geflossen BZ i.R. gessamt  
33.000,00. Vorjahre 33.000,00. 2017: 0,00. Einnahmen: 99.000,00. Ausgaben:  
99.000,00. Ansatz C) Vorhaben 6331 WLV-Ploner-Tangernerbach Gesamt 70.000,00.  
Vorjahre 70.000,00. 2017: 0,00. 2018 0,00. Einnahmen gesamt 84.000,00. Vorjahre  
70.000,00. 2017: 14.000,00. 2018: 0,00. 2019: 0,00. 2020: 0,00. 2021: 0,00.  
Einnahmen gesamt 84.000,00. Vorjahre 70.000,00. 2017: 14.000,00. 2018: 0,00.  
2019: 0,00. 2020: 0,00. 2021: 0,00.

Ansatz C) Vorhaben 6332 WLV Millstätter Riegenbach. Anmerkung GR Beschluss  
vom 03.09.2015. Aufsichtsbehördl. Gen.vom 29.09.2015 Zl. A03-SP 81-188/2-2015  
Ergebnis 2016: Soll-Abgang -31,105,20. Ausgaben gesamt 514.500,00. Vorjahre  
236.800,00. 2017: 93.700,00. 2018: 82.000,00. 2019: 102.000,00. 2020: 0,00. BZ i.R.  
gesamt 385.900,00. Vorjahre 0,00. 2017: 96.500,00. 2018: 96.500,00. 2019:  
96.400,00. 2020: 96.500,00. BZ a.R. gesamt 128.600,00. Vorjahre 128.600,00.  
Einnahmen gesamt 514.500,00. Vorjahre 128.600,00. 2017:96.500,00. 2018:  
96.500,00. 2019: 96.400,00. 2020: 96.500,00. 2021: 0,00.

Ansatz C) Vorhaben 8310 Kärnten Badehaus. Anmerkung: GR-Beschluss 14.02.2013;  
Aufsichtsbehördl. Gen. Vom 04.03.2014 Zl. A03-SP 81-135/4-2013 in der BZ i.R. sind  
30.000,- als Haftungsrücklage gebunden für das Darlehen 600.000,-. 2012-2021 wobei  
die Tilgung 2012, 2013, 2014 u. 2015 und 2016 bereits erfolgt ist. Ausgaben gesamt  
3.850.000,00. Vorjahre 3.600.000,00. 2017: 50.000,00. 2018: 50.000,00. 2019:  
50.000,00. 2020: 50.000,00. 2021: 50.000,00. BZ i.R. gesamt 567.200,00.

Vorjahre 167.200,00. 2017: 80.000,00. 2018: 80.000,00. 2019: 80.000,00. 2020: 80.000,00. 2021: 80.000,00. Zufhrg. oH gesamt 6.800,00. Vorjahre 6.800,00. BZ a.R. 976.000,00. Vorjahre 976.000,00. Darlehen Bäder gesamt 600.000,00. Vorjahre 600.000,00. Vermögensveräußerung gesamt 400.000,00. Vorjahre 400.000,00. KTH u.Banken gesamt 1.300.000,00. Vorjahre 1.300.000,00. Einnahmen gesamt 3.850.000,00. Vorjahre 3.450.000,00. 2017: 80.000,00. 2018: 80.000,00. 2019:80.000,00 . 2020: 80.000,00. 2021: 80.000,00.

Ansatz D) Vorhaben 8970 Millstätter Bäderbetriebe GmbH. Anmerkung: Gebundene BZ-Mittel lt.Gde.Revision für etwaige Verluste; Zl. 03-ALL 58/30-2016 v.15.03.2017. Ausgaben gesamt 0,00. BZ i.R. gesamt 205.900,00. 2017: 20.500,00. 2018: 22.500,00. 2019: 22.500,00. 2020: 70.200,00. 2021: 70.200,00. Einnahmen gesamt 205.900,00. Vorjahre 0,00. 2017: 20.500,00. 2018: 22.500,00. 2019: 22.500,00. 2020: 70.200,00. 2021: 70.200,00 .

Ansatz D) Vorhaben 100 Fernwärme Rathaus. Anmerkung: GR-Beschluss vom 7.7.2016 nur anzeigepflichtig A03-SP 81-8/9-2016/ aufsichtsbehödl.Gen. Im Zuge dieses mittelfristigen Invest.Planes der Mgde. Ergebnis 2016: Soll-Abgang - 43.200,-. Ausgaben gesamt 57.600,00. Vorjahre 57.600,00. 2017: 0,00. BZ i.R. gesamt 25.700,00. Vorjahre 25.700,00. 2017: 0,00. Landesförderung gesamt 31.900,00. Vorjahre 31.900,00. 2017: 0,00. Einnahmen gesamt 57.600,00. Vorjahre 57.600,00. 2017 – 2021: 0,00.

Ansatz D) Vorhaben 3800 Fernwärme Kulturhaus. Anmerkung GR-Beschluss vom 7.7.2016 nur anzeigepflichtig A03-SP 81-8/9-2016 / aufsichtsbehödl.Gen. im Zuge dieses mittelfristigen Invest.Planes der Mgde. Ergebnis 2016: Soll-Abgang - 31.100,-. Ausgaben gesamt 57.600,00. Vorjahre 57.600,00. 2017: 0,00. BZ i.R. gesamt 20.800,00. Vorjahre 20.800,00. 2017: 0,00. Landesförderung gesamt 31.900,00. Vorjahre 31.900,00. 2017: 0,00. Zufhrg.oH gesamt 4.900,00. Vorjahre 4.900,00. 2017: 0,00. Einnahmen gesamt 57.600,00. Vorjahre 57.600,00. 2017 – 2021: 0,00.

Ansatz C) Vorhaben 8390 Adaptierung Kongresshaus. Anmerkung "Adaptierung Kongresshaus für Musikschule Millstatt" Vorhaben 2014 GR Beschluss: 3.7.2015 Aufsichtsbehödl.Gen. 11.7.2014 Zl A03-SP 81-176/1-2014; Ergebnis 2016: Soll-Abgang - 10.851,81. Ausgaben gesamt 120.000,00. Vorjahre 120.000,00. BZ i.R. gesamt 24.500,00. Vorjahre 24.500,00. Schulbaufonds gesamt 59.000,00. Vorjahre 59.000,00. Sonstige Einn. gesamt 15.000,00. Vorjahre 15.000,00. Zuführg.oH gesamt 10.000,00. Vorjahre 10.000,00. BZ a.R. gesamt 11.500,00. Vorjahre 11.500,00. Einnahmen gesamt 120.000,00. Vorjahre 120.000,00.

Ansatz C) Vorhaben 6161 Wiedererrichtung Schürpferallee. Anmerkung GR-Beschluss: 30.10.2014; Aufs.Beh.Gen. A03-SP81-178/1-2015. Das Vorhaben ist abgeschlossen; Rechnungsergebnis 2016: Soll-Abgang € 54.693,38, wobei die Fördermittel vom Bund/EU (Kommunalkredit) in Höhe von € 76.000,- noch fehlen. Ausgaben gesamt 573.800,00. Vorjahre 573.800,00. BZ i.R. gesamt 75.200,00. Vorjahre 75.200,00. Bund/Land 2014 gesamt 382.500,00. Vorjahre 382.500,00. Gde.Spittal gesamt 44.800,00. Vorjahre 44.800,00. Gde.Radenthein gesamt 31.200,00. Vorjahre 31.200,00. Gde.Seeboden gesamt 33.000,00. Vorjahre 33.000,00. Gde.Ferndorf gesamt 7.100,00. Vorjahre 7.100,00. Einnahmen gesamt 573.800,00. Vorjahre 573.800,00.

612200 Straßensanierungs. Offensive 2012. Anmerkung GR-Beschl.12.12.2013 Aufs.beh.Gen.05.11.2012 Zl.A03-SP81-152/1-2012 Durch Zufhrg.oH und BZ i.R. und KVI-Mittel aconto sind € 78.050,-- und abzgl.Zuführung zur Ausfinanzierung Vorh. Kanzelweg in Höhe von 46.233,-- € 31.817,-- als Überschuss zu verzeichnen, welcher für A-conto-Anteil Rücklage "Weg Rieser vlg. Kasperle" im 3.NVA Verwendung fand. Das Vorhaben Str.San.Offensive 2012 wird 2017 abgeschlossen.

Gesamtkosten inkl. Oberer Weinleitenweg - welcher gerade im Bau ist - inkl. dessen präliminierten Kosten u. Zuführungen u. San. Mirnockstraße werden sich auf ca. € 833.000,-- belaufen (25% KVI-Mittel davon € 208.200,--). KVI-Mittel bisher gewährt: 154.100,-- = verbl.Rest € 54.100,--) Erg.2016 Soll-Abg. 72.495,20. Ausgaben gesamt 832.700,00. Vorjahre 832.700,00. BZ i.R. gesamt 183.600,00. Vorjahre 183.600,00. KVI 2012/13 gesamt 208.200,00. Vorjahre 208.200,00. Beitr.Dritter gesamt 374.700,00. Vorjahre 374.700,00. Zuf.oH 12/13 gesamt 66.200,00. Vorjahre 66.200,00. Einnahmen gesamt 832.700,00. Vorjahre 832.700,00.

Ansatz D) Vorhaben 2110 Fernwärme VS-Millstatt. Anmerkung GR-Beschluss vom 7.7.2016 nur anzeigepflichtig A03-SP 81-8/9-2016 / aufsichtsbehödl.Gen. Im Zuge dieses mittelfristigen Invest.Planes der Mgde. Ergebnis 2016: Soll-Abgang - 24.952,07. Ausgaben gesamt 69.700,00. Vorjahre gesamt 69.700,00. BZ i.R.0,00. Landesförd. Gesamt 36.800,00. Vorjahre 36.800,00. Zufhrg.ord.H. gesamt 32.900,00. Vorjahre 32.900,00. Einnahmen gesamt 69.700,00. Vorjahre 69.700,00.

Ansatz D) Vorhaben 6128 Straßensan. "Rieser vlg.Kasperle". Anmerkung GR-Beschluss vom 09.03.2017 / aufs.beh.Gen. Zl. A03-SP 81-8/14-2017. Ergebnis 2016: Soll-Abgang -4.458,69. Ausgaben gesamt 210.000,00. 2017: 210.000,00. BZ i.R. 0,00.BZ a.R. (KBO) gesamt 63.000,00. 2017: 63.000,00. Beitr.Dritter gesamt 31.500,00. 2017: 31.500,00. Beitr.Agrar Land gesamt 78.700,00. 2017: 78.700,00. Zuf.ord.Haush. gesamt 36.800,00, 2017: 36.800,00. Einnahmen gesamt 210.000,00. Vorjahre 0,00. 2017: 210.000,00.

Ansatz D) Vorhaben 612207 Sanierung Mirnockstraße. Anmerkung GR-Beschluss 09.03.2017 - nur anzeigepflichtig; aufsichtsbehödl. Gen. im Zuge dieses mittelfrist. Invest.Planes der Mde.Ausgaben gesamt 88.300,00. 2017: 88.300,00. BZ i.R. gesamt 23.000,00. 2017: 23.000,00. BZ a.R. (KVI) gesamt 22.100,00. 2017: 22.100,00. Betr.Mittel-Rüchl. gesamt 10.300,00. 2017: 10.300,00. Zufhrg. oH gesamt 32.900,00. 2017: 32.900,00. Einnahmen gesamt 88.300,00. 2017: 88.300,00.

Ansatz D) Vorhaben 8506 Wasserleitung Sappl vlg.Kasperle. Anmerkung GR-Beschluss vom 18.05.2017 - nur anzeigepflichtig; aufsichtsbehödl.Gen. im Zuge dieses mittelfrist.Invest.Planes der Mde.Ausgaben gesamt 87.000,00. 2017: 87.000,00BZ i.R. 0,00. Förd.Bund (17%) gesamt 14.600,00. 2017: 14.600,00. WVA-HH-RL gesamt 72.400,00. 2017: 25.000,00. 2018: 25.000,00. 2019: 22.400,00. Einnahmen gesamt 87.000,00. Vorjahre 0,00. 2017: 39.600,00. 2018: 25.000,00. 2019: 22.400,00.

Ansatz D) Vorhaben 1632 Ankauf LFA f. FF Matzelsdorf. Anmerkung GR-Beschluss vom 6.12.2017 - nur anzeigepflichtig; aufsichtsbehödl. Gen. im Zuge dieses mittelfristigen Investitionsplanes der Mgde. Ausgaben 0,00. BZ i.R. gesamt 111.000,00. Vorjahre 96.500,00. 2018: 14.500,00. Förd. KLV gesamt 91.000,00. 2019: 91.000,00. Beitr.Dritter gesamt 25.000,00. 2019: 25.000,00. Alt-Kfz gesamt 15.000,00. Einnahmen gesamt 242.000,00. Vorjahre 96.500,00. 2018: 14.500,00. 2019: 131.000,00.

Ansatz B) Vorhaben 21110 Umbau VS Obermillstatt. Anmerkung GR-Beschluss vom 6.12.2017 - nur anzeigepflichtig; aufsichtsbehödl.Gen.im Zuge dieses mittelfristigen Investitionsplanes der Mgde. Ausgaben 0,00. BZ i.R. gesamt 30.000,00. Vorjahre 30.000,00. Zuf.oH gesamt 11.200,00. 2017: 11.200,00. Einnahmen gesamt 41.200,00. 2017: 30.000,00. 2018: 11.200,00.

Ansatz D) Vorhaben 38001 Sanierung Stadtkeller. Anmerkung GR-Beschluss vom 6.12.2017 - nur anzeigepflichtig; aufsichtsbehödl.Gen. im Zuge dieses mittelfristigen Investitionsplanes der Mgde. Ausgaben 0,00. BZ i.R. 0,00. Kom.Inv.Prog. gesamt 24.600,00. 2018: 24.600,00. KBO-Förderung gesamt 24.600,00. 2018: 24.600,00. Zuf. oH gesamt 55.200,00. 2017: 11.100,00. 2018: 11.100,00.

2019: 11.000,00. 2020: 11.000,00. 2021: 11.000,00. Einnahmen gesamt 104.400,00.  
Vorjahre 0,00. 2017: 11.100,00. 2018: 60.300,00. 2019: 11.000,00. 2020: 11.000,00.  
2021:11.000,00.

Ansatz D) Vorhaben 8970 Sprungturm – Sanierung. Anmerkung GR-Beschluss vom  
6.12.2017 - nur anzeigepflichtig; aufsichtsbehödl. Gen. im Zuge dieses mittelfristigen  
Investitionsplanes der Mgde. Ausgaben gesamt 0,00. BZ i.R. gesamt  
95.500,00. Vorjahre 95.500,00. SBZ Rad/Berg/S. gesamt 177.300,00. 2018:  
177.300,00. BZ a.R. gesamt 21.000,00. 2018: 21.000,00. Zuf.oH. gesamt 1.000,00.  
2018: 1000. Einnahmen gesamt 294.800,00. Vorjahre 95.500,00. 2018:  
199.300,00.

Ansatz D) Vorhaben 8971 Sprungturm – Unfall. Anmerkung GR-Beschluss vom  
6.12.2017 - nur anzeigepflichtig; aufsichtsbehödl. Gen. im Zuge dieses mittelfristigen  
Investitionsplanes der Mgde. Ausgaben 0,00. BZ i.R. gesamt 24.500,00. Vorjahre  
24.500,00. BZ a.R. 65.500,00. 2018: 65.500,00. BZ a.R. Entsch. 30.000,00. Vorjahre  
30.000,00. Einnahmen gesamt 120.000,00. Vorjahre 54.500,00. 2018: 65.500,00.

Antrag: Genehmigung des mittelfristigen Investitionsplanes.

Abstimmung: 18:2 (Gegenstimmen: GV Hofer, GR Strauß)

Herr GR Heribert Dertnig kommt um 19.00 Uhr in den Sitzungssaal.  
Frau GR Mag.<sup>a</sup> Brandner kommt in den Sitzungssaal zurück.

## **TO-Punkt 24 – Genehmigung der Umstellung der Gemeindesoftware**

Aktenvermerk von Herrn Ronald Pleikner (Finanzverwaltung) vom 29.11.2017. Laut  
Angebot der Community EDV GmbH sind folgende Kosten zu berücksichtigen:

Einmalkosten = 48.720,32 €

jährliche Kosten = 14.946,34 €

Gesamt für das Jahr 2018 = 63.666,66 €

Für die weiteren Jahre ist ein Betrag von ca. 15.000 Euro/Jahr + Indexanpassung  
im Budget einzuplanen. Preise sind inkl. 20% MWST.

Für die Umstellung sind noch 3 PC`s auszutauschen:

Für die Hardware muss ca. 3.500 Euro inkl. MWST berücksichtigt werden.

Software: MS-Office Paket prof. = 1.300 Euro inkl. MWST berücksichtigt werden.

Antrag: Genehmigung des Angebotes der Community EDV GmbH  
(Einmalkosten € 48.720,32 und jährliche Kosten von € 14.946,34)  
für die Umstellung der Gemeindesoftware auf das Produkt  
„GeOrg“.

Abstimmung: 21:1 (Gegenstimme: GR Strauß)

## TO-Punkt 25 – Genehmigung des Voranschlages 2018

Voranschlag 2018 ordentlicher Haushalt Einnahmen (Beträge in Euro):

|   |           |
|---|-----------|
| 0 Vertretungskörper und Allgemeine Verwaltung   | 231.700   |
| 1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit            | 2.500     |
| 2 Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft | 195.600   |
| 3 Kunst, Kultur und Kultus                      | 78.900    |
| 4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung        | 3.000     |
| 5 Gesundheit                                    | 3.700     |
| 6 Strassen- und Wasserbau, Verkehr              | 72.300    |
| 7 Wirtschaftsförderung                          | 28.200    |
| 8 Dienstleistungen                              | 2.032.900 |
| 9 Finanzwirtschaft                              | 4.584.400 |
| Summe Einnahmen ordentlicher Haushalt           | 7.233.200 |

Voranschlag 2018 ordentlicher Haushalt Ausgaben (Beträge in Euro):

|   |           |
|---|-----------|
| 0 Vertretungskörper und Allgemeine Verwaltung   | 1.042.600 |
| 1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit            | 96.500    |
| 2 Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft | 720.000   |
| 3 Kunst, Kultur und Kultus                      | 208.500   |
| 4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung        | 946.300   |
| 5 Gesundheit                                    | 560.900   |
| 6 Strassen- und Wasserbau, Verkehr              | 218.200   |
| 7 Wirtschaftsförderung                          | 572.900   |
| 8 Dienstleistungen                              | 2.523.100 |
| 9 Finanzwirtschaft                              | 344.200   |
| Summe Ausgaben ordentlicher Haushalt            | 7.233.200 |

Voranschlag 2018 außerordentlicher Haushalt Einnahmen (Beträge in Euro):

Löschfahrzeug Matzelsdorf 77.400

Voranschlag 2018 ordentlicher Haushalt Ausgaben (Beträge in Euro):

Löschfahrzeug Matzelsdorf 77.400

Voranschlag 2018 außerordentlicher Haushalt Einnahmen (Beträge in Euro):

Umbau VS Millstatt am See (Obermillstatt) 25.200

Voranschlag 2018 außerordentlicher Haushalt Ausgaben (Beträge in Euro):

Umbau VS Millstatt am See (Obermillstatt) 25.200

Voranschlag 2018 außerordentlicher Haushalt Einnahmen (Beträge in Euro):

Kongresshaus Sanierung 60.300

Voranschlag 2018 außerordentlicher Haushalt Ausgaben (Beträge in Euro):

Kongresshaus Sanierung 60.300

Antrag: Genehmigung des Voranschlages für das Jahr 2018.

Abstimmung: 20:2 (Gegenstimmen: GV Hofer, GR Strauß)

## **TO-Punkt 26 – Bürgermeister DI Johann Schuster – Antrag: Der Gemeinderat möge eine Anpassung der Wasserbezugsgebühren auf Grundlage der aktuellen Kosten- und Leistungsrechnung vornehmen**

Antrag von Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster, Föhrenweg 268, 9872 Millstatt am See, vom 20. Juli 2017 an den Gemeinderat. Betrifft: Wasserbezugsgebühr. Antrag: Der Gemeinderat möge eine Anpassung der Wasserbezugsgebühren auf Grundlage der aktuellen Kosten- und Leistungsrechnung vornehmen. Begründung: Die für Förderansuchen erforderliche Kosten- und Leistungsrechnung weist für die geplanten Vorhaben an der GWVA eine gravierende Unterdeckung auf. Nach Prüfung aller Maßnahmen auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ist eine kostendeckende Anpassung des Wasserpreises vorzunehmen. Beilage: Kosten- und Leistungsrechnung WVA, 21.3.2017. Der Bürgermeister DI Johann Schuster.

Auszug aus der Kosten- und Leistungsrechnung – WVA. Betriebsabrechnungsbogen (BAB) in Anlehnung an ÖVGW W 61 inklusive Erlösermittlung – Beiträge exklusive Umsatzsteuer. 6. Ergebnis berechneter kostendeckender Wasserpreis EUR / m<sup>3</sup> 1,70.

Beschluss des Gemeindevorstandes vom 9.8.2017, TO-Punkt 1: Zurückstellung dieses Tagesordnungspunktes bis zur nächsten Sitzung des Gemeindevorstandes und anschließend Beratung im Ausschuss für Finanzen.

Beschluss des Gemeindevorstandes vom 6.9.2017, TO-Punkt 4: Zurückstellung dieses Tagesordnungspunktes bis zur nächsten Sitzung des Gemeindevorstandes. Der Antrag des Bürgermeisters mit Kosten- und Leistungsrechnung ist den Zustellungsbevollmächtigten der Gemeinderatsparteien zur Diskussion in den Parteigremien zu übermitteln.

E-Mail von Herrn AL Ferdinand Joham vom 8.9.2017 an Herrn Vzbgm. Albert Burgstaller, Herr Vzbgm. Mag. Michael Printscher, Frau GV Mag.<sup>a</sup> Judith Oberzaucher, Herrn GV Josef Hofer und Herrn GR Florian Maier. Sehr geehrte Zustellungsbevollmächtigte der Gemeinderatsfraktionen! Aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes vom 6.9.2017 übermittle ich euch im Anhang den Antrag von Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster vom 20.7.2017 auf Anpassung der Wasserbezugsgebühren auf der Grundlage der aktuellen Kosten- und Leistungsrechnung. Im Anhang befindet sich der Reinvestitionsplan für die GWVA von 2017 bis 2026, sowie die Kosten- und Leistungsrechnung. Mit freundlichem Gruß Ferdinand Joham, Amtsleiter.

Beschluss des Ausschusses für Finanzen vom 26.9.2017, TO-Punkt 3: Nachdem dieser Tagesordnungspunkt erst in der nächsten Gemeinderatsitzung beschlossen werden soll, wird dieser einstimmig von den Mitgliedern des Finanzausschusses zurückgestellt.

Antrag von Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster, Föhrenweg 268, 9872 Millstatt am See vom 21. November 2017. An den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See. Betrifft: Wasserbezugsgebühr. Antrag: Der Gemeinderat möge eine Anpassung der Wasserbezugsgebühren auf Grundlage der aktuellen Kosten- und Leistungsrechnung vornehmen. Begründung: Die für Förderansuchen erforderliche Kosten- und Leistungsrechnung weist für die geplanten Vorhaben an der GWVA eine gravierende Unterdeckung auf.



Nach Prüfung aller Maßnahmen auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ist eine kostendeckende Anpassung des Wasserpreises vorzunehmen. Die Kosten- und Leistungsrechnung 2016 (Datengrundlage 2015) ergibt für Betrieb und Instandhaltung der Bestandsanlage eine Wasserbezugsgebühr von 1,70 € pro m<sup>3</sup> zuzüglich UST. Es ist davon auszugehen und in einem kostendeckenden Wasserpreis zu berücksichtigen, dass mit erhöhtem Wasserzins auch die umgesetzte Wassermenge zurückgeht. Annahme 5% Umsatzrückgang. Der ermittelte Wert für 2015 ist überdies zu valorisieren. Annahme 5%. Weiters sind die Einnahmen aus der Bereitstellungsgebühr anzurechnen, was einer wesentlichen Verringerung des Wasserzinses gleichkommt. Daten aus 2017 ergeben -0,31 €/m<sup>3</sup>. Vorschlag: 1,70+10% UST + 5% Umsatzrückgang + 5% Index -0,31 € aus Bereitstellungsgebühr = 1,75 €/m<sup>3</sup> brutto, bzw 1,59 € netto. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen sind Zuschüsse, Nachlässe, abgestufte Preise oder Übergangsfristen zu definieren. Beispielsweise für Großverbraucher einerseits und „Bedürftigen“ andererseits. Die Vorschreibung könnte auch mit Aconto-Zahlung und Endabrechnung erfolgen.

Herr Vizebürgermeister Albert Burgstaller erläutert den Abänderungsantrag der Gemeinderäte der Volkspartei Millstatt (ÖVP): Abänderungsantrag nach § 41 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO. Gegenstand: Der Gemeinderat möge eine Anpassung der Wasserbezugsgebühren auf Grundlage der aktuellen Kosten- und Leistungsrechnung vornehmen. Sitzung des Gemeinderates am 14.12.2017, Tagesordnungspunkt 26. Abänderungsantrag: Der Gemeinderat möge die vorgeschlagene Anpassung der Wasserbezugsgebühren (1,75 € inkl. Steuer) gestaffelt vornehmen und sozial verträglich wie auch nach Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit vorgehen. 2018: Erhöhung auf € 1,40 inkl. 2019: Erhöhung auf € 1,60 inkl. 2020: Erhöhung auf € 1,80 inkl. Ab 2021 sollen die Gebühren jährlich um 1,5 Prozent valorisiert werden. Begründung: Da für die Förderungsansuchen die erforderliche Kosten- und Leistungsrechnung für die zukünftig geplanten Vorhaben der GWVA eine finanzielle Unterdeckung aufweisen, ist eine Anpassung vorzunehmen. Daher stellen wir den Antrag, um das Ziel der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erreichen, die Anpassung der kostendeckenden Erhöhung schrittweise in den nächsten 3 Jahren vorzunehmen. Die geplanten notwendigen Vorgaben werden nicht alle 2018 vorgenommen, sondern auch in den kommenden Jahren in Angriff genommen. Millstatt am See, am 14.12.2017. Mit freundlichen Grüßen Vzbm. Albert Burgstaller, GV Mag. Norbert Santner, GR Mag.<sup>a</sup> Sabine Brandner, GR Heribert Dertnig, GR Manfred Auer, GR Christoph Tuppinger, GR Roland Marchetti. Herr Vizebürgermeister Burgstaller übergibt dem Vorsitzenden den Abänderungsantrag.

GR DI Dr. Gruber: Gibt es noch Zusatzanträge?

Vzbm. Burgstaller: Wir haben noch 2 Zusatzanträge vorbereitet und zwar: 1. Die Tourismusbetriebe als Großabnehmer sollen einen gestaffelten Wasserzins zu zahlen haben: die ersten 3.000 m<sup>3</sup> für alle 2018: 1,40 €. 2019: 1,60 €m 2020: 1,80 €. Verbrauch über 3.000 m<sup>2</sup> 2018: 1,19 €. 2019: 1,36 <sup>3</sup>, 2020: 1,53 € (nur für die Übermenge). Ab 2021 sollen die Gebühren jährlich um 1,5 Prozent valorisiert werden. 2. Es gibt in der Gemeinde Millstatt 14 Landwirte, die in ihren Ställen das Wasser über die GWVA beziehen. Um den Landwirten die wirtschaftlich schweren Bedingungen zu erleichtern, ersuchen wir, den Wasserzins für Stallgebäude in der derzeitigen Höhe von 1,20 € brutto zu belassen.

Die Voraussetzung für die Gewährung des Wasserzinses für Landwirte mit Stallgebäude ist, dass ein eigener Wasserzähler vom Landwirt installiert und bezahlt werden muss. Ab 2021 sollen die Gebühren jährlich um 1,5 Prozent valorisiert werden.

Herr GR Politzer erläutert seinen Zusatzantrag nach § 41 K-AGO. Gegenstand: Wasserbezugsgebühren, Sitzung des Gemeinderates am 14.12.2017, Tagesordnungspunkt 26. Vorbemerkung: Die Nichtveranlagung der sogenannten Gartenzähler führt zu Einnahmeverlusten in der Höhe von rund € 6.600,-. Deshalb stelle ich folgenden Zusatzantrag: Der Gemeinderat möge beschließen, dass alle an die Gemeindewasserversorgungsanlagen Millstatt direkt angeschlossenen Wasserzähler zur Bereitstellungsgebühr herangezogen werden. Begründung: Als Abgabentatbestand sieht § 3 der Verordnung „Wasserbezugsgebühren“ vor, dass „für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten“ ist. Gleich hohes Ausmaß der Möglichkeit der Benützung muss auch zu einer gleich hohen Gebührenleistung führen. Die Verknüpfung der Abgabenleistung mit den Kanalgebühren widerspricht sowohl dem § 3 der Verordnung „Wasserbezugsgebühren“ als auch den Bestimmungen des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz. Millstatt am 14.12.2017. Mit freundlichen Grüßen GR Franz Politzer.

Der Vorsitzende bringt den Abänderungsantrag zur Abstimmung.

Abänderungsantrag:

Der Gemeinderat möge die vorgeschlagene Anpassung der Wasserbezugsgebühren (1,75 € inkl. Steuer) gestaffelt vornehmen und sozial verträglich wie auch nach Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit vorgehen. 2018: Erhöhung auf € 1,40 inkl. 2019: Erhöhung auf € 1,60 inkl. 2020: Erhöhung auf € 1,80 inkl. Ab 2021 sollen die Gebühren jährlich um 1,5 Prozent valorisiert werden.

Abstimmung: 11:11 (Gegenstimmen: GV Hofer, GR Politzer, GR Mag. Oberzaucher, GR DI Dr. Gruber, GR Graf, GR DI Oberzaucher – Enthaltung, GR Mag.<sup>a</sup> Gmeiner-Jahn, GR Mag.<sup>a</sup> Hössl, GR Glinz, GR Strauß, GR Pertl)

Der Vorsitzende bringt den Hauptantrag zur Abstimmung.

Hauptantrag: Der Gemeinderat möge eine Anpassung der Wasserbezugsgebühren auf Grundlage der aktuellen Kosten- und Leistungsrechnung vornehmen.

Abstimmung: 11:11 (Stimmen dafür: Bgm. DI Schuster, Vzbgm. Mag. Printschler, GR Friedrich, GR Mag. Oberzaucher, GR DI Dr. Gruber, GR Graf, GR Politzer, GR Mag.<sup>a</sup> Gmeiner-Jahn, GR Mag.<sup>a</sup> Hössl, GR Glinz, GR Maier)

Der Vorsitzende stellt fest, dass weder der Abänderungsantrag noch der Hauptantrag vom Gemeinderat angenommen wurde. Die Zusatzanträge wurden daher nicht mehr zu Abstimmung gebracht.

Herr GR Pertl und Herr GR Tuppinger verlassen den Sitzungssaal.

**TO-Punkt 27 – GV Mag. Norbert Santner – Genehmigung der Benützungsverträge zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See sowie dem Sportverein Obermillstatt/Millstättersee, der Sektion Fußball und dem Tennisclub Obermillstatt**

E-Mail von Herrn GV Mag. Norbert Santner vom 17.10.2017 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Sehr geehrter Herr Amtsleiter! Es sind neue Benützungsverträge mit dem OSV und dem Tennisverein abzuschließen. Die Sektion Stocksport scheidet als Nutzer gänzlich aus (in den Vereinbarungen noch nicht berücksichtigt). Anbei auch die Entwürfe (noch mit der Sektion Stocksport für den Akt). Bitte in die TO aufnehmen. Ich bedanke mich im Voraus. Mit freundlichen Grüßen GV Mag. Norbert Santner.

E-Mail von Herrn GV Mag. Norbert Santner vom 21.11.2017 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Sehr geehrter Herr Amtsleiter! Anbei übermittle ich dir den akkordierten Benützungsvertrag für den Sportplatz Obermillstatt. Bitte zum Akt geben. Mit freundlichen Grüßen GV Mag. Norbert Santner.

E-Mail von Herrn GV Mag. Norbert Santner vom 21.11.2017 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Sehr geehrter Herr Amtsleiter! Anbei der Entwurf für die Nutzung des Tennis Clubhauses durch den OSV Sektion Fußball. Bitte zum Akt geben. Vielen Dank GV Mag. Norbert Santner.

**Entwurf**

**BENÜTZUNGSVERTRAG**

(Änderungen vom 14.12.2017)

Abgeschlossen zwischen:

1. Der Marktgemeinde Millstatt am See, vertreten durch den Bürgermeister DI Johann Schuster, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See, einerseits und
2. dem Sportverein Obermillstatt/Millstättersee, vertreten durch den Obmann Franz Marchetti, Dellach 46, 9872 Millstatt am See, andererseits:

1.

Das Benützungsübereinkommen beginnt mit 1. Juli 1996 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Dieser Benützungsvertrag kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist zu Ende der Fußballsaison, spätestens bis zum 31. Juli jeden Jahres, jederzeit schriftlich aufgekündigt werden. Die Gemeinde verzichtet jedoch einseitig auf die Dauer von 25 Jahren auf das ihr zustehende Kündigungsrecht.

2.

Die Marktgemeinde Millstatt am See ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 216 KG Obermillstatt. Zu dieser gehören auch die Grundstücke 1250, 1260 und 1261, KG Obermillstatt, auf welchen von der Marktgemeinde Millstatt am See ein Sportplatz (Fußballplatz mit Spielfeld und Trainingsplatz) errichtet wurde.

3.

Die Marktgemeinde Millstatt am See stellt den Sportplatz (Fußballplatz mit Spielfeld und Trainingsplatz) den Sportverein Obermillstatt/Millstättersee für die Abwicklung der Meisterschaftsspiele sämtlicher Mannschaften, für die Veranstaltung von Fußballturnieren und Fußballfreundschaftsspielen sowie für Trainingszwecke auf unbestimmte Zeit kostenlos zur Verfügung.

Für denselben Zweck wird von der Marktgemeinde Millstatt am See dem Sportverein Obermillstatt/Millstättersee auch das gemeindeeigene Umkleidegebäude ebenfalls auf unbestimmte Zeit kostenlos zur Verfügung gestellt bzw. kann dieses von den Mitgliedern des Sportvereins Obermillstatt/Millstättersee für die in diesem Vertrag angeführten Vereinszwecke mitbenutzt werden.

4.

Der Sportverein Obermillstatt/Millstättersee darf in der Austragung seiner Meisterschafts- und Freundschaftsspiele, seine Turniere bzw. in Ausübung seines Trainingsbetriebes nicht ge- und behindert werden. Außerhalb dieser Benützungzeiten kann unter Berücksichtigung der Vorschriften des Kärntner Fußballverbandes laut Punkt 5. der Sportplatz (Fußballplatz mit Spielfeld und Trainingsplatz) von der Volksschule Millstatt am See, der Trainingsplatz von der einheimischen Bevölkerung für Zwecke der Sportausübung benützt werden, solange durch die Benützung die gesamte Sportanlage keinen Schaden erleidet oder verschmutzt wird. Gästemannschaften, bzw. Gäste, welche den Sportplatz benutzen wollen, oder Beherbergungsbetriebe, welche Gästen die Nutzung des Sportplatzes genehmigen, haben dies vorab dem Sportverein Obermillstatt/Millstättersee zu melden und ist eine Benützungsgebühr von € 75,00 pro Tag zu entrichten. Es ist darauf zu achten, dass der Fußballplatz insbesondere der Rasen, in einem einwandfreien Zustand wieder übergeben wird. Um dies zu gewährleisten ist nur der Trainingsplatz mit Fußballschuhen beispielbar, das Spielfeld mit Turnschuhen. Für allfällige Schäden haftet der Mieter. Wird das unter Punkt 2. genannte Sportplatzgelände außerhalb der unter Punkt 5. für den Sportverein Obermillstatt/Millstättersee genannten Benützungzeiten von unter Punkt 4. genannten Personen bzw. Personenkreise in Anspruch genommen, so geschieht dies auf eigene Gefahr. Sowohl der SV Obermillstatt/Millstättersee als Nutzer der Sportplatzanlage, als auch die Marktgemeinde Millstatt am See als Liegenschaftseigentümerin lehnen jegliche Schadenshaftung gegenüber Personen, welche sich nicht im Zuge von Veranstaltungen des Sportvereins Obermillstatt/Millstättersee am Sportplatzgelände aufhalten, bzw. sportlich betätigen, ab.

5.

Während der Meisterschaftszeit (Mitte Juli bis Mitte November und Mitte März bis Anfang Juli) ist das Spielfeld dem Sportverein Obermillstatt/Millstättersee vorbehalten. Allfällige Privatspiele können nur im Einvernehmen mit dem Sportverein Obermillstatt/Millstättersee stattfinden, da dieser die Platzpflege sowohl manuell als auch finanziell während des laufenden Jahres bewältigt.

6.

Das Umkleidegebäude darf von nicht aktiven Mitgliedern des Sportverein Obermillstatt/Millstättersee nur mit dem Einverständnis der jeweiligen Vereinsleitung des Sportverein Obermillstatt/Millstättersee benützt werden. Dies trifft für die Benützung des Umkleidegebäudes durch die Kinder der Volksschule Millstatt am See, Marktgemeinde Millstatt am See, in Ausübung des Turnunterrichts, für welchen Zweck auch immer, nicht zu. Eine allfällige Benützung des Umkleidegebäudes durch die Kinder der Volksschule ist dem Sportverein Obermillstatt/Millstättersee anzukündigen, damit die Räumlichkeiten entsprechend freigehalten werden. Die Räumlichkeiten sind aufgeräumt zu hinterlassen.

7.

Im Zuge des Sportplatzbetriebes dürfen durch parkende Kraftfahrzeuge Beeinträchtigungen im Straßenverkehr an der öffentlichen Zufahrtsstraße nicht erfolgen und sind die Fahrzeuge demgemäß so abzustellen, dass Beeinträchtigungen hintan gehalten werden.

8.

Der Sportverein Obermillstatt/Millstättersee verpflichtet sich, den Erfordernissen der Sicherheit und insbesondere der Verkehrssicherheit hinsichtlich des gesamten Sportplatzareals einschließlich des Vereins- und Umkleidegebäudes voll zu entsprechen und die Marktgemeinde Millstatt am See gegen alle Ansprüche von Mitgliedern und Spielern des Sportverein Obermillstatt/Millstättersee, der Gastmannschaften, sowie gegenüber dritten Personen, wie Benützern und Besuchern des Sportplatzes während der unter Punkt 3. dieses Benützungsvertrages genannten und vom SV Obermillstatt/Millstättersee durchgeführten Veranstaltungen, sowie der vom SV Obermillstatt/Millstättersee betreuten Flächen, die mit dem vertragsgegenständlichen Sportplatzbetrieb oder der Inanspruchnahme und Benützung von Clubräume in Zusammenhang stehen, schad- und klaglos zu halten. Eine diesbezügliche Haftpflichtversicherung hat der Sportverein Obermillstatt/Millstättersee selbst abzuschließen.

9.

Der Sportverein Obermillstatt/Millstättersee hat für die kostenlose Zurverfügungstellung der Sportanlage (Fußballplatz) und des Umkleidegebäudes für die unter Punkt 2. dieses Vertrages angeführten Vereinszwecke die Sportanlage und das Umkleidegebäude unentgeltlich in Ordnung zu halten. Sollten Beschädigungen am oder im Umkleidegebäude oder am Sportplatz durch Spieler des Sportverein Obermillstatt/Millstättersee oder deren Gastmannschaften entstehen, außer den normalen Abnutzungserscheinungen, so hat der jeweilige Obmann des Sportvereins Obermillstatt/Millstättersee dies umgehend der Marktgemeinde Millstatt am See zu melden bzw. mit dieser das Einvernehmen herzustellen.

Bei mutwilligen Sachbeschädigungen sind die Instandsetzungskosten jedenfalls vom Sportverein Obermillstatt/Millstättersee zu tragen und hat dieser dafür zu sorgen, dass die Instandsetzungsarbeiten umgehend durchgeführt werden. Die Mäharbeiten erfolgen durch die Marktgemeinde, bei Zeitmangel durch Mitglieder des Sportvereins Obermillstatt / Millstättersee, das Mähgerät wird jedenfalls von der Marktgemeinde zur Verfügung gestellt. Die laufenden Pflegearbeiten wie Düngen, Beseitigen von Winterschimmel etc. erfolgt durch die Marktgemeinde (oder die von dieser beauftragten Firma) unter Mithilfe von Mitgliedern des Sportvereins Obermillstatt / Millstättersee.

10.

Die anfallende Kanalbenützungsgebühr und die Stromkosten, sowie allenfalls andere durch die Benützung des Spielfeldes und des Umkleidegebäudes entstehende Gebühren bzw. Kosten sind jedenfalls so lange vom Sportverein Obermillstatt/Millstättersee zu tragen, als dieser einziger Benützer dieser Anlagen ist. Sollte dies einmal nicht mehr der Fall sein, so ist das Einvernehmen mit der Marktgemeinde Millstatt am See herzustellen und ein gerechter Aufteilungsschlüssel auszuarbeiten. Der errechnete Betrag ist vom zusätzlichen Benutzer dann direkt an den Sportverein Obermillstatt/Millstättersee zu überweisen.

11.

Nach Beendigung der Benützung der Sportanlage (Fußballplatz) und des Umkleidegebäudes durch den Sportverein Obermillstatt/Millstättersee, aus welchen Gründen auch immer, ist das Umkleidegebäude und die Sportanlage in gutem Zustand und besenrein an die Marktgemeinde Millstatt am See durch den Sportverein Obermillstatt/Millstättersee zurück zu geben. Ein Anspruch auf Ablöse von Investitionen oder Ersatz von Instandsetzungsaufwendungen besteht mangels gegenseitiger schriftlicher Vereinbarung nicht.

12.

Allfällige, vor Abschluss dieses Vertrages getroffene, schriftliche sowie mündliche Vereinbarungen verlieren bei Vertragsabschluss ihre Gültigkeit, eine Änderung dieses Vertrages kann nur schriftlich erfolgen.

Den Änderungen dieses Benützungsvertrages liegt der Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 14.12.2017 zugrunde.

Antrag: Genehmigung des Benützungsvertrages zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See und dem Sportverein Obermillstatt/Millstättersee.

Abstimmung: 20:0

Herr Vzbgm. Burgstaller und Frau GR Mag.<sup>a</sup> Brandner verlassen den Sitzungssaal.

### Entwurf

## **NUTZUNGSVERTRAG**

(Änderungen vom 14.12.2017)

Abgeschlossen zwischen:

1. Der Marktgemeinde Millstatt am See, vertreten durch den Bürgermeister DI Johann Schuster, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See, in der Folge kurz „Gemeinde“ genannt und
2. OSV Sektion Fußball, vertreten durch den Obmann Franz Marchetti, Dellach 46, 9872 Millstatt am See wie folgt:

#### § 1 Nutzer

Die Gemeinde erlaubt dem OSV Sektion Fußball, das im Eigentum der Gemeinde befindliche Clubhaus Obermillstatt 166, zum Zwecke der Vereinsausübung zu nutzen. Es wird eine gemeinsame Nutzung des Clubhauses mit dem Tennisclub Obermillstatt, vereinbart. Die bisherigen Vereinbarungen und Verträge werden durch diesen Vertrag aufgehoben.

#### § 2 Nutzungsverhältnis

Der Vertrag beginnt am 1.1.2018 und wird auf 3 Jahre abgeschlossen. Der Verpächterin und dem Pächter steht jedoch das jährliche Kündigungsrecht zu, das jeweils bis spätestens 30. Oktober jeden Jahres mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben ist.

#### § 3 Nutzungszins

Der vom OSV Sektion Fußball zu leistende Zins beträgt 233 Euro zuzüglich die an das Finanzamt zu entrichtende Mehrwertsteuer und ist am 1. September jeden Jahres zur Zahlung fällig. Dieser Betrag inkludiert auch die anfallenden Betriebskosten. Dieser Zins wird auf der Grundlage des Index der Verbraucherpreise für den durchschnittlichen Arbeitnehmerhaushalt wertgesichert. Ändert sich die Indexzahl um 5% gegenüber dem Stand 1.1.2004, dann ändert sich ebenso die Höhe des Pachtschillings im gleichen Verhältnis. Sollte der Index nicht mehr verlautbart werden, dann tritt an seine Stelle eine gleichartige amtliche oder sachverständige Berechnung der Lebenshaltungskosten. Die Verpächterin bestätigt, dass das vorhandene Clubhaus den Erfordernissen der Sicherheit voll entspricht und der Pächter ist gehalten diesen Zustand zu wahren und somit die Gemeinde gegen alle Ansprüche von Benützern und Besuchern schad- und klaglos zu halten.

#### § 4 Haftpflichtversicherung

Der Pächter ist gehalten eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

#### § 5 Weiterverpachtung

Eine Weiterverpachtung der Anlage an dritte Personen ist nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.

#### § 6 Vertragsauflösung

Nach Beendigung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses, sei es durch Kündigung oder Auflösung, oder aus welchem Grunde immer, sind die Pachtflächen in dem Zustand, in dem sie sich auf Grund der vertragsmäßigen Verwendung befinden sollten, der Gemeinde zu übergeben. Im Falle einer Aufkündigung des Pachtverhältnisses durch die Verpächterin, ohne dass ein Verstoß gegen die Pachtbedingungen vorliegt, ist von der Gemeinde der Zeitwert abzulösen.

#### § 7

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält. Den Änderungen dieses Nutzungsvertrages liegt der Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 14.12.2017 zugrunde.

Antrag: Genehmigung des Nutzungsvertrages zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See und dem OSV, Sektion Fußball.

Abstimmung: 18:0

Herr Vzbgm. Burgstaller kommt in den Sitzungssaal zurück.

### Entwurf

Pachtvertrag abgeschlossen zwischen

1. Marktgemeinde Millstatt am See vertreten durch den Bürgermeister Dipl.-Ing. Johann Schuster, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See, in der Folge kurz „Gemeinde“ genannt
2. Tennisclub Obermillstatt, vertreten durch den Obmann ..... wie folgt:

#### § 1 Vertragsgegenstand

Die Gemeinde verpachtet an den **Tennisclub Obermillstatt** als Pächter das gemeindeeigene Grundstück 1256, KG Obermillstatt, sowie das im Eigentum der Gemeinde befindliche Clubhaus Obermillstatt 166, zum Zwecke der Betreibung von zwei vereinseigenen Tennisplätzen. Die bisherigen Vereinbarungen und Verträge werden durch diesen Pachtvertrag aufgehoben.

#### § 2 Pachtverhältnis

Das Pachtverhältnis beginnt am 1.1.2018 und wird auf 2 Jahre abgeschlossen. Der Verpächterin und der Pächtern steht jedoch das jährliche Kündigungsrecht zu, das jeweils bis spätestens 30. September jeden Jahres mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu geben ist.

#### § 3 Pachtzins

Der vom Pächter zu leistende Pachtzins beträgt € 200 zuzüglich der an das Finanzamt zu entrichtende Mehrwertsteuer und ist am 1. September jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Dieser Pachtzins wird auf der Grundlage des Index der Verbraucherpreise für den durchschnittlichen Arbeitnehmerhaushalt wertgesichert. Ändert sich die Indexzahl jeweils um 5% gegenüber dem Stand vom 1.1.2017, dann ändert sich ebenso die Höhe des Pachtschillings im gleichen Verhältnis. Sollte der Index nicht mehr verlautbart werden, dann tritt an seine Stelle eine gleichartige amtliche oder sachverständige Berechnung der Lebenshaltungskosten.

#### § 4 Instandhaltung, Instandsetzung, Erhaltung

Der Pächter verpflichtet sich, dass die von ihm übernommenen Anlagen sowie das vorhandene Clubhaus den Erfordernissen der Sicherheit voll entsprechen und die Gemeinde gegen alle Ansprüche von Benützern und Besuchern des gepachteten Areals sowie der von ihr betreuten Flächen, die mit dem vertragsgegenständlichen Sportbetrieb oder der Inanspruchnahme und Benützung der Clubräume in Zusammenhang stehen, schad- und klaglos zu halten.

#### § 5 Nutzung

Das vorhandene Clubhaus steht auch dem dem OSV Sektion Fußball zur Verfügung. Außerdem verpflichtet sich der Pächter, unter Berücksichtigung der Interessen des Fremdenverkehrs die Tennisplatzanlage den Urlaubsgästen zur Verfügung zu stellen.

#### § 6 Haftpflichtversicherung

Der Pächter ist gehalten, für die Platzbenützer eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

#### § 7 Weiterverpachtung

Eine Weiterverpachtung der Anlage an dritte Personen ist nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.

#### § 8 Vertragsauflösung

Nach Beendigung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses, sei es durch Kündigung oder Auflösung, oder aus welchem Grunde immer, sind die Pachtflächen in dem Zustand, in dem sie sich auf Grund der vertragsmäßigen Verwendung befinden sollten, der Gemeinde zu übergeben. Im Falle einer Aufkündigung des Pachtverhältnisses durch die Verpächterin, ohne dass ein Verstoß gegen die Pachtbedingungen vorliegt, ist von der Gemeinde die Anlage vom Zeitwert abzulösen.

#### § 9 Steuern und Abgaben

Die Steuern und Abgaben, welche auf die Anlage entfallen, sowie alle aus dem Tennisplatz erwachsenen laufenden Kosten und Betriebskosten (Strom, Wasser Kanalgebühr), werden mit € 200 pro Jahr gedeckelt und sind durch die Pächterin zu entrichten.

#### § 9

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.

Den Änderungen dieses Benützungsvertrages liegt der Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 14.12.2017 zugrunde.

Antrag:                               Genehmigung des Pachtvertrages zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See und dem Tennisclub Obermillstatt für 1 Jahr.

Abstimmung:                       19:0

Frau GR Mag.<sup>a</sup> Brandner, Herr GR Tuppinger und Herr GR Pertl kommen in den Sitzungssaal zurück.



## **TO-Punkt 28 – GV Mag. Norbert Santner – Genehmigung des neuen Pachtvertrages zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See und der P. u. P. Tenniscenter KG**

E-Mail von Herrn GV Mag. Norbert Santner vom 29.11.2017 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Sehr geehrter Herr Amtsleiter! Anbei der überarbeitete Entwurf des Pachtvertrages für die Tennisplätze in Millstatt mit Herrn Funder. Bitte zu den Akten geben. Vielen Dank. Mit freundlichen Grüßen GV Mag. Norbert Santner.

Pachtvertrag – Entwurf vom 29.11.2017:

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See, vertreten durch den Vizebürgermeister Mag. Michael Printschler, im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt und der P. u. P. Tenniscenter KG, vertreten durch Herrn Peter Funder, geboren am 17.4.1961, 9872 Millstatt, Kaiser-Franz-Josef-Straße 117, im Folgenden kurz „Pächter“ genannt, wie folgt:

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

Die Gemeinde verpachtet hiermit an die P. u. P. Tenniscenter KG als Subpächter die auf der bundesforstlichen Parzelle Nr. 21/16, KG Millstatt, befindlichen gemeindeeigenen Tennisanlagen in Folgendem Umfange: Die Pachtflächen bestehen aus vier eingefriedeten Tennis-Spielplätzen, einem Tennishäuschen und Nebenflächen.

### **§ 2 Vertragsdauer**

Das Vertragsverhältnis beginnt am 1.1.2018 und wird auf 5 Jahre abgeschlossen. Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien einvernehmlich unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum 31.12. eines jeden Jahres aufgekündigt werden. Die Vertragsdauer gilt nach 5 Jahren jeweils um ein weiteres Jahr verlängert, sofern nicht innerhalb der ersten 6 Monate in einem Kalenderjahr (spätestens bis zum 30.06.) einer der Vertragspartner den Vertrag schriftlich kündigt.

### **§ 3 Pachtzins**

Der von der Pächterin zu leistende Pachtschilling wird für das Jahr 2018 mit 4.130,36 Euro netto festgesetzt. Der Pachtzins wird zuzüglich der an das Finanzamt zu entrichtenden Mehrwertsteuer eingehoben. Dieser ist am 1. August zur Zahlung fällig. Eine Bankgarantie über einen Jahrespacht ist bei der Marktgemeinde zu hinterlegen. Es wird ausdrücklich die Wertbeständigkeit des Pachtzinses einschließlich der Nebenforderungen vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom österreichischen statistischen Zentralamt (ÖSTAT) monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 oder ein an seine Stelle tretender Index. In Ermangelung eines solchen ist ein anderer auf Verbraucherpreisen beruhender Index heranzuziehen. Jede Erhöhung des Pachtschilling, den die Marktgemeinde Millstatt an die ÖBF zu zahlen hat, wird an die Verpächterin anteilmäßig weiterverrechnet.

### **§ 4 INSTANDHALTUNG, INSTANDSETZUNG, ERHALTUNG**

Die Pächterin ist verpflichtet, die von ihr übernommenen Räumlichkeiten, Flächen und Anlagen im Inneren wie im Äußeren sowie das übernommene Inventar in einem guten, nutzbaren Zustand zu erhalten. Es obliegt ihr daher die laufende Instandhaltung und Reinigung sowie die Vornahme der durch den normalen Gebrauch notwendigen Reparaturen auf ihre Kosten und ohne Anspruch auf Rückersatz. Seitens der Marktgemeinde wird der erforderliche Sand und das Wasser für die Beregnung zur Verfügung gestellt.

### **§ 5 BETRIEBSPFLICHT**

Die Pächterin verpflichtet sich, unter Berücksichtigung der Interessen des Fremdenverkehrs die Tennisanlage mindestens in der Zeit von Ostern bis 15. Oktober jeden Jahres betriebsbereit zu halten.

In diese Bereitschaft fallen neben den Tennisplätzen insbesondere auch die sanitären Anlagen einschließlich der Warmwasseraufbereitung für die Dusche sowie die Pflege der Außenflächen. Die Grünflächen werden von der Marktgemeinde gemäht.

#### § 6 Versicherung

Die Pächterin ist gehalten, für die Platzbenützer eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Ebenso verpflichtet sie sich bei der Bemessung der Platzbenützungsgebühren und Trainerhonorare ortsübliche Preise zu verrechnen.

#### § 7 Veränderungen

Sämtliche bauliche Veränderungen an den Tennisplätzen, dürfen ohne Zustimmung der Marktgemeinde nicht vorgenommen werden. Eigenmächtige, nachträglich festgestellte derartige Veränderungen sind auf Kosten der Pächterin in den vorherigen Zustand zurückzusetzen.

#### § 8 Weiterverpachtung

Eine Weiterverpachtung der Anlagen an dritte Personen ist unstatthaft und würde diese eine sofortige Auflösung des Pachtvertrages zur Folge haben.

#### § 9 Werbetafeln

Die Anbringung von Werbetafeln wird bis auf Widerruf gestattet. Die Werbeflächen müssen eine einheitliche Größe aufweisen und dürfen die Zaunhöhe nicht übersteigen. Das Ortsbild darf nicht störend beeinflusst werden.

#### § 10 Übergabe

Bei Beendigung des Pachtverhältnisses sind die Pachträumlichkeiten und Pachtflächen einschließlich des übernommenen Inventars im gleichen Zustand und in gleicher Zahl an die Gemeinde zu übergeben, in welcher sie übernommen wurden. Die bei ordentlichen Gebrauch entstehende Abnutzung und Verschlechterung ist jedoch durch den Pachtzins abgegolten und geht daher zu Lasten der Verpächterin. Darüber hinaus gehende Schäden oder fehlende Gegenstände sind von der Pächterin mit dem Schätzwert zu ersetzen.

#### § 11 Anfechtung

Beide Vertragsteile verzichten auf das Recht der Anfechtung dieses Vertrages aus dem Rechtsgrunde einer Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes.

#### § 12 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird das Bezirksgericht Spittal/Drau festgelegt. Im Falle von Streitigkeiten kann zur Schlichtung ein Schiedsgericht eingesetzt werden, dem je ein Vertreter der Vertragsparteien, der Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft und eines amtlichen Sachverständigen beizuziehen ist. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist eine endgültige und gibt es dagegen kein Rechtsmittel.

#### § 13

Dieser Vertrag wird nur einfach errichtet und gehört die Urschrift der Gemeinde, während die Pächterin eine beglaubigte Abschrift erhält.

#### § 14

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und die gemäß dem Gebührensatz zu entrichtenden Vertragsgebühren trägt die Pächterin.

Antrag: Genehmigung des Pachtvertrages zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See und der P. u. P. Tenniscenter KG.

Abstimmung: 22:0

Herr GV Mag. Santner und Herr DR DI Dr. Gruber verlassen den Sitzungssaal.

## **TO-Punkt 29 – Verwaltungsgemeinschaft der Millstätter Vereine – Ansuchen um Neuaufstellung und Genehmigung des Benützungsbereinkommens für das Probelokal**

E-Mail von Herrn Reinhold Haberl, Aribonenstraße 183, 9872 Millstatt am See, vom 7.12.2016 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Sehr geehrter Herr Amtsleiter! Der MGV Millstatt hat zurzeit die Verwaltung des Vereinslokals über. Bei der Durchsicht der Benützungvereinbarung habe ich festgestellt, dass diese Vereinbarung eine Gültigkeit von 15 Jahren hat. Die letzte Unterzeichnung hat im Jahr 2001 stattgefunden. Folglich sollte die Vereinbarung noch dieses Jahr neu aufgestellt und unterzeichnet werden. Mit freundlichen Grüßen Reinhold Haberl für den MGV Millstatt.

Beschluss des Ausschusses für Kunst/Kultur/Kultus vom 5.12.2017, TO-Punkt 1: Der Ausschuss beschließt einstimmig, Herrn GR Franz Politzer mit der Neuformulierung des Benützungsbereinkommens zu beauftragen und dieses nach Abstimmung mit den vier Vereinsobmännern dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.

E-Mail von Herrn GR Franz Politzer vom 6.12.2017 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hallo Hans, sehr geehrter Herr Amtsleiter, hallo Ferdinand, anbei die überarbeitete Übereinkunft mit der Verwaltungsgemeinschaft. Die in Punkt 1 erwähnte rote und insbesondere die in Punkt 2 genannte grüne Markierung fehlen auf den mir zugesandten Plänen, sie sollen im Vertragswerk vorgenommen werden. Die unter Punkt 2 erwähnte Fläche der Räume soll im Zusammenhang mit Punkt 6 helfen, die Heizkosten zu beziffern. Viele Grüße GR Franz Politzer.

E-Mail von Herrn GR Franz Politzer vom 12.12.2017 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Sehr geehrter Herr Amtsleiter, hallo Ferdinand, hallo Roland! Nach unserem gestrigen Gespräch mit dir, Roland, habe ich die geringfügigen Änderungen in der Vereinbarung vorgenommen, sie sind rot kursiv geschrieben. Da bei den Wasser- und Kanalgebühren gestern nicht sicher war, ob die Verwaltungsgemeinschaft auch diese trägt, habe ich den entsprechenden Passus schwarz kursiv gekennzeichnet (Pkt. 3). Ich bitte gegebenenfalls um Anpassung. Die Festlegung von Benützungsgebühren für andere Vereine habe ich im Pkt. 5. genauer definiert. Zu Pkt. 9: Wird eine Vereinbarung befristet abgeschlossen, so bedarf es keiner gesonderten Kündigungsvereinbarung. Ich habe deinen Formulierungswunsch, Roland, so verstanden, dass du verhindern möchtest, dass die Verwaltungsgemeinschaft bei keinem neuen Abkommen plötzlich von heute auf morgen „im Regen steht“. Deshalb gibt es eine einjährige Verlängerung, in der offene Fragen etc. zu klären sein werden. Fraglich ist ob in der Präambel von „Obmännern“ (in blauer Schrift) die Rede sein muss, da – wie du, Roland, mir gestern erklärt hast – die Obmänner jedes Vereins mitunterschreiben. Ich hoffe, dass jetzt alles o.k. ist und sende viele Grüße GR Franz Politzer.

### BENÜTZUNGSÜBEREINKOMMEN

Die Marktgemeinde Millstatt am See, vertreten durch deren Bürgermeister, im folgenden kurz Marktgemeinde genannt, trifft mit der

## Verwaltungsgemeinschaft der Millstätter Vereine,

vertreten durch deren Obmänner, im folgenden kurz Verwaltungsgemeinschaft genannt, nachstehende Benützungsvereinbarung.

### 1.

Die Marktgemeinde ist Eigentümerin des auf der Parz. Nr. 78/2, KG Millstatt, errichteten und an das bestehende Rathaus angebauten Zubaues, in dessen Untergeschoss die Freiwillige Feuerwehr Millstatt und im Obergeschoss die Gemeindebücherei sowie der Feuerwehrs Schulungs- und Vereinssaal mit allen Nebenräumlichkeiten untergebracht sind. Das Untergeschoss, in dem laut Anlage 1 (Plan – rot gefärbt) dargestellten Umfange, steht ausschließlich der Freiwilligen Feuerwehr Millstatt zur Verfügung.

### 2.

Die Benützungsbewilligung für die Verwaltungsgemeinschaft erstreckt sich auf die im Obergeschoss liegenden Räumlichkeiten im Ausmaß von 144,54 m<sup>2</sup> als Feuerwehrs Schulungs-, Proben- und Vereinsraum welche im angeschlossenen Plan (Anlage 2) durch gelbe Farbe gekennzeichnet sind, wie folgt:

- a) WC-Anlage
- b) Feuerwehrs Schulungs- und Vereinssaal

### 3.

Die im Zuge der Nutzung dieser Räumlichkeiten anfallenden Kosten an Heizung, Wasserverbrauch, Kanalbenützungsgebühren sowie Müllabfuhr, werden von der Marktgemeinde getragen.

### 4.

Die anfallenden Stromkosten sind über eigene Zähler abzurechnen und von der Verwaltungsgemeinschaft zu tragen. Diese hat auch für alle Reparaturen, sowie die innere Instandhaltung und laufende Reinigung der laut Punkt 2 in Anspruch genommenen Räumlichkeiten einschließlich aller Installationen aufzukommen bzw. auf ihre Kosten zu übernehmen. Die Stromverrechnung erfolgt mit der Kelag Spittal/Drau durch die Verwaltungsgemeinschaft auf direktem Wege.

### 5.

Die Verwaltungsgemeinschaft verpflichtet sich grundsätzlich, die Räumlichkeiten jedem Millstätter Verein auf dessen Anforderung, jedoch nach Maßgabe der zeitlichen Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, wobei für die Nutzung der Räume entsprechende Benützungsgebühren an die Verwaltungsgemeinschaft zu entrichten sind.

Die Benützungsgebühren sind von der Verwaltungsgemeinschaft unter Berücksichtigung des Erhaltungsaufwandes und der Betriebskosten, welche diese trägt, jährlich festzulegen.

### 6.

Die Verwaltungsgemeinschaft verpflichtet sich, bei Nichtbenutzung der Räumlichkeiten die Heizleistung in den Räumen zu reduzieren. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so wird die Marktgemeinde Millstatt ermächtigt, die Heizkosten für die Räumlichkeiten zu ermitteln und der Verwaltungsgemeinschaft in Rechnung zu stellen.

7.

Während der Amtsstunden der Gemeindeverwaltung ist die Proben­tätigkeit so vorzunehmen, dass eine Lärmbeeinträchtigung der einzelnen Dienststellen des Gemeindeamtes vermieden wird. Die Markt­gemeinde behält sich vor, die Proben­tätigkeit im Falle des Eintretens von Lärmbeeinträchtigungen während der Amtsstunden zu untersagen. Der Einsatz von Verstärkeranlagen ist nicht gestattet; jedwede Lärm­entwicklung nach außen ist zu vermeiden.

8.

Auf dem Vorplatz können bei Proben nach Maßgabe der Platz­verhältnisse die Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft ihre Kraftfahrzeuge parken, doch ist das Abstellen der Fahrzeuge so vorzunehmen, dass ein ungehindertes Ein- und Ausparken aller übrigen Parkplatzbenützer gewährleistet ist. Das Abstellen von Leergebinden und sonstigen Utensilien der Verwaltungsgemeinschaft im Hofraum (Hinterhof des Rathauses) ist nicht gestattet.

9.

Diese Benützungsbewilligung hat 10 Jahre, also bis Ende 2027, Gültigkeit. Die Verwaltungsgemeinschaft kann nach Ablauf der gegenständlichen Vereinbarung um eine etwaige Erneuerung derselben neu ansuchen.

Sollte es zum Ablauf dieser Benützungsbewilligung zu keiner neuen Vereinbarung kommen, so gilt eine Verlängerung dieser Benützungsbewilligung um ein Jahr als vereinbart.

10.

Diese Benützungsbewilligung tritt mit rechtsgültiger Unterschrift durch die Vertretungsbefugten der Verwaltungsgemeinschaft und der Markt­gemeinde in Kraft. Die Urschrift dieses Übereinkommens verbleibt bei der Markt­gemeinde, die Verwaltungsgemeinschaft hat Anspruch auf eine Ablichtung dieser Vereinbarung.

Antrag:                               Genehmigung des Benützungsbewilligung zwischen der Markt­gemeinde Millstatt am See und der Verwaltungsgemeinschaft der Millstätter Vereine.

Abstimmung:                       20:0

Herr GR Auer und Herr GR Marchetti verlassen den Sitzungssaal.

### **TO-Punkt 30 – Andrea K. Schlehwein – Ansuchen um Genehmigung der Förderung für das Jahr 2018**

E-Mail von Frau Andrea K. Schlehwein, Weg am Waldrand 80, 9872 Millstatt am See, vom 15.11.2017 an die Markt­gemeinde Millstatt am See. Sehr geehrter Herr Joham, angehängt habe ich Ihnen meinen Förderantrag für das Jahr 2018. Dieselben Anträge sende ich auch an unseren Kulturreferenten Michael Printscher und an Herrn Bürgermeister Johann Schuster. Ich würde Sie herzlich bitten, diese E-Mail inklusive der Anhänge an die Damen und Herren des Gemeinderates weiter zu leiten, so dass in einer der nächsten Sitzung über mein Förderansuchen gesprochen werden kann. Ich bedanke mich bei Ihnen und verbleibe mit einem herzlichen Gruß Andrea K. Schlehwein.

Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte mich zunächst einmal für die Förderung seitens der Marktgemeinde Millstatt im vergangenen Jahr herzlich bedanken, die (siehe beigefügten Tanzkalender 2017) ein umfangreiches Programm im ART SPACE Stift Millstatt ermöglicht hat. Lassen Sie mich ein paar Worte zum Stand der Dinge sagen, die plausibel machen sollen, warum ich in meinem Förderansuchen für das Jahr 2018 hiermit offiziell um eine Fördersumme von 8.000 Euro ansehe. Diese Summe erscheint hoch, steht aber in Relation zu meinem bereits eingegangenen Anträgen beim Bundeskanzleramt Österreich und dem Land Kärnten sowie den Österreichischen Förderrichtlinien, die die Budgetierung in verhältnismäßig vertretbaren Anteilen bei Bund, Land und Heimatgemeinde vorsieht. Was vor zehn Jahren klein begann ist heute ein Begriff über die Region hinaus. Der ART SPACE Stift Millstatt ist gewachsen und steht in regem Austausch mit unserem Publikum, das erfreulich zunehmend verstärkt aus dem Oberkärntner Raum, aus ganz Österreich und dem nahen wie fernen Ausland kommt. Neben der durch mich vertretenen Tanzkunst gibt es die von mir unabhängige Kulturinitiative, es laufen Ausstellungen, Schulprojekte. Weitere Tanzkollektive, Künstlerresidenzen und ein think that erhalten den Ort darüber hinaus ganzjährig lebendig. Unser Publikum schätzt diesen ART SPACE mitten in Millstatt, sein Flair und die dort gebotenen Kunst. Der Austausch mit unseren nationalen und internationalen Künstlern und deren Kunst ist rege, das Rahmen- wie Hauptprogramm wird angenommen: von Einführungen vor Tanzabenden, Künstlergesprächen über die Möglichkeit professionelle Tanztrainings anzuschauen und sich somit ein eigenes Bild zu machen, sich in Kursen und Workshops selbst in den Tanz hinein zu begeben, wie auch mein Kindertanzkurs KIDS on the MOVE, der zusätzlich zu den vom FORUM KUNST veranstalteten Kinderkursen läuft. Ein paralleles Kursangebot am selben Ort ist für eine mittelgroße Gemeinde bereits eine Leistung, die uns zeigt, dass wir uns in die richtige Richtung entwickeln. Mein Name steht für ein Jahresprogramm jenseits der Hochsaison, für regionale, nationale und internationale Tanzkunst, mittlerweile auch für ein spartenübergreifendes Profil. Ich als Kunstschaaffende Österreichs präsentiere vor allem im Ausland das Land selbst, besonders jedoch für meine Wahlheimat Millstatt. Der ART SPACE Stift Millstatt ist für Kärnten noch immer ein einzigartiger Ort für zeitgenössische Kunst, er ist auch das einzige „Tanzhaus“ Kärntens, das vor zehn Jahren, als es in Kärnten bereits lange Zeit keinen professionellen Tanz gab, gegründet wurde. Mittlerweile haben wir Impulse im Land gesetzt – eine lebendige Tanzszene ist entstanden die im Dialog miteinander lebt und positiv im nationalen Kontext wahrgenommen wird. Das von mir künstlerisch konzipierte und durchgeführte Programm umfasst folgende Programmpunkte:

- Tanzabende / Eigenproduktion NETZWERK AKS
- Internationale Gastspieltätigkeit mit diesen Produktionen (Deutschland, Türkei, Korea, Indonesien u. a.)
- Gastspiele Tanz aus Kärnten und Österreich
- Installation
- Film und Fotografie
- Profitrainings / Tanz
- O.P.E.N. morning class / Körperarbeit offen für alle
- KIDS on the MOVE, Jugend tanzt
- Serie für junge Kunst „in:formal“
- Festival LIGHT ON – LIGHT OFF

Dieses Programm durchzuführen bedeutet von der Konzeption im Vorfeld über die eigentliche Realisierung bis zur professionellen Abwicklung viel Arbeit, die ein kleines Team mit mir leistet. Um dieses Programm profiliert durchführen zu können habe ich parallel vor zehn Jahren mein eigenes internationales Management, das büro für tanz / theater / produktionen ins Leben gerufen. Dieses Büro hat die Durchführung des Programms im ART SPACE Stift Millstatt bereits mit Partnern wie: Platoon Kunsthalle Seoul, Museum Moderner Kunst Kärnten, DUM Club Slowenien, Österreichische Botschaft Seoul, Österreichische Botschaft Jakarta, Polnisches Kulturinstitut Wien, KAMS Korea Arts Management Services, Ministerium für Familie und Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, SIDance, Emanat Ljubljana u. v. a. m. kooperiert und wird dies auch weiterhin tun, um sein Anliegen, ein qualitativ profiliertes Kunstprogramm in und für Kärnten und damit für die Marktgemeinde Millstatt im Besonderen umsetzen. Ich möchte hervorheben: das Jahresprogramm wird gemeinsam mit den budgetär unabhängigen Partnerinnen: der Kulturinitiative FORM KUNST (Eleonore Schäfer) und Tanzkollektiven aus ganz Österreich (Leonie Humitsch, eva & eva influx / Salzburg, Wien Kollektiven u. a.) zu Stande gebracht. Anträge stellt eine jede für sich, wir treffen uns im gemeinsamen Bestreben einen stabilen Jahresbetrieb zu gestalten. Die Miete, die an die Bundesforste gezahlt werden muss, wird auf die jeweilige Sparte / Person umgelegt, also auf mich, Andrea K. Schlehwein (mit NETZWERK AKS und dem Management: büro für tanz / theater / produktionen), die Galerie und die Kulturinitiative sowie die jeweiligen Partnerinnen. Die Einnahmen aus den Veranstaltungen fließen direkt zurück in die notwendigen Arbeitsschritte, die den Programmpunkt erst ermöglicht haben sowie in den Erhalt des denkmalgeschützten Gebäudes, seine Reinigung, seine Pflege soweit sie uns obliegt. Das alles braucht Know How und Arbeitskräfte, bringt nicht nur organisatorische Kosten mit sich sondern zunehmend auch Personalkosten, die – positiver Side Effect – verstärkt in der Region bleiben können und dies auch sollen. Das büro für tanz / theater / produktionen ist in diesem Jahr 2017 wie viele von Ihnen wissen, den Schritt gegangen mit Cornelia Ortner eine ausgebildete, junge Millstätterin einzustellen, deren ausgesprochener Wunsch es war, spannende, profilierte Arbeit im mehrsprachigen Kunstbereich in Kärnten zu finden. Somit ist es der zeitgenössischen Kunst der OFF-Szene gelungen, einen Arbeitsplatz aus und für die Region zu schaffen – dies jedoch auf Kosten meines eigenen Künstlerhonorars. Das kann weder auf lange noch kurze Sicht eine Lösung sein, trotzdem muss dieser wichtige Arbeitsplatz auch mit Ihrer Hilfe erhalten bleiben. Nicht allein auf meinen Schultern lastet, jedoch dort auch deutlich spürbar, umfangreiche Arbeiten, die durch Schaffung eines weiteren Arbeitsplatzes übernommen werden könnten: vom Heizen mit Holz, zum Wände verspachteln und streichen, vom Auf- und Umbau von Bühnenbildern, Tanzteppichen und Bestuhlung, der Licht- und Tontechnik während der Abendvorstellungen, von der Material- bis zur Gebäudepflege bis hin zum Putzen – es gibt unendlich viel zu tun, was die Einstellung einer weiteren Person rechtfertigen würde, soll dieser Betrieb weiterhin stabil stehen und wachsen und die Millstätter Kunstlandschaft weit über die Hauptsaison hinaus in einem weitreichenden leuchtenden Licht strahlen lassen. Die positive Wahrnehmung würde ich gerne erhalten, weiter entwickeln und vertieft in der Region verankern. Wir haben unser Programm konsequent im Januar 2017 begonnen, nehmen nun erstmals mit weiteren 400 Spielstätten in Europa an der renommierten Europäischen Theaternacht teil und präsentieren und Tanzprogramm bis zum 29. Dezember 2017. Ich würde mich freuen, Sie bei einem dieser Anlässe begrüßen zu dürfen. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und wünsche Ihnen wie Ihren Familien einen friedlichen Jahresausklang.

Antrag: Genehmigung der Förderung in der Höhe von 4.000 Euro für Frau Andrea K. Schlehwein für das Jahr 2018.

Abstimmung: 16:2 (Gegenstimmen: GV Hofer, GR Strauß)

Herr GR Tuppinger kommt in den Sitzungssaal zurück.

### **TO-Punkt 31 – Verein kunst & co millstatt – Ansuchen um Subvention für das Jahr 2018**

Schreiben des Vereins kunst & co, Föhrenweg 268, 9872 Millstatt am See, vom 3.11.2017 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Betrifft: Vereinssubvention für kunst & co millstatt. Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Hans, werte Mitglieder des Gemeinderates, nach einem an Veranstaltungen reichen Jahr ziehen wir Resümee der Aktivitäten 2017.

- 5., 6. und 7. Mai: Fotoworkshop mit Christian Brandstätter Thema: Stadt-Raum-Architektur (im Fokus: Raumplanungsprojekt TU Wien für Millstatt)
- 18. Juni: Ausstellungseröffnung im Cafe Wien
- 20. bis 24. Juni: Druckworkshop mit Ingrid Neuwirth
- 25. Juni: Eröffnung der Galerie im Stift – DRUCKFRISCH Mitgliederausstellung
- 26. bis 30. Juni: Workshop mit Wojtek Krzywoblocki – Druckgrafik – Kompositionsentwicklungen
- 27. September bis 1. Oktober: Ausstellung Kunst & Kitsch im Kongresshaus, Blauer Saal
- Die Fotos der Workshop-Teilnehmer mit dem Thema Architektur – Raum – Identität werden ab nun im Stiegenhaus des Kongresshauses gezeigt
- 6.10., 13.10. und 15. Oktober: Aktzeichnen
- Die Veranstaltung: ER LESEN im Familienhotel Post, eine Benefizveranstaltung, wird auf Frühjahr 2018 verschoben.

Ein Schlusspunkt der Aktivitäten war die Ausstellung Kunst & Kitsch im Kongresshaus, die den Teilnehmern sowie den Besuchern großen Spaß bereitet hat. Da das Partnerschaftsjubiläum Millstatt – Wendlingen zugleich im Kongresshaus stattfand, wurden die Gäste aus Wendlingen auch durch unsere Ausstellung geführt. Man befand unsere Ausstellung als eine erfrischende Präsentation des Themas „Kunst & Kitsch“! Auch die Millstatt-Fotos aus unserem Fotoworkshop im Stiegenaufgang haben den Gästen aus Wendlingen so gut gefallen, dass infolge kunst & co millstatt eingeladen wurde, die Fotos im Mai 2018 anlässlich der Jubiläumsveranstaltung im Wendlinger Rathaus zu zeigen. Für das Jahr 2018 ist das Programm schon in Planung, die künstlerische Weiterbildung in Modulen wollen wir fortführen, damit sich die Interessierten weiterhin neue Techniken und Fertigkeiten aneignen können. Als gemeinnütziger Verein sind diese Workshops nur kostendeckend geführt. Die für die Werbung notwendige Grafik der Folder und Prospekte, den Aufbau der Ausstellungen und die Bewirtung leisten Mitglieder von kunst & co unentgeltlich. Es herrscht glücklicherweise im Verein ein gutes Miteinander. Wir hoffen sehr, dass die Gemeinde Millstatt unser großes Engagement für den Ort (2018 auch als eine der Werbeträger für Millstatt in Wendlingen) und für die künstlerische Entwicklung wert schätzt und dem Verein kunst & co millstatt dabei helfen kann, die Tätigkeiten weiter zu führen.



Wir haben zwar derzeit 22 aktive Mitglieder (Mitgliedsbeiträge), doch ohne Subvention sind zusätzlich größere Aufgaben, wie z. B. die anstehende Übersiedelung der Werkstatt, nahezu unmöglich. Der Verein kunst & co ersucht daher den Gemeinderat Millstatt höflich für 2018 eine Subvention von € 2.000,- zu bewilligen. Wir hoffen, dass unser Ansuchen um die Vereinsunterstützung für kunst & co millstatt positiv behandelt wird. Zunächst sagen wir danke für die Befassung unseres Anliegens. Mit lieben Grüßen Ingrid Neuwirth, Obfrau und Michael Maier, Schriftführerin.

Antrag:                      Genehmigung einer Förderung für 2018 in der Höhe von 1.000 Euro für den Verein kunst & co millstatt.

Abstimmung:              17:2 (Gegenstimmen: GV Hofer, GR Strauß)

Herr GV Mag. Santner, Herr GR Marchetti und Herr GR DI Dr. Gruber kommen in den Sitzungssaal zurück.

### **TO-Punkt 32 – Verein kunst & co millstatt – Ansuchen um einen neuen Standort für die Druckerpresse**

E-Mail vom Verein kunst & co millstatt, Föhrenweg 268, 9872 Millstatt am See, vom 20.11.2017 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Sehr geehrter Herr Amtsleiter Joham, lieber Ferdinand, im Anhang findest du ein Ansuchen an die Gemeinde Millstatt betreffend eines neuen Standortes für unseren Verein. Vielen Dank für die Entgegennahme und entsprechende Weiterleitung. Mit herzlichen Grüßen Michaela Maier, Schriftführerin.

Verein kunst & co millstatt, Föhrenweg 268, 9872 Millstatt am See, 20.11.2017. Betrifft: Ansuchen für kunst & co millstatt. Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Hans, werte Mitglieder des Gemeinderates. Seit dem Jahr 2007 arbeitet die Druckgrafikgruppe in Millstatt mit der Millstätter Druckerpresse. Die Presse wurde einst von Prof. Nikolasch und Prof. Tichy mit Geldmitteln des Landes gekauft und für das damalige „Kunstforum“ aus Laibach nach Millstatt gebracht. Es war damals die Absicht in Millstatt nicht nur die musikalische sondern auch die bildnerische Kunst zu fördern. Nach dem Ende des Kunstforums war die Presse in den Räumen des Museums abgestellt. Im Jahr 2007 bekam ich, Ingrid Neuwirth, den Auftrag die Druckkunst in Millstatt wieder zu aktivieren. Michael Printscher, zuständig für Kultur, hatte einen Raum im Stift hergerichtet und damit begann die Druckgrafik in Millstatt ein zweites Mal. Der Verein kunst & co millstatt betreibt seit Jänner 2014 die Druckwerkstatt im obersten Stock im Stift und ist gezwungen im Februar 2018 samt der Werkstatt und der Millstätter Druckerpresse auszuziehen, da ein großer Umbau geplant ist, durch den 2 Wohnungen entstehen sollen. Der Verein wendet sich daher an die Marktgemeinde Millstatt um Hilfe, für unsere künstlerische Arbeit und für die Millstätter Druckerpresse einen geeigneten Ort zu finden, an dem die gemeinnützige Vereinstätigkeit weitergeführt werden kann. Ideal wäre, wenn wir im „alten“ Schulgebäude Platz finden könnten und würden wir als Verein auch zu den Betriebskosten einen Beitrag leisten. Wir hoffen, dass das Ansuchen für kunst & co millstatt positiv behandelt wird. Zunächst sagen wir danke für die Befassung unseres Anliegens. Mit herzlichen Grüßen Ingrid Neuwirth, Obfrau und Michaela Maier, Schriftführerin.

Antrag: Dem Verein kunst & co millstatt einen Raum in der ehemaligen Volksschule Millstatt für die Druckerpresse in der Zeit vom 1.3.2018 bis 1.3.2019 mit einer Monatsmiete von 200 Euro zuzüglich Umsatzsteuer und inklusive Betriebskosten zur Verfügung zu stellen.

Abstimmung: 21:1 (Gegenstimme: GV Hofer)

Frau GR Mag.<sup>a</sup> Hössl verlässt den Sitzungssaal.

### **TO-Punkt 33 – Verein Stiftsmuseum Millstatt – Ansuchen um ein Budget für das Jahr 2018**

E-Mail von Herrn Obmann Heribert Dertnig, Görtschach 9, 9872 Millstatt am See, vom 7.11.2017 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Sehr geehrter Herr Bürgermeister, geschätzte Damen und Herren! Das Stiftsmuseum Millstatt besteht seit über 30 Jahren und bedarf nun einer ordentlichen Überarbeitung, daher ersucht ich um folgende Budgetansätze: für den regulären Betrieb benötigen wird ein Basisbudget von 12.000 Euro pro Jahr, alleine um die Personalkosten abzudecken. Für das Jahr 2018 sind Investitionen in die Sicherheitstechnik und Objektsicherung geplant, wofür ein zusätzlicher Budgetposten von 50.000 Euro notwendig ist. Damit sollen in erster Linie Ausstellungsobjekte wie die Domitian-Vita konservatorisch überarbeitet werden und auch die Installation einer Alarmanlage ist notwendig. Im Jahr 2012 wurde das Museums-Konzept, das Sie in der Anlage finden erstellt und weist einen Investitionsbedarf von über 700.000 Euro auf und wurde dann auf 390.000 Euro gekürzt. In der Zwischenzeit haben wir viele Einzelmaßnahmen wie die Umstellung auf eine kostensparende LED-Beleuchtung durchgeführt. Ein Förderantrag liegt auch beim Land Kärnten, da es uns bewusst ist, das wir das in Millstatt nicht finanzieren können. Auch die Aussicht auf Bundes- und EU-Mittel ist gegeben, bedingt aber, dass sich auch die Gemeinde beteiligt, daher ersuchen wir für 2018 um ein Budget von 62.000 Euro. Um Ihnen einen Überblick über die finanzielle Situation zu geben habe ich den Jahresabschluss 2016 angefügt.

Einnahmen: MIC 10% 3.300 Euro, Shop 10% 788,40 Euro, Shop 13% 5.879,20 Euro, Shop 20% 413,50 Euro, Porto 0% 78,20 Euro, Mitgliedsbeiträge 0% 1.325 Euro, Spenden 0% 330 Euro, Subvention Gemeinde 6.000 Euro, Subventionen Land 2015 & 2016 4.000 Euro = Gesamteinnahmen 22.114,30 Euro.

Ausgaben: Finanzamt – 210,13 Euro, Einkäufe 0% - 368,02 Euro, Einkäufe 20% Ansichtskarten – 121,20 Euro, Reinigungsmittel 20% - 9,91 Euro, Personalkosten an MW 20% - 13.630,09 Euro, Entschädigung Reisekosten 0% - 954 Euro, Miete & Betriebskosten ÖBF 20% - 6.843,01 Euro, Kelag Stromkosten 20% - 1.462,90 Euro, Versicherungen 0% - 100 Euro, Aufwand Leihgaben 0% - 89,10 Euro, Mitgliedsbeiträge 0% - 65 Euro, Bankspesen 0% - 109,79 Euro, Portokosten 0% - 84,56 Euro, Instandhaltung 20% - 723,56 Euro, Sonderausstellung – 38,20 Euro, Büromaterial 20% - 991,80 Euro, Telefon, Internet 20% - 725,48 Euro, Marketing 20% - 421,53 Euro, Spesen 10% 0,00 Euro = Gesamtausgaben – 26.947,98 Euro. Ergebnis – 4.833,68 Euro, Giro 1.1.2016 8.065,05 Euro, 31.12.2016 3.231,37 Euro = **- 4.833,68 Euro.**

Mit freundlichen Grüßen Heribert Dertnig, Obmann Stiftsmuseum Millstatt.

Antrag: Genehmigung des Budgets in der Höhe von 12.000 Euro für den Verein Stiftsmuseum für das Jahr 2018.

Abstimmung: 14:5 (Gegenstimmen: GV Hofer, GR DI Oberzaucher, GR Glinz, GR Strauss, GR Pertl)

### **TO-Punkt 34 – MMag.<sup>a</sup> Julia Malischnig – Ansuchen um Genehmigung der Kooperationsvereinbarung für das 11. Internationale Gitarrenfestival 2018**

E-Mail von Frau MMag.<sup>a</sup> Julia Malischnig vom 6.10.2017 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Hans! Beiliegend übersende ich Ansuchen und Entwurf zur Kooperationsvereinbarung für das 11. Internationale Gitarrenfestival La Guitarra esencial Millstatt 2018, das mit einem sensationellen Programm vom 1. – 5. August 2018 in Millstatt am See stattfinden wird. Bitte um Genehmigung der Vereinbarung und Kooperationsvertrag durch die Gemeinde Millstatt zu den bisherigen Konditionen, damit das 11. Guitarra esencial Festival 2018 planmäßig durchgeführt werden kann. Mit der Bitte um Rückmeldung und herzlichen Grüßen Julia.

Kooperationsvereinbarung LGE 2018 & Gemeinde Millstatt. 11. Internationales Gitarrenfestival Millstatt – Musikwochen Millstatt. 1.- 5. August 2018 Millstatt am See. Kooperationsleistungen Gemeinde Millstatt 2018

- 5.000 Euro Kooperationsbeitrag Gemeinde Millstatt
- Postversand aller Festivalunterlagen
- Künstler Transfer / Transport durch Gemeinde (Flughafen – Hotel)
- Kongresshaus Räumlichkeiten und Personal werden dem Internationalen Gitarrenfestival La Guitarra esencial für die Festivalspielzeit 2018 kostenlos zur Verfügung gestellt.

Wichtige Anmerkung: Um die Vorbereitungsarbeiten im Kongresshaus für das Gitarrenfestival (Bestuhlung, Dekoration, Bühnenaufbau, Organisation der Workshop, Räume, etc.) zeitgerecht erledigen zu können, werden die Räumlichkeiten des Kongresshauses jedenfalls 4 Tage vor Festivalbeginn für die Vorbereitungsarbeiten benötigt. Wir bitten dies in der Gesamtplanung zu berücksichtigen.

Leistungen des Kooperationsnehmers La Guitarra esencial 2018

- Gemeinde Millstatt – Webpräsenz auf den Festival eigenen Drucksorten und Werbeplattformen
- Medienwirksamkeit
- Regionale Wertschöpfung
- Aufwertung des kulturellen Geschehens in der Region
- Durch La Guitarra esencial wird Millstatt einmal mehr zum kulturellen Anziehungspunkt für Besucher aus dem In- und Ausland

In den bisherigen 10 Festivaljahren hat das La Guitarra esencial Festival mittel großer Besucherzahlen, Nächtigungen und Konsumation, sowie Medienaufmerksamkeit eine bedeutende Wertschöpfung für die Gemeinde Millstatt und die Region Millstättersee erzielt, die auch weiterhin ausgebaut und langfristig erhalten werden soll.

Wir bitten die Kooperationsvereinbarung in der Höhe von 5.000 Euro nach erfolgter Rechnungslegung durch den Kooperationsnehmer auf das angegebene Konto zu überweisen. Diese Vereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wobei jeder Kooperationspartner eine Ausfertigung erhält.

Schreiben der Marktgemeinde Millstatt am See vom 31.10.2017 an Frau MMag.<sup>a</sup> Julia Malischnig. Sehr geehrte Frau MMag.<sup>a</sup> Malischnig, liebe Julia! Unter Bezugnahme auf dein Ansuchen vom 6. Oktober 2017 um Genehmigung der Kooperationsvereinbarung für das 11. Internationale Gitarrenfestival 2018 teile ich dir mit, dass sich der Gemeindevorstand in seiner Sitzung vom 5. Oktober 2017 unter Tagesordnungspunkt 12 mit diesem Ansuchen befasst hat.

Der Gemeindevorstand hat der Kooperationsvereinbarung vorbehaltlich der Genehmigung durch den Gemeinderat zugestimmt. Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am Donnerstag, den 14. Dezember 2017 statt. Mit der Bitte um vorläufige Kenntnissnahme verbleibt für den Gemeindevorstand der Bürgermeister DI Johann Schuster.

E-Mail von Herrn AL Ferdinand Joham vom 2.11.2017 an Frau MMag.<sup>a</sup> Julia Malischnig. Sehr geehrte Frau MMag.<sup>a</sup> Malischnig, liebe Julia! Im Auftrag von Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster übermittle ich dir im Anhang das Schreiben des Gemeindevorstandes und die Kooperationsvereinbarung LGE 2018 & Gemeinde Millstatt vom 31.10.2017. Mit freundlichem Gruß Ferdinand Joham, Amtsleiter.

E-Mail von Frau MMag.<sup>a</sup> Julia Malischnig vom 6.11.2017 an Herrn Amtsleiter Ferdinand Joham. Sehr geehrter Herr Amtsleiter, lieber Ferdinand! Besten Dank für die Übermittlung des Schreibens und der Kooperationsvereinbarung. Bitte um Benachrichtigung zum Ergebnis der nächsten Gemeinderatssitzung am 14. Dezember 2017. Mit herzlichen Grüßen MMag.<sup>a</sup> Julia Malischnig.

Antrag: Genehmigung der Kooperationsvereinbarung für das 11. Internationale Gitarrenfestival 2018 vom 1.8.2018 bis 5.8.2018 mit dem Kooperationsbeitrag in der Höhe von 5.000 Euro sowie weiteren Leistungen.

Abstimmung: 19:2 (Gegenstimmen: GV Hofer, GR Strauß)

### **TO-Punkt 35 – Forum Kunst – Ansuchen um Subvention für das Jahr 2018**

E-Mail von Forum Kunst vom 3.12.2017 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Sehr geehrter Herr Joham, im Anhang habe ich Ihnen den Förderantrag 2018 für Forum Kunst angehängt. Bitte geben Sie ihn weiter an Micheal Printscher, den Bürgermeister und den Gemeinderat. Wenn es möglich ist, soll er in der Sitzung am Dienstag behandelt werden. Ich hatte es dem Kulturreferenten versprochen, dass er zeitnah kommt. Herzlichen Dank für Ihre Mühe und viele Grüße Eleonore Schäfer.

Forum Kunst / Stift Millstatt – Antrag auf Förderung von Kultur- und Kunstkonzepten im Stiftsaal Stift Millstatt 2018. Eleonore Schäfer, Weg am Waldrand 80, 9872 Millstatt am See. Zum Verein Forum Kunst: Forum Kunst ist ein gemeinnütziger Verein, der Anfang 2013 von mir, Eleonore Schäfer, gegründet wurde. Forum Kunst widmet sich auf regionaler, im nächsten Schritt jedoch ebenso auf überregionaler wie internationaler Ebene einer professionell engagierten, breitgefächerten, zeitgenössischen Kulturarbeit, die nicht den Schwerpunkt auf einen Sommerbetrieb legt, sondern daran glaubt, dass in der Kärntner Region durchaus ein kulturelles Interesse über das Jahr verteilt besteht.

Forum Kunst nutzt den guten Draht zu Netzwerk AKS, kooperiert mit dem büro für tanz/theater/produktionen und ist weiterhin offen, auch mit anderen Kulturinitiativen Millstatt, Vereinen, Organisationen und lokalen wie internationalen Künstlerinnen und Künstlern zusammen zu arbeiten und zu kooperieren. Forum Kunst zeichnet sich durch eine gute Vernetzung, profilierte Kenntnis in der Kulturarbeit sowie einer bereits bestehenden Infrastruktur aus. Unter anderen Namen (Galerie Phönix und Graphikverlag Edition Phönix, Limburg an der Lahn) und in Kooperation mit diversen professionellen Organisationen habe ich als Galeristin, Kuratorin und künstlerische Leiterin in Österreich, europaweit sowie auf internationaler Ebene Erfahrungen und Referenzen zu bieten. Bericht, Darstellung der Situation 2017: 2017 war sehr erfolgreich, da mit den Ausstellungen Peter Sengl see(h)fest, Franz Politzer „Vieldeutige Klarheit“ und Alexandra Hubers „in bester Gesellschaft“ das Publikumsinteresse sehr stark war. Wir konnten bei Forum Kunst ca. 2.800 Besucher im Art Space stift millstatt begrüßen. Zum ersten Mal wurde nicht nur im österreichischen Fernsehen und Rundfunk über die Ausstellungen im Art Space berichtet, sondern auch im deutschen Fernsehen. Das „Frühstück mit .....“ und die Lesungen zu den Ausstellungen waren sehr gut besucht, auch beide Kinderprogramme waren gut gebucht. Die genauen Besucherzahlen kann ich im Januar nachreichen. Programm 2017: Peter Kohl (Dez. 2016 – Jan. 2017). Graphische Kunst (Foyer + Kunstkabinett 2017). Peter Sengl „see(h)fest“ (3. Juni – 15. Juli 2017). Alexandra Huber „In bester Gesellschaft“ (29. Juli – 10. September). Franz Politzer „Vieldeutige Klarheit“ (22. September – 31. Oktober 2017). Alois Köchl (neue Holzdrucke 2017). Frühstück mit Sengl (11.6.2017). Lesung „in bester Gesellschaft“. Die Kunstdetektive „Auf den Spuren von Peter Sengl“. Die Kunstdetektive „Auf den Spuren von Alexandra Huber“. Planung für 2018 – für Ausstellungen angefragt habe ich: Lita Cabellut, Martha Jungwirth, Robert Kabas, Deborah Sengl. Geplant sind immer wieder Kurzausstellungen als Solo- oder Groupshows im Foyer und Kabinett mit: Christian Einfalt, Alois Köchl, Titus Lerner, Franz Politzer, Peter Sengl u. a. Auch 2018 soll die Verbindung bildende Kunst, Literatur und performative Kunst weiter verstärkt werden, es liegt schon jetzt eine Zusage von Mitgliedern des Ensemble Porcia für eine weitere Zusammenarbeit vor. Die Workshops für Kinder und Erwachsene sind weiter im Programm und werden immer mehr wahr- und angenommen. Für meine Aktivitäten 2018 für und in Millstatt bitte ich um eine Förderung von 4.000 Euro. Diese Unterstützung der Marktgemeinde würde mir bei der Verwirklichung meiner Planung helfen.

Antrag: Genehmigung der Förderung für den Verein Forum Kunst in der Höhe von 2.500 Euro für das Jahr 2018.

Abstimmung: 19:2 (Gegenstimmen: GV Hofer, GR Strauß)

Frau GR Mag.<sup>a</sup> Hössl kommt in den Sitzungssaal zurück.

### **TO-Punkt 36 – Genehmigung der Subventionen für die Musikvereine**

Vorschlag von Herrn Vizebürgermeister Mag. Michael Pprintschler für die Ausgaben Kultur 2018: Subvention Musikvereine EUR 1.600,-.

Antrag: Genehmigung der Subvention von jeweils 1.000 Euro im Jahr 2018 für die zwei Musikvereine.

Abstimmung: 21:1 (Gegenstimme: GR Mag.<sup>a</sup> Hössl)

### **TO-Punkt 37 – Musikwochen Millstatt – Ansuchen um Subvention für das Jahr 2018**

Subventionsansuchen der Musikwochen Millstatt, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See, vom 29.11.2017. Sehr geehrter Herr Bürgermeister! Sehr geehrte Gemeinderätinnen! Sehr geehrte Gemeinderäte! Betreff: Subventionsansuchen 2018. Die Konzertsaison 2017 konnten wir erfolgreich abschließen. Das Jubiläumsjahr war für die Musikwochen Millstatt eine große Herausforderung, die wir mit Ihrer tatkräftigen und finanziellen Unterstützung meistern konnten. Wir möchten uns dafür recht herzlich bedanken. Die Vorbereitungen für das Konzertjahr 2018 laufen auf Hochtouren. Auch im Jahr 2018 ist es unser Bemühen an den Erfolg des Vorjahres anzuschließen. Um dieses Vorhaben verwirklichen zu können treten wir mit der Bitte an Sie heran, uns weiterhin finanziell und mit den Leistungen des Bauhofes zu unterstützen. Vielen Dank im Voraus und freundliche Grüße Josef Pleikner, Obmann.

Ansuchen der Musikwochen Millstatt, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See, vom 29.11.2017. Sehr geehrter Herr Bürgermeister! Sehr geehrte Gemeinderätinnen! Sehr geehrte Gemeinderäte! Der Wörthersee hat das Gustav Mahler Komponier Häuschen und das Brahms Haus. Der Ossiacher See erinnert mit Alban Berg an die Kompositionen, die in Kärnten geschrieben wurden und Millstatt mit dem Millstätter See hat die einmalige Chance eine namhafte Komponistin zu gewinnen, die bereit wäre eine „See-Komposition“ in Angriff zu nehmen. Es handelt sich um Johanna Doderer, die im Juni in Millstatt als Composer in Residence ihre kompositorische Tätigkeit für 10 Tage aufnehmen wird. Das fertiggestellte Produkt, die Uraufführung des Werkes wird am 26.8.2018 in der Stiftskirche Millstatt zu hören sein. Wir erlauben uns anzufragen, ob die Gemeinde Millstatt bereit wäre, die Musikwochen für dieses doch werbemäßig interessante Projekt finanziell zu unterstützen. Kompositionskosten: 5.000 Euro. Einquartierung und Verpflegung in Millstatt für 10 Tage 1.500 Euro. Kosten für das Konzert Saxophon-Quartett und Cellist 5.000 Euro. Millstatt könnte somit der 1. Ort in Kärnten werden, der eine Komponistin „im Wappen trägt“. In freudiger Erwartung auf positive Antwort grüßen Josef Pleikner, Obmann und Bernhard Zlanabitnig, Intendant.

Antrag: Genehmigung der Subvention für das Jahr 2018 in der Höhe von 10.000 Euro für den Verein Musikwochen Millstatt.

Abstimmung: 19:3 (Gegenstimmen: GV Hofer, GR Glinz, GR Strauß)

## **TO-Punkt 38 – Genehmigung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Naturhotel Alpenrose – Obermillstatt“**

### Kundmachung

Die Marktgemeinde Millstatt am See beabsichtigt gemäß §§ 31a und 31b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes – K-GplG 1995, idgF, für den Bereich der Grundstücke Nr. 191 und 784, sowie für eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 783/1, alle KG 73210 Obermillstatt, eine integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung **„Naturhotel Alpenrose - Obermillstatt“** laut dem vorliegenden Verordnungsentwurf (10. Oktober 2017) zu erlassen.

Der Verordnungsentwurf sowie sämtliche planliche Darstellungen und sonstige Unterlagen liegen im Bauamt der Marktgemeinde Millstatt am See, Rathaus, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See, in der Zeit vom 25.10.2017 bis einschließlich 22.11.2017, jeweils an Werktagen von Montag bis Donnerstag – 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr zur allgemeinen Einsicht auf.

Innerhalb der 4-wöchigen Kundmachungsfrist ist jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt, bei der Marktgemeinde Millstatt am See, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See, schriftlich begründete Einwendungen einzubringen. Die während der Kundmachungsfrist schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in Erwägung zu ziehen. Der Bürgermeister Dipl.-Ing. Johann Schuster. Angeschlagen am: 25.10.2017. Abgenommen am 23.11.2017.

Entwurf der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Naturhotel Alpenrose – Obermillstatt“ von Herrn Mag. Dr. Silvester Jernej, Griffner Straße 16a, 9100 Völkermarkt, vom 10.10.2017.

### I. Verordnung

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 14.12.2017, Zahl: 031-3-NHA/2017, mit der die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Naturhotel Alpenrose – Obermillstatt“ erlassen wird.

Aufgrund der §§ 31a und 31b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2016, wird verordnet:

#### 1. Abschnitt – Allgemeines

##### § 1 Geltungsbereich

(1) Die Verordnung gilt für die Parzellen .191 und 784 sowie für eine Teilfläche der Parzelle 783/1 (T), alle Katastralgemeinde 73210 Obermillstatt mit einer Gesamtfläche von 11.895 m<sup>2</sup>.

(2) Integrierende Bestandteile dieser Verordnung bilden die zeichnerischen Darstellungen im Plan 01 (Umwidmungen) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie im Plan 02 (Bebauungsbedingungen) über die festgelegten Bebauungsbedingungen.

(3) Soweit in dieser Bebauungsplanung keine anderslautenden Festlegungen erfolgen, sind für den Geltungsbereich dieser Verordnung die Bestimmungen des textlichen Bebauungsplanes der Marktgemeinde Millstatt am See in der geltenden Fassung anzuwenden.

#### 2. Abschnitt – Flächenwidmung

##### § 2 Änderung des Flächenwidmungsplanes

(1) Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Millstatt am See wird insofern geändert, als unter den Punkten:

12a/2016

die Umwidmung der Parzelle .191 und von Teilflächen der Parzellen 783/1 und 784 der Katastralgemeinde Obermillstatt im Gesamtausmaß von 3.200 m<sup>2</sup> von derzeit Bauland Kurgebiet in Bauland Reines Kurgebiet,

12b/2016

die Umwidmung von Teilflächen der Parzellen 783/1 und 784 der Katastralgemeinde Obermillstatt im Gesamtausmaß von 6.900 m<sup>2</sup>, von derzeit Grünland Land- und Forstwirtschaft in Bauland Reines Kurgebiet, festgelegt wird.

Die Teilflächen der Parzellen 783/1 und 784 der Katastralgemeinde Obermillstatt im Ausmaß von ca. 1.795 m<sup>2</sup>, sind im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Millstatt am See als Verkehrsfläche-Parkplatz festgelegt.

### 3. Abschnitt – Bebauungsbedingungen

#### § 3 Größe der Baugrundstücke

(1) Die Größe der Grundstücke richtet sich nach dem derzeitigen Katasterstand (lt. Plan 1).

(2) Für Grundflächen im Bauland, die für Infrastrukturanlagen in Anspruch genommen werden, können die Mindestgrundstücksgrößen unterschritten werden.

#### § 4 Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke

(1) Die bauliche Ausnutzung einer Bebauungszone wird über die Geschoßflächenzahl (GFZ – ist das Verhältnis der Summe der Bruttogeschoßflächen zur Größe der jeweiligen Bebauungszone) angegeben und ist der zeichnerischen Darstellung (Nutzungsschablonen – Plan 02) zu entnehmen.

(2) Sämtliche oberirdische Nebengebäude sind in die Berechnung der GFZ einzubeziehen. Untergeschosse werden nicht zur Ermittlung der GFZ herangezogen.

(3) Als oberirdische Geschoße gelten alle Geschoße, deren Rohdeckenoberkante mehr als 1,20 m über dem anschließenden natürlichen Gelände liegt.

(4) Grundflächen, die für Anlagen von Versorgungsunternehmen in Anspruch genommen werden (wie z. B. Trafoanlagen, Wasserversorgungsanlagen u. ä.) sind bei der Berechnung der baulichen Ausnutzung nicht zu berücksichtigen.

#### § 5 Bauweise

(1) Als Bauweise wird im Planungsraum die offene und halboffene Bauweise festgelegt.

(2) Offene Bauweise ist gegeben, wenn die Gebäude allseits freistehend errichtet werden, wenn also gegenüber allen Nachbargrundgrenzen ein Abstand eingehalten wird.

(3) Halboffene Bauweise ist gegeben, wenn auf zwei benachbarten Baugrundstücken die Gebäude bzw. Gebäudeteile an der gemeinsamen Baugrundstücksgrenze unmittelbar angebaut, nach allen anderen Seiten aber freistehend errichtet werden.

#### § 6 Geschoßanzahl

(1) Die maximale zulässige Geschoßzahl der Obergeschoße in der jeweiligen Bauzone ist in der zeichnerischen Darstellung (Nutzungsschablonen – Plan 02) festgelegt.

(2) Geschoße, welche mit der fertigen Fußbodenoberkante der darüber liegenden Decke auch nur an einer Stelle über 1,20 m aus dem Niveau des gewachsenen Geländes – im Falle von Abgrabungen über dem projektierten Gelände – herausragen und Dachgeschoße mit einer Kniestockhöhe über 1,20 m, gemessen von der Oberkante Fußpfette bis Oberkante fertiger Fußboden, werden zur Gänze in die Geschoßzahl mitgezählt. Hiervon ausgenommen sind Tiefgarageneinfahrten, Kelleraußenstiegen und Vergleichbares.

(3) Von den Höhenfestlegungen sind Spielgeräte ausgenommen.



(4) In der Bauzone 1 sind Dachaufbauten in Form eines zusätzlichen „Dachgeschoßes“ mit Flachdach oder flachgeneigtem Dach im Verhältnis zur verbleibenden Dachfläche nur in einem untergeordneten Ausmaß zulässig, sodass weder das Gesamtbild des Gebäudes, die Form des Daches, noch die Dachlandschaft negativ beeinflusst werden.

#### § 7 Baulinien

(1) Der Verlauf der Baulinien ist im Plan 02 (Bebauungsbedingungen) festgelegt. Es werden ausschließlich Baulinien ohne Anbauverpflichtung festgelegt.

(2) Im Norden des Planungsraumes in Anbindung an den öffentlichen Weg wird die Baulinie weitgehend mit dem Baubestand (ca. 3,0 m) bzw. mit der sich daraus ergebenden Baufluchtlinie festgelegt.

(3) Die Baulinie in südlicher Anbindung an die öffentliche Straße, wird mit einem Mindestabstand von 3,0 m festgelegt.

(4) Die Baulinien zu den Nachbargrundstücken, sofern die nachfolgenden Absätze nichts Gegenteiliges besagen, sind mit einem Abstand von mindestens 6/10 der Traufen- oder Giebelhöhe, jedoch jedenfalls mit mindestens 3,0 m zur Nachbargrundgrenze festgelegt (laut den Kärntner Bauvorschriften).

(5) Von der Baulinie nicht berührt sind bauliche Anlagen im Rahmen der Freiflächen- bzw. Außengestaltung sowie Parkplatzgestaltung (z. B. Böschungsbefestigungen, Einfriedungen) und Weganlagen.

(6) Bauliche Anlagen für die Ver- und Entsorgung dürfen auch auf Grundstücken mit der Widmung „Verkehrsfläche Parkplatz“ errichtet werden, wenn die Erschließungsfunktion beibehalten wird.

#### § 8 Ausmaß und Verlauf der Verkehrsflächen

(1) Die verkehrstechnische Erschließung ergibt sich aus den Planungsraum umgebenden öffentlichen Verkehrsflächen.

(2) Verkehrsflächen, Parkflächen bzw. Abstellflächen werden nur für innerbetriebliche Erfordernisse errichtet.

(3) Verkehrsflächen oder Abstellplätze müssen ohne Beeinträchtigung des fließenden Verkehrs, also ohne Halten auf Fahrbahnen (z. B. vor einer Schranken- oder Toranlage) anzufahren sein.

(4) An PKW-Stellplätze wird pro zusätzliches Gästezimmer und Ferienwohnung ein PKW-Stellplatz gefordert.

(5) Die notwendigen PKW-Stellplätze sind im Planungsraum oder in unmittelbarer Nähe des Geltungsbereiches vorzusehen. Für die Abstellflächen, die sich in der Nähe des Geltungsbereiches befinden, ist ein Nachweis mittels eines Pachtvertrages oder eines im Grundbuch sichergestellten Nutzungsvertrages erforderlich, sofern es sich nicht um Eigengrund handelt.

(6) Der Baubehörde ist mit dem Ansuchen um Baubewilligung ein Plan im Maßstab M 1:100 vorzulegen, auf dem die Abstellflächen maßstabsgetreu eingezeichnet sind. Die Größe eines Abstellplatzes für einen PKW ist mit mindestens 2,5 m x 5,0 m zu bemessen.

#### § 9 Grünanlagen

(1) Alle Flächen die nicht für Gebäude, sonstige Baulichkeiten und Abstellflächen genutzt werden, sind zu begrünen bzw. gärtnerisch zu gestalten.

#### § 10 Dachform / Dachneigung / Dachfarbe

(1) Als Dachformen in der Bebauungszone 1 und 2 sind Sattel- und Teilwalmdächer zulässig. Diese Regelung gilt nicht für untergeordnete Bauteile. Flachdächer dürfen errichtet werden, wenn diese als begehbare Dachterrassen ausgebildet werden.

(2) In der Bebauungszone 3 sind Sattel- und Flachdächer zulässig.

(3) In der Bebauungszone 4 und 5 werden keine Dachformen festgelegt.

(4) Die Dachfarbe und das Deckungsmaterial sind einheitlich zu wählen und den bestehenden Objekten anzupassen.

#### § 11 Vorgaben für die äußere Gestaltung

(1) Die Fassadenfarbe bzw. die Fassadengestaltung ist im Detail im Bauverfahren mit der Behörde abzustimmen.

(2) Betriebsaufschriften sind künstlerisch zu gestalten und mit der Baubehörde abzuklären.

#### § 12 Art der Nutzung

(1) Im Planungsraum dürfen nur Objekte für einen gewerblich-touristischen Betrieb im Sinne einer klassischen Zimmervermietung und sonstige bauliche Anlagen für eine ergänzende touristische Infrastruktur errichtet werden.

(2) Innerhalb des Planungsraumes ist die Errichtung von Apartments in Sinne des § 8 Abs. 1 bis 3 – K-GplG 1995 idgF – dezidiert ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass jegliche Parifizierung ausgeschlossen ist. Zulässig sind Betriebswohnungen sowie Unterkünfte für das Personal.

#### 4. Abschnitt – Schlussbestimmungen

##### § 13 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.

Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordost, Meister-Friedrich-Straße 2, 9500 Villach, vom 30.10.2017. Betreff: Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Naturhotel Alpenrose – Obermillstatt“. Die Marktgemeinde Millstatt am See beabsichtigt gemäß §§ 31a und 31b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes – K-GplG 1995, idgF, für den Bereich der Grundstücke Nr. 191 und 784 sowie eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 783/1, alle KG 73210 Obermillstatt, eine integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Naturhotel Alpenrose – Obermillstatt“ zu erlassen. Es ergeht zu der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes folgende Stellungnahme:

2a/2015

Die zur integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Naturhotel Alpenrose – Obermillstatt“ beantragten Grundstücke Nr. .191, und 784 sowie eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 783/1, alle KG 73210 Obermillstatt, befinden sich laut ministeriell genehmigten Gefahrenzonenplan der Marktgemeinde Millstatt am See außerhalb von ausgewiesenen Wildbachgefahrenzonen- und Hinweisbereichen. Es bestehen daher seitens der WLW keine Einwände gegen die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung. Mit freundlichen Grüßen der Gebietsbauleiter Dipl.-Ing. Michael Botthof.

Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 – Straßenbauamt Spittal, Feichtendorf 16, 9851 Lieserbrücke, vom 31.10.2017. Betreff Kundmachung integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Naturhotel Alpenrose – Obermillstatt“. Sehr geehrte Damen und Herren! Seitens der Straßenmeisterei Spittal/Drau besteht gegen die geplante Umwidmung kein Einwand, da keine Interessen unsererseits betroffen sind. Mit freundlichen Grüßen Josef Müller, Straßenmeister.

Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Unterabteilung Wasserwirtschaft Spittal an der Drau, Lutherstraße 6 – 8, 9800 Spittal an der Drau, vom 7.11.2017. Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit den vorgesehenen Widmungspunkten der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Naturhotel Alpenrose – Obermillstatt“ laut der Kundmachung der Marktgemeinde Millstatt am See vom 25.10.2017, Zl. 031-3-NHA/2017, sind keine schutzwasserbaulichen Interessen im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung berührt. Unterhalb des bestehenden Hotels Alpenrose und des laut der Bebauungsplanung zukünftig erweiterten Nutzungsareals befindet sich die so genannte „Obere Gratscherquelle“ der Gemeindewasserversorgungsanlage Obermillstatt. Die Wasserbenutzungsanlage ist unter der Postzahl 206/8953 im Wasserbuch eingetragen. Es besteht bereits schon derzeit ein Nutzungskonflikt zwischen der vorhandenen Bebauung und einer Trinkwassernutzung. Laut Rücksprache mit dem Wassermeister der Marktgemeinde Millstatt, Herrn Christian Göckler, wird diese Quelle sowie auch der zugehörige Hochbehälter nicht mehr genutzt und ins Versorgungsnetz der Gemeinde eingespeist. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht soll eine Nutzung der Quelle zur Trinkwasserversorgung mangels Schützbarkeit jedenfalls unterbleiben. Sonstige wasserwirtschaftlich sensible Bereiche sind nach den derzeitigem ha. Wissensstand nicht betroffen. Ergänzend wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht darauf hingewiesen, dass auf eine geordnete Verbringung anfallender Oberflächenwässer Bedacht genommen werden sollte und dabei und dabei nach Möglichkeit einer Versickerung unbelasteter Wässer gegenüber von Einleitungen in Vorflutern der Vorzug zu geben ist. Die vorgesehenen Umwidmungen werden daher aus Sicht der Abteilung 8 – Unterabteilung Wasserwirtschaft Spittal/Drau zur Kenntnis genommen. Bezüglich eventueller wildbachtechnischer Aspekte sollte eine gesonderte Stellungnahme der WLW eingeholt werden und diese Berücksichtigung finden. Mit freundlichen Grüßen Dipl.-Ing. Stefan Santer.

Stellungnahme der KNG-Kärnten Netz GmbH, Standort Spittal, Tiroler Straße 5, 9800 Spittal/Drau, vom 7.11.2017. Zahl: 031-3-NHA/2017. Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Naturhotel Alpenrose-Obermillstatt“. Sehr geehrte Damen und Herren! Wir bedanken uns für die übermittelte Information betreffend integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Naturhotel Alpenrose-Obermillstatt“. Nach Überprüfung der betroffenen Grundstücke teilen wir mit, dass keine relevanten Anlagen der KNG-Kärnten Netz GmbH von der Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung betroffen sind. Mit freundlichen Grüßen Ing. Hermann Kandolf.

Stellungnahme vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, vom 8.11.2017. Betreff: Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Millstatt am See. Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idGF sieht gemäß § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gemäß § 4 Abs. 1 unter anderem nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z. B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht. Bei den mit Kundmachung vom 25.10.2017, Zahl: 031-3-NHA/2017, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme des Antrages Naturhotel Alpenrose – Obermillstatt auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen der örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GplG nicht zu erwarten. Seitens der ha. Umweltstelle wird darauf verwiesen, dass eine gesonderte Prüfung der Umwidmungspunkte hinsichtlich:

- einer geordneten Wasserversorgung und Abwasserentsorgung;
- der Lage innerhalb eines Grundwasserschutz- oder Schongebietes,
- sowie innerhalb des Gefährdungsbereiches eines geprüften und genehmigten Gefahrenzonenplanes der Schutzwasserwirtschaft

nicht erfolgt, da diese Sachverhalte auf Grund der den Gemeinden vorliegenden Unterlagen bekannt sind.

Außerdem wird angemerkt, dass die ha. Umweltstelle im Allgemeinen zu einer allfälligen Hochwassergefährdung keine Stellungnahme abgibt. Dies wird nur nach Vorlage konkreter Unterlagen und Aufforderung zur Beurteilung der Hochwassergefährdung durch die jeweils zuständige regionale UA Wasserwirtschaft der Abteilung 8 vorgenommen. Zur integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Naturhotel Alpenrose – Obermillstatt: Eine Gesamtfläche von rund 12.000 m<sup>2</sup> soll als Bauland-reines Kurgebiet festgelegt werden, um einerseits das bestehende Hotel erweitern zu können und andererseits sich ein „Kinderland“ (Spielplatz) ein „Familiendorf“ (Ferienwohnungen für Familien) sowie ein Wellnessbereich vorgesehen. Es wird auf die Diskrepanz zwischen dem vorliegenden Verordnungsentwurf (§ 10) und dem Teilbebauungsplan „Bebauungsbedingungen“ hingewiesen. Laut § 10 sollten für die Bebauungszonen 1 und 2 Sattel- und Teilwalmdächer zulässig sein. Im Teilbebauungsplan wurden jedoch für die Bebauungszone 2 Sattel- und Flachdächer als zulässig erachtet werden. Aus Sicht der ha. Umweltstelle kann diesen Anträgen zugestimmt werden. Mit freundlichen Grüßen  
DI<sup>in</sup> Gisela Wolschner.

Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft, Tiroler Straße 16, 9800 Spittal/Drau, vom 15.11.2017. Betreff: Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Naturhotel Alpenrose-Obermillstatt“. Bezug: 031-3-NHA/2017. Zur Kundmachung der Marktgemeinde Millstatt vom 24.10.2017 betreffend die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau mitgeteilt, dass gegen die Abänderung kein Einwand besteht, da weder forstrechtliche noch forstwirtschaftliche Interessen berührt werden. Für den Bezirkshauptmann DI Gerd Sandrieser.

E-Mail von Herrn AL Ferdinand Joham vom 28.11.2017 an Herrn Mag. Dr. Silvester Jernej. Sehr geehrter Herr Mag. Dr. Silvester Jernej! Im Auftrag von Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster übermittle ich Ihnen im Anhang die Stellungnahme des AKL – Abteilung 8 – Unterabteilung SE vom 8.11.2017 zur integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Naturhotel Alpenrose Obermillstatt“. Frau DI<sup>in</sup> Gisela Wolschner hat zwischen § 10 des Verordnungsentwurfs und der Plandarstellung eine Diskrepanz festgestellt. Herr Bürgermeister DI Johann Schuster ersucht um Richtigstellung. Mit freundlichem Gruß Ferdinand Joham, Amtsleiter.

Antrag:                      Genehmigung der integrierten Flächenwidmung- und  
Bebauungsplan „Naturhotel Alpenrose Obermillstatt“.

Abstimmung:              22:0

**TO-Punkt 39 – GR Franz Politzer – Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, dass eine Arbeitsgruppe eingerichtet wird, welche die Zweitwohnsitzproblematik umfassend erörtert und insbesondere die Möglichkeiten prüft und gegebenenfalls Maßnahmen ausarbeitet, um die Einrichtung von Zweitwohnsitzen zu verhindern. Dieser Arbeitsgruppe sollen neben einigen Gemeinderäten auch Mitarbeiter der Verwaltung und externe Experten angehören**

E-Mail von Herrn GR Franz Politzer, Lammersdorf 48, 9872 Millstatt am See, vom 26.9.2017 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hallo Hans, sehr geehrter Herr Amtsleiter, hallo Ferdinand, anbei mein heute vormittags besprochener Antrag zur Einrichtung einer Arbeitsgruppe mit dem Ziel Zweitwohnsitze in Millstatt einzudämmen. Mir geht es auch um das Bekanntwerden der Tatsache, dass Millstatt etwas plant, was die bisher übliche Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen erschwert bzw. unmöglich macht. Als eine Maßnahme kann ich mir die Forderung nach einer „Kautio“ in Form einer Bankbürgschaft in bemerkenswerter Höhe vorstellen, die sich entsprechend der Nutzung als Hauptwohnsitz jährlich um 10% reduziert. Wenn innerhalb von 10 Jahren keine Hauptwohnsitz-Nutzung mehr festgestellt wird, wird die Kautio in der aktuellen Höhe fällig. Das ist nur ein nicht zu diskutierender Vorschlag, weitere sollen erarbeitet werden und auf ihre rechtliche Durchführungsmöglichkeit geprüft werden. Ich glaube, dass wir dieses Zeichen recht schnell setzen sollen und bitte dich, Hans, er nach Beratung im Gemeindevorstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Eine Beratung im Planungsausschuss halte ich nicht für unbedingt erforderlich, da ja kein unmittelbares Planungsvorhaben beraten werden soll. Viele Grüße GR Franz Politzer.

GR Franz Politzer, Fraktion SPÖ und Parteifreie, Lammersdorf 48, 9872 Millstatt am See. An den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt. Selbstständiger Antrag nach § 41 K-AGO. Gegenstand: Zweitwohnsitze. Vorbemerkung: Besonders in den letzten Jahren entstanden Wohnbauten, die überwiegend als Zweitwohnsitze genutzt werden, obwohl die notwendige Widmung „Appartementhaus“ fehlt. Dem Vernehmen nach sind weitere Projekte im Zentrum Millstatts in Planung. Ein weiterer Zuwachs an Zweitwohnsitzen ist für Millstatt deshalb nicht wünschenswert, weil er die Wohnraumpreise soweit steigert, dass diese für Einheimische nicht mehr leistbar sind. Somit kommt es auf Dauer zu einem unerwünschten Bevölkerungsschwund mit allen seinen negativen Nebenwirkungen. Deshalb stelle ich folgenden Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, dass eine Arbeitsgruppe eingerichtet wird, welche die Möglichkeiten prüft und gegebenenfalls Maßnahmen ausarbeitet, um die Einrichtung von Zweitwohnsitzen zu verhindern. Dieser Arbeitsgruppe sollen neben einigen Gemeinderäten auch Mitarbeiter der Verwaltung und externe Experten angehören. Begründung: Ohne die Ausarbeitung von konkreten Maßnahmen wird ein weiterer Anstieg von Zweitwohnsitzen in Millstätter Gunstlagen nicht eingedämmt werden können. Es soll bei etwaigen Interessenten bekannt werden, dass Millstatt aktiv die Einrichtung von weiteren Zweitwohnsitzen bekämpfen will. Mit freundlichen Grüßen GR Franz Politzer, 26. September 2017.

E-Mail von Herrn GR Franz Politzer, Lammersdorf 48, 9872 Millstatt am See, vom 4.12.2017 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hallo Hans, sehr geehrter Herr Amtsleiter, hallo Ferdinand, in der heutigen Sitzung des Planungsausschusses wurde über eine Präzisierung meines Antrages zur AG Zweitwohnsitze Einvernehmen erzielt. Da es dem Ausschuss versagt ist, Änderungsanträge zu stellen, formuliere ich meinen Antrag gemäß der Beschlussfassung im Ausschuss neu. Diesen umformulierten Antrag habe ich angehängt. Ich komme morgen vormittags zum Unterschreiben und zum weiteren Aktenstudium. Viele Grüße GR Franz Politzer.

GR Franz Politzer, Fraktion SPÖ und Parteifreie, Lammersdorf 48, 9872 Millstatt am See, 4.12.2017. An den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt. Selbstständiger Antrag nach § 41 K-AGO. Gegenstand: Zweitwohnsitze. Vorbemerkung: Besonders in den letzten Jahren entstanden Wohnbauten, die überwiegend als Zweitwohnsitze genutzt werden, obwohl die notwendige Widmung „Apartmenthaus“ fehlt. Dem Vernehmen nach sind weitere Projekte im Zentrum Millstatts in Planung. Ein weiterer Zuwachs an Zweitwohnsitzen ist für Millstatt deshalb nicht wünschenswert, weil er die Wohnraumpreise soweit steigert, dass diese für Einheimische nicht mehr leistbar sind. Somit kommt es auf Dauer zu einem unerwünschten Bevölkerungsschwund mit allen seinen negativen Nebenwirkungen. Deshalb stelle ich folgenden Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, dass eine Arbeitsgruppe eingerichtet wird, welche die Zweitwohnsitzproblematik umfassend erörtert und insbesondere die Möglichkeiten prüft und gegebenenfalls Maßnahmen ausarbeitet, um die Einrichtung von Zweitwohnsitzen zu verhindern. Dieser Arbeitsgruppe sollen neben einigen Gemeinderäten auch Mitarbeiter der Verwaltung und externe Experten angehören. Begründung: Ohne die Ausarbeitung von konkreten Maßnahmen wird ein weiterer Anstieg von Zweitwohnsitzen in Millstätter Gunstlagen nicht eingedämmt werden können. Es soll bei etwaigen Interessenten bekannt werden, dass Millstatt aktiv die Einrichtung von weiteren Zweitwohnsitzen bekämpfen will. Mit freundlichen Grüßen GR Franz Politzer.

Antrag: Genehmigung der Einrichtung einer Arbeitsgruppe, welche die Zweitwohnsitzproblematik umfassend erörtert und insbesondere die Möglichkeiten prüft und gegebenenfalls Maßnahmen ausarbeitet, um die Einrichtung von Zweitwohnsitzen zu verhindern. Dieser Arbeitsgruppe sollen neben einigen Gemeinderäten auch Mitglieder der Verwaltung und externe Experten angehören.

Abstimmung: 16:6 (Gegenstimmen: GV Mag. Santner, GV Hofer, GR Mag.<sup>a</sup> Brandner, GR Dertnig, GR Maier, GR Strauß)

#### **TO-Punkt 40 – Weggemeinschaft Schwaigerberg – Ansuchen zur Errichtung einer automatischen Schrankenanlage auf der Parzelle 789/6 der KG Laubendorf**

Ansuchen der Weggemeinschaft Schwaigerberg, vertreten durch den Obmann Franz Glabischnig, Öttern 2, 9872 Millstatt am See, vom 13.11.2017. Betreff: Ansuchen zur Errichtung einer automatischen Schrankenanlage auf der Parzelle 789/6 der KG Laubendorf. Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die Weggemeinschaft Schwaigerberg ersucht die Marktgemeinde Millstatt am See um Zustimmung zur Errichtung einer automatischen Schrankenanlage auf der Parzelle 789/6 der KG Laubendorf laut beiliegenden Lageplan. Mit der Bitte um positive Erledigung verbleibe ich mit freundlichem Gruß Franz Glabischnig, Obmann.

Antrag:                   Genehmigung der Errichtung einer automatischen Schrankenanlage auf der Parzelle 789/6 der KG Laubendorf.

Abstimmung:           21:1 (Gegenstimme: GR Strauß)

## **TO-Punkt 42 – Bericht des Berichterstatters des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung**

Der Obmann des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung, Herr GR Anton Pertl, berichtet über die Sitzung vom 11. Dezember 2017:

Vor Eingang in die Tagesordnung wurde die Bargeldkasse überprüft. Der festgestellte Betrag von € 46,33 stimmt mit dem Kassenbestandsausweis vom 11. Dezember 2017 überein.

### GR Franz Politzer – Antrag auf Prüfung der Mindereinnahmen durch den Verzicht auf die Bereitstellungsgebühr für Wasserzähler

Der Kontrollausschuss hat festgestellt, dass die Mindereinnahmen durch den Verzicht auf die Bereitstellungsgebühr für Wasserzähler rund EUR 6.600,- betragen. Bei Aufhebung auf diesen Verzicht würde sich die Erhöhung der Wasserbenützungsgebühr um 3 Cent pro m<sup>3</sup> verringern.

### GR Franz Politzer – Antrag auf Prüfung der anteiligen Vorschreibung der Bereitstellungsgebühr

Wir haben festgestellt, dass vom 1.1.2017 bis 31.3.2017 die Verrechnung der Bereitstellungsgebühr, welche noch in die Gültigkeit der Verordnung vom 18.2.2016 fällt, noch nicht erfolgt ist. Lt. Auskunft der Finanzverwalterin wird eine Nachverrechnung in den nächsten Wochen erfolgen.

### GR Franz Politzer – Antrag auf Prüfung der Kostentragung für die Änderung des Bebauungsplanes der Lindenhof GmbH

Nach Auskunft des Bauamtsleiters wurde uns mitgeteilt, dass die Abrechnung der Kosten zwischen Mag. Dr. Jernej und der Lindenhof GmbH direkt erfolgt ist. Das Gutachten für die Änderung des Bebauungsplanes wurde nicht von der Gemeinde bezahlt.

### GR Franz Strauß – Antrag auf Überprüfung der Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See und Herrn Kurt Köstenberger

Die Benützungsvereinbarung zwischen der Marktgemeinde Millstatt und Kurt Köstenberger wurde nur vom Gemeindevorstand beschlossen und aufgrund dieses Beschlusses vom Bürgermeister Josef Pleikner am 7.5.2012 unterzeichnet. Der Kontrollausschuss stellt fest, dass kein Gemeinderatsbeschluss vorliegt und regt mehrheitlich an, bei der nächsten Gemeinderatssitzung diesen Vertrag zu genehmigen.

### Belegsprüfung

Eine Belegsprüfung wurde durchgeführt und wurde auch für in Ordnung befunden. Im Rahmen der Belegsprüfung stellt der Kontrollausschuss fest, dass die finanzielle Gebarung buchhalterisch vorbildlich geführt wird und dass durch Überprüfung gewisser Rechnungen eine namhafte Reduzierung erfolgt ist.

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen den Bericht zur Kenntnis.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Mitgliedern des Gemeinderates für die Mitarbeit und schließt die Sitzung um 21.30 Uhr.

Protokollführer:  
AL Ferdinand Joham

Der Vorsitzende:  
Bgm. DI Johann Schuster

Protokollunterfertiger:  
Vzbgm. Albert Burgstaller

Protokollunterfertiger:  
GR Mag. Rainer Oberzaucher